J. Can. P.
1154.c

J. cun. P. 1911 54c

[Wessenberg]

<36607894980017

<36607894980017

Bayer. Staatsbibliothek

Betrachtungen

über

die Verhältnisse

der

Katholischen Kirche

im Umfange

des

Deutschen Bundes.

J. H. von Wessenberg

Bayerische Staatsbibliothek München

1 8 1 8.

60

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ueber die

Rechte und Freyheiten

der

deutschen Kirche.

In der Natur einer jeden wohlgeordneten Gesellschaft liegt es, daß sie gewisse Rechte habe. So hat auch die christliche Kirche ihre Rechte, und zwar in Beziehung auf ihre innere Einrichtung gegen alle ihre Mitglieder, und in Beziehung auf äußere Verhältnisse gegen den Staat. Was man Freyheiten der Kirche nennt, ist eigentlich nichts, als eben diese Rechte, und darf nicht mit Privilegien, die Befreyungen von allgemeinen Gesetzen sind, verwechselt werden. Wie in den politischen Vereinen, so ist auch im Kirchlichen der Begriff und Ausdruck der Freyheiten entstanden. Die Nationen haben durch Verträge mit ihren Beherrschern Freyheiten erworben, — dieß will nichts anderes sagen, als: sie haben das Recht erhalten nach Gesetzen regiert zu werden, welche die Schranken der Re-

gentengewalt bestimmen. So beruhen die Freyheiten der englischen und französischen Nation auf ihrer Verfassungsakte. In keinem andern Sinne sind die Kirchenfreyheiten zu verstehen. Einheit ist wesentlicher Character der katholischen Kirche. Ihre allgemeine Verfassung und Gesetze haben für alle ihre Mitglieder ohne Unterschied gleich verbindende Kraft. Davon soll keine Befreyung Statt finden. Aber in den verschiedenen Ländern konnte die Kirche durch ihre Organe und Mitglieder sich in manchen unwesentlichen Dingen anders gestalten, ohne daß dadurch die Einheit ihres wesentlichen Zusammenhangs Abbruch gelitten hätte *). Zu allen Zeiten haben die Nationalkirchen das Recht behauptet, dergleichen besondere Einrichtungen zu treffen und zu handhaben. Gregor der Große schrieb im J. 592 an einen Bischof: absit a me, ut statuta majorum consacerdotibus meis in qualibet ecclesia infringam: quia mihi injuriam facio, si fratrum meorum jura peturbo **). Erst seit den Versuchen des römischen Hofs, alle Particularkirchen einer unbeschränkten Herrschaft zu unterwerfen, hat sich die Idee von Kirchenfreyheiten gebildet. Die Particularkirchen bemühten sich nehmlich, a) ihre besondern heilsamen Einrichtungen, und b) die Beobachtung der Uebungen des kirchlichen Alterthums und

---

*) Vergl. Decret. Pars I. dist. 12. c. 3. 4. 5. 6. 8. 9. Pars II. Causs. XXV. qu. II. 6. 8. 21.

**) Causs. XXV. qu. II. c. 10.

der Vorschriften der ersten allgemeinen Concilien gegen die Neuerungen aufrecht zu halten, welche die Päbste durch einseitige Decretalen (deren viele sogar unterschoben sind) zur Erweiterung ihrer Gewalt durchsetzen wollten. Daher sagt du Marsais von der gallicanischen Kirche: „Wir haben so viele Freyheiten, als die Päbste neue Forderungen gegen das alte gemeine Recht an uns machten, oder noch machen werden *). Es ist keine Particularkirche, die nicht diese Freyheiten in Anspruch nehmen darf.

Fleury drückt sich in seiner Abhandlung über die Freyheiten der gallicanischen Kirche in Beziehung auf die deutsche Kirche so aus: „In Deutschland haben die Kaiser den Unternehmungen der Päbste durch andere Unternehmungen und durch ein Betragen, das übertrieben und ohne feste Haltung war, widerstanden. Ihre Macht ist in den letzten Zeiten gefallen. Die Geistlichen haben ihrem wahren Ansehen den Prunk und die weltliche Herrschaft beygemischt. Die Lehre und die geistlichen Verrichtungen sind beynahe ganz der Regular-Geistlichkeit überlassen worden, die vom Pabst besonders abhängig ist. Und seit Luther sind die Katholiken, indem sie das Ansehen des Pabstes wieder empor heben wollten, oft auf die entgegengesetzten Abwege gerathen."

So viel Wahres in diesen Worten liegt; so beweisen sie doch nur, daß die Deutschen über ihre

---

*) Darstellung der Lehre der gallicanischen Kirche in Hinsicht auf die Forderungen der römischen Kirche. Stuttgart 1816.

Kirchenfreyheiten hätten zweckmäßiger und standhafter wachen sollen, nicht aber, daß sie solche jemals ganz vernachlässigt haben, oder ihrer Ansprüche darauf verlustig geworden sind.

Man kann vielmehr darthun, daß das katholische Deutschland sich in Ansehung seiner Kirchenfreyheiten in einer vortheilhaftern rechtlichen Stellung, als selbst Frankreich befinde. Die Freyheiten der deutschen Kirche sind in den unaufhörlichen, öffentlichen Beschwerden der deutschen Nation beurkundet. Sie haben ein Denkmal in den Acten des Conciliums von Constanz. Sie haben endlich ein Palladium in der feyerlichen Urkunde erhalten, wodurch das deutsche Reich die Decrete des Conciliums von Basel zur Grundlage seiner kirchlichen Verhältnisse machte. Diese Grundlage hat nicht ein (späteres) Concordat zernichtet. Sie hat zwar in der Ausübung durch das Wiener-Concordat, welches im Dunkel des Geheimnisses, im Rücken der Nation verabredet worden, einige temporäre Modificationen erlitten. Aber nur einige und temporäre. Denn es war dieß Concordat nur ein Provisorium, und nur mit dem Vorbehalt einer durch Mitwirkung eines allgemeinen Kirchenraths, oder auf andere Weise zu erreichenden bessern Einrichtung geschlossen. Die pragmatische Sanction, von Karl VII. und den Ständen in der Versammlung zu Bourges errichtet, war für Frankreich das Nehmliche, was die Annahms-Urkunde der Basler-Decrete für die deutsche Nation. Aber das Concordat

von Franz I. mit Leo X. hat die pragmatische Sanction ausser Wirkung gesetzt. Die Verwahrung derselben durch das Parlament konnte nur die Ansprüche der Nation und der französischen Kirche für günstigere Zeiten retten. Erst die Aufhebung des Concordats Franz I. durch das Concordat von 1801 hat das Hinderniß weggeräumt, welches der Ausübung der pragmatischen Sanction im Wege stund.

Die Auflösung des deutschen Reichsverbands hat auch eine Auflösung der Concordate zwischen diesem Reiche und dem römischen Hofe nach sich gezogen, welche ohnehin durch die Secularisation der Bisthümer und Stifter ihren materiellen Gegenstand schon verloren hatten. Aber die Grundlage der Freyheiten der deutschen Kirche, dieß Heiligthum der Nation, konnte dadurch nicht umgestoßen werden. Vielmehr ist die Nation, jener Concordate entledigt, nun um so weniger gehindert, die Freyheiten ihrer Kirche geltend zu machen, und für die Zukunft fester zu begründen.

Mit den Kirchenfreyheiten standen in Deutschland, wie in Frankreich, die Rechte der Krone in der engsten Verbindung, und diese Verbindung ist eben so natürlich als der Kirche vortheilhaft. Denn dieser muß in jedem Staate daran liegen, daß die Regierung ihren Schutz übernehme, und daran nicht gehindert werde. Die Staatsregierung ist der natürliche Wächter der Gesetze und Freyheiten der Kirche. Denn der Staat ist am meisten interessirt, daß diese Gesetze und Freyheiten, von deren Be-

obachtung die Ordnung und das Leben der kirchlichen Anstalt abhängt, nicht angetastet werden.

Allerdings haben die deutschen Kirchenfreyheiten durch die Auflösung der Reichsverfassung eine Garantie verloren. Aber diese kann und muß jetzt von jedem einzelnen Souverän und von der Verfassung seines Landes übernommen, und kann unter den Schutz der Bundesversammlung gesetzt werden. Eben so stark und wirksam, wie in großen Reichen, wird die Garantie im deutschen Staatenbunde werden, wenn die Souveräne sich über die Grundsätze fest vereinigen, nach denen sie aller Orten und gegen Angriffe jeder Art geleistet werden soll.

So oft es um Behauptung oder neue Begründung der Kirchenfreyheiten zu thun war, haben die Ultramontaner die Besorgniß eines Schisma zu verbreiten gesucht. Dadurch wollten sie von ernsten und wirksamen Maßregeln abschrecken. Dieser Kunstgriff ist aber so abgenutzt, daß er jetzt wohl Niemanden mehr irre machen dürfte. In ganz Deutschland ist man so weit entfernt ein Schisma zu wollen, daß, wenn ein solches wollte aufgedrungen werden, die Deutschen sich gewiß dagegen zu verwahren wissen würden. Waren es nicht die Deutschen, welche zur Beylegung des großen Schisma, das zu den Kirchenversammlungen zu Constanz und Basel den Anlaß gegeben, das Meiste beygetragen haben? Wäre aber ihr Streben vom Erfolg gekrönt worden, wenn die deutschen Fürsten einzeln und nicht vereint als ein Ganzes gehandelt hätten?

Ihr festes Zusammenhalten hat damals für Deutschland die Wirkungen des Schisma, an dem es keine Schuld hatte, gemildert, und die Herstellung des Kirchenfriedens herbeygeführt. Jetzt erkennen alle deutsche Katholiken mit Verehrung in Pius VII. das Oberhaupt der Kirche, und ihre Souveräne, auch die protestantischen, gewähren der Aufrechthaltung des Mittelpunkts der kirchlichen Einheit gesetzlichen Schutz. Die standhafte Behauptung und Sicherstellung der Rechte und Freyheiten der deutschen Kirche kann diese Gesinnungen nur befestigen. Denn dadurch allein kann der Erneuerung der Collisionen und Zerwürfnisse vorgebeugt werden, wodurch vordem die Eintracht in der Kirche selbst, und der Kirche mit dem Staate so oft gestört worden ist. Der Stuhl Petri ist nicht zum Beherrscher, sondern zum Beschützer der einzelnen National- und Landeskirchen und Bisthümer aufgestellt. In der Unantastbarkeit der wahren Rechte des päbstlichen Primats erkennen diese eine Schutzwehr ihrer eigenen, vertrauend auf die goldenen Worte Gregors des Großen: *Sicuti nostra defendimus, ita singulis quibusque ecclesiis jura servamus.*

Erstes Hauptstück.

Ueber die Grundlagen der künftigen Einrichtung der katholischen Kirche in Deutschland.

Zur richtigen Beurtheilung vieler Stücke der Kircheneinrichtung dürfte es dienlich seyn, einige rechtliche, historisch begründete Thatsachen stets im Auge zu behalten:

I. In kirchlichen Disciplinarsachen ist das Alterthum, besonders bevor die Isidorischen Decretalen Eingang erhielten, von den spätern Zeiten sehr zu unterscheiden.

II. In Dingen, worüber dermal kein urkundliches Recht aus neuerer Zeit in verbindlicher Kraft besteht, gebührt dem Rechte des Alterthums vorzügliches Ansehen *).

*) De Marca de concordia Sacerdotii et imperii L. III. C. VI. §. 5. Cap. ad audientiam. Cap. cum venerabilis consuetud. Decret. Grat. P. II. Caussa XXV. qu. 1.; Concil. *Trident.* Sess VI. de reform.: placuit antiquos canones, qui temporum atque hominum injuria pene in desuetudinem abieruut, innovare. S. *Leonis* epist. 63 Epist. ad Maxim. C. IV. ep. 103.

III. Die Päbste hatten in den ältesten Zeiten als Bischöfe zu Rom eine doppelte Person vorzustellen: die eines abendländischen Patriarchen und die eines Primas der ganzen christlichen Kirche. In der ersten Eigenschaft waren ihre Befugnisse denen der Patriarchen im Morgenlande ähnlich. In der zweiten Eigenschaft waren sie stets über alle andere Kirchenvorsteher erhaben, und hatten als Nachfolger des heil. Petrus eine eigene Amtswürde, die nicht blos in Ehrenvorzügen, sondern auch in einer wirklichen Gerichtsbarkeit bestund. Aber in beyder Eigenschaft bestimmen die Satzungen der allgemeinen Kirchenversammlungen die Grenzen der Ausübung ihrer Gewalt, die zur Unterstützung der übrigen Bischöfe, nicht zu ihrer Verkleinerung bestellt ist *).

IV. Als Primas der ganzen christlichen Kirche liegt dem Pabste vorzüglich ob, die allgemeinen Satzungen der Kirche aufrecht zu erhalten **).

---

ad Proterium C. III. S. Innocentii I. ep. ad episcopos Macedoniae: quod pro remedio ac necessitate temporis statutum est, constat primitus non fuisse, ac fuisse regulas veteres, quas ab apostolis aut apostolicis viris traditas ecclesia romana custodit, custodiendasque mandat his, qui audire eam consueverunt. Ergo, quod pro remedio necessitas reperit, cessante necessitate debet utique cessare, quia alius est ordo legitimus, alia usurpatio, quam ad praesens tantum fieri tempus impellit.

*) Statt anderer Belege mögen hier die allgemeinen Concilien von Constanz und Basel genügen.

**) Convenit, nos paternarum sanctionum diligentes esse custodes. Epist. 12. S. Bonif. Papae ad Hilar. Narbon.

Köstlich ist die Zuschrift des Cardinals de Cusa an den Kaiser: *) „*Quaeratur solus Christus*, qui est via, veritas et vita, per vias patrum nostrorum, et tollantur viae malae ex cupiditate, ambitione et avaritia introductae; ut sic reviviscant canones, sine quibus pax ecclesiae servari nequit, nec religio augmentari.“ — Heilig ist der Wunsch des h. Bernard in seinem Briefe

Concil. gall. T. I. p. 49. „Decreta sanctorum canonum, neminem magis, quam apostolicum servare oportet. Ep. Innoc. I. ad Victricem Rothomag. Conc. T. II. p. 1250. „Decret. Gratian. Pars II. caussa XXV. qu. I.“ nullus jam veraciter Christianus ignorat, uniuscujusque synodi constitutum, quod universalis ecclesia probavit assensus, nullam magis exequi sedem prae ceteris oportere, quam primam. ibid. Cap. Confidimus. *S. Gelasius* a. 495. contra statuta patrum concedere aliquid vel mutare nec hujus quidem sedis potest auctoritas. *Zosimus* ep. de A. 417. Dominentur nobis regulae, non regulis dominemur. Simus subjecti canonibus, qui canonum praecepta servamus. *Coelestinus* I. ep. ad episcopos Illiriae; Nimis haec improba, nimis sunt prava, quae sacratissimis canonibus inveniuntur esse contraria. Absit a conscientia mea, ut tam prava cupiditas studiis meis adjuvetur. S. *Leo* I. ep. 80. Quoniam contra statuta paternorum canonum nihil cuique audire conceditur, ita siquis diversum aliquid decernere velit, se potius minuat, quam illa corrumpat. Quae si (ut oportet) a sanctis Pontificibus serventur per universas ecclesias, tranquilla erit pax et firma concordia. S. *Leo* epist. 79. Defensores enim divinorum canonum et custodes sumus non praevaricatores. *Martinus* I. epist. 5. Vergl. *Gregor.* I. Lib. I. Ep. 9. Concil. *Florentinum* sub Eugenio IV. sess. XXIV. Romanus pontifex, qui prae ceteris universalium conciliorum exequi et custodire canones debet. Concilium Basil. in Koch sanctio pragmatica pag. 135. Der heil. Cyprian in seinem Briefe an den Bischof Quintus in Mauritanien stellt des Petrus Benehmen gegen den Paulus als ewiges Vorbild auf für alle seine Nachfolger.

*) Concord. catholic. Lib. III. c. 40.

an Pabst Eugen III.: „Quis mihi det antequam moriar videre ecclesiam Dei sicut in diebus antiquis!“

Gehaltvoll sind die Worte, womit Fleury seine Abhandlung von den Freyheiten der gallicanischen Kirche schließt: „Wenn es Gott gefiele, eines Tags zugleich einen Pabst und einen König zu erwecken, die gleich aufgeklärt und eifrig für das Wohl der Religion sich redlich entschlössen, von beiden Seiten allen Ansprüchen zu entsagen, welche der alten Disciplin zuwider sind, so wäre dieß ohne Zweifel das sicherste Mittel zu ihrer Wiederherstellung.“

I.

Errichtung der Bisthümer und Bestimmung ihrer Grenzen und der Sitze der Bischöfe.

In den frühern Jahrhunderten geschah die Errichtung neuer Bisthümer zuweilen ohne Mitwirkung der Päbste. Der heil. Augustin ließ ein neues Bisthum zu Fusal errichten, bloß mit Einstimmung des Primas von Numidien, ohne Theilnahme des Pabstes *); ebenso der heil. Remigius das Bisthum Laon **). Im Allgemeinen war die Errichtung der Bisthümer und jede Ab-

*) *August.* Epist. 209. 261.

**) *Hincmar.* Opusc. 33. c. 16.

änderung ihrer Grenzen im Abendland sowohl als im Morgenland bis ins XIV. Jahrhundert Sache der Metropoliten und der Provinzial-Synoden.

In Deutschland sind die jetzt bestehenden Bisthümer unter Mitwirkung des päbstlichen Stuhls errichtet worden, weil ihre Stifter sich deshalb an ihn gewendet haben, und die Streite über Bisthumsgrenzen wurden gleichfalls dahin gebracht.

Doch wurden auch in Deutschland diese Angelegenheiten in den National- und Provinzial-Synoden verhandelt, und es erfolgten die päbstlichen Erklärungen darüber nur auf den bestimmten Vortrag des Kaisers und der Synode.

Erst seit dem Unterbleiben der Synoden handelte Rom hierin mehr nach eigenem Gutbefinden, doch niemals ohne Beystimmung des Kaisers und der betheiligten Erz- und Bischöfe.

Jede neue Bestimmung der Grenzen oder des Umfangs der Bisthümer wird von dem römischen Hofe jetzt zu den päbstlichen Reservaten gerechnet *).

Kein Bischof kann willkürlich die Grenzen seiner Diözese erweitern.

Auch verspricht jeder Bischof bey seiner Wahl oder Ernennung die Rechte seines Bisthums, mit-

*) Bis ins zwölfte Jahrhundert erhielten sich die Könige von Spanien im Besitzstand, die Umschreibung ihrer Bisthümer ohne Roms Dazwischenkunft zu bestimmen. S. *Llorente* Disertation sobre el poder que los reyes espagnoles ejercieren hasta el siglo duodecimo, en le division de Chispados etc. Madrid 1810.

hin auch den ganzen Umfang seiner geistlichen Gerichtsbarkeit zu behaupten. Er hat daher auch die Befugniß nicht, einen Theil seiner Diözese an einen andern abzutreten, ohne Beistimmung des Domkapitels und ohne Bestätigung der höheren Kirchenbehörde.

Alles, wozu der einzelne Bischof in außerordentlichen Umständen berechtigt seyn kann, bestehet darin, daß er aus wichtigen Beweggründen die Verwaltung eines Theiles seines Bisthums einem andern temporair übertragen kann. Diese Uebertragung erlischt in jedem Fall mit dem Tode des Bischofs, der sie gemacht hat, oder des Bischofs, an den sie geschehen ist.

Aus diesen Thatsachen geht hervor:

1) daß eine neue definitive und bleibende Grenzbestimmung der Bisthümer nach den jetzt üblichen Grundsätzen des Kirchenrechts die Mitwirkung des päbstlichen Stuhls verlange;

2) daß bisher nur provisorisch die Verwaltung einzelner Bisthumsantheile von Seite der lebenden Bischöfe oder der Vikarien erledigter Bisthümer an andere Bischöfe übertragen wurde.

In der Natur einer jeden Verwaltung liegt es, daß ein provisorischer Zustand immer mit vielen Nachtheilen verbunden ist, und der definitive Zustand bey weitem den Vorzug verdient.

Die deutschen Bisthümer haben dieß nur zu schmerzlich erfahren, und ihr Zustand wird durch

die Fortsetzung provisorischer Vorsorgen nicht verbessert.

Nach der dermaligen Eintheilung der Bisthümer erstrecken sie sich noch alle in verschiedene souveräne Gebiete.

Im Ganzen hat sich aber von Seite der deutschen Souveräne der Wunsch ausgesprochen, künftig nur inländische Bischöfe zu haben, und die kleineren Souveräne, deren katholische Staaten kein Bisthum bilden können, wollen wenigst, daß ihre Unterthanen künftig nur einem Bischof, nicht mehreren, angehören.

Ein öfterer Wechsel in der Grenzbestimmung der Bisthümer hat große Nachtheile, und ist dem Geist der katholischen Kirche, welche von der Ebbe und Fluth der Zeit möglichst unabhängig zu bleiben strebt, sehr zuwider. Ehedem hatten die Grenzveränderungen der Staaten keinen Einfluß auf die Grenzen der Bisthümer. Diese blieben unverrückt.

Auch mag in Deutschland die freye Bewegung der Kirchenbehörden ehedem durch die Ausdehnung der Diöcesen in verschiedene Gebiete befördert worden seyn. Dieser Vortheil hört aber auf, seitdem statt der mehreren hundert Landesherren kaum noch ein Dutzend bestehen, welche über eine bedeutende Anzahl katholischer Unterthanen regieren, und überdieß die Reichsverfassung erloschen ist, welche den hergebrachten Diözesanrechten ohne Ausnahme vollen Schutz ertheilte. Die neuen kirchlichen Einrichtungen von Kaiser Joseph II. wurden auch von den

andern deutschen Souveränen mehr oder weniger nachgeahmt, und jeder, auch der kleinste, fieng seit diesem Zeitpunkte an, das jus circa sacra mit mehr oder weniger Strenge geltend zu machen. Wider diese Erweiterung der landesherrlichen Gewalt in kirchlichen Dingen gewährten die Reichsgerichte nur gegen die Schwächern wirksamen Schutz. So lange indessen die Bischöfe selbst Landesherren waren, konnten sie immer noch für die Unabhängigkeit ihrer geistlichen Jurisdiction von dem Umstand Vortheil ziehen, daß ihre Sprengel sich in verschiedene Gebiete erstreckten. In den jetzigen Verhältnissen hingegen ist das unbeschränkte und aufrichtige Vertrauen zwischen dem Souverän und dem Bischof wesentliche Bedingung der wohlthätigen Wirksamkeit des Letztern. Nun hat in den neuesten Zeiten die Erfahrung gelehrt, daß einem auswärtigen Ordinariat meist ein gewisses Mistrauen der Regierung in den Weg tritt. In politischer Hinsicht können der Bischof und die Mitglieder seines Vikariats eigentlich nur Einem Staat angehören. Dazu kömmt noch, daß dermal die Freyheit der Wahl der Bischöfe und ihrer Gehülfen durch den Einfluß, den die Souveräne in Anspruch nehmen, mancherley Beschränkungen erleiden dürfte, wodurch alsdann die Verbindung der Bischöfe und ihrer Gehülfen mit einem einzelnen Staat neue Stärke bekömmt. In die Verwaltung der Diözesangeschäfte bringt die Abtheilung der Bisthümer nach den Ländern eine große Erleichterung durch Vereinfachung der For-

men, wogegen die Verschiedenheit der politisch-kirchlichen Gesetzgebung in der nehmlichen Diözese die Geschäftsbehandlung ausnehmend erschwert.

Nun entsteht aber in Hinsicht des Umfangs der Bisthümer die Frage: welches Maß hierin das zweckmäßigste sey?

Es kann hier im zu Kleinen, wie im zu Großen das Maß überschritten werden, welches der wohlthätigen Wirksamkeit einer kirchlichen Verwaltung entspricht. Sind die Bisthümer zu klein, so fehlt es den Arbeitern an hinreichender Beschäftigung; die Anstalten werden zu beschränkt, um das zu leisten, was sie sollten; das Ansehen des Episkopats selbst wird durch die zu große Beschränktheit seines Wirkungskreises geschmälert.

Eben so einleuchtend ist für ein Land, welches nicht unter 500,000 Katholiken in sich faßt, der Vortheil, nur Einen Bischof, anstatt zweyer, zu haben, weil dadurch die Einheit in der kirchlichen Verfassung erleichtert wird, und die Mittel, welche allenfalls zwey kleinere Bisthümer erforderten, für ein Einziges verwendet werden können.

Nach diesen Ansichten bedarf z. B. das Königreich Baiern, eben so wie Oesterreich und Preußen, mehrerer Bisthümer. Würtemberg hingegen und Baden dürften besser thun, wenn jedes dieser Länder sich mit Einem Bisthume begnügten.

Doch können besondere Umstände in einem andern Lande, welches weniger Katholiken enthält,

zwey Bisthümer erwünschlich machen. Dieß scheint mit Hannover der Fall zu seyn. Dieses Land hat schon zwey Bisthümer: Osnabrück und Hildesheim. Schwerlich dürfte sich der römische Stuhl zur Suppression eines dieser Bisthümer entschließen. Die Ausdehnung des jetzigen Hannovers wäre für einen einzigen Kirchsprengel zu weitschichtig. Dazu kommt, daß eine Menge Katholiken, die in den benachbarten Staaten und freyen Städten sich zerstreut befinden, der geistlichen Obsorge der Bischöfe von Hildesheim und Osnabrück bisher anvertraut waren, oder künftig (nach Aufhebung der Suspension der bischöflichen Jurisdiction) anvertraut werden könnten.

Der Idee, die Bisthümer nach einer bestimmten Seelenzahl abzutheilen, steht sehr viel entgegen. Große Entlegenheit wegen zerstreuter Lage erzeugt weit mehr Beschwerlichkeit in Verwaltung eines Bisthums, als die Seelenzahl. In Frankreich hatte man zwar bey Abschließung des Concordats den Wunsch, den Bisthümern einen möglichst gleichen Umfang in Hinsicht der Seelenzahl zu geben. Aber es gieng nicht. Man sah sich genöthigt, den Forderungen der Localität nachzugeben, und man begnügte sich daher, jedem Bisthum entweder ein oder zwey Departements anzuweisen. Uebrigens ist die Seelenzahl eines Landbezirks zu veränderlich, um einen bleibenden Maßstab abzugeben.

Den Geschäftsgang erleichternd ist es, wenn ein Regierungsbezirk, eine Provinz, ein Commissa-

riat, ein Amt, ein Landgericht nur Einem Bisthum, nicht mehreren, zugetheilt wird. Dieß setzt aber voraus, daß in einem Land eine bleibende politische Eintheilung eingeführt sey, und daß dem beständigen Abändern, das hierin seit 15 Jahren Statt gefunden hat, ein Ziel gesetzt werde.

Was die Sitze der Bisthümer betrifft, so verdienen bey ihrer künftigen Bestimmung mancherley Umstände Beachtung.

Die alten Bisthumssitze in Deutschland haben etwas Ehrwürdiges, weil ihre Entstehung mehrentheils an die Einführung des Christenthums erinnert.

Ihren Wohlstand verdanken die Städte, wo solche Bischofssitze sind, großentheils, der dadurch vermehrten Industrie und Unterstützung von mannichfaltiger Art.

Zum Behuf der Bisthumsverwaltung dient vorzüglich, wenn der Bischofssitz die dazu wesentlich gehörigen Anstalten, Domkirche, Kapitel, Seminar, theologische Fakultät ꝛc. in sich vereinigt, nnd so viel möglich in der Mitte des Bisthums gelegen ist.

Residenzstädte sind unter allen wohl am wenigsten zu Bischofssitzen geeignet. Das Geistliche läuft hier Gefahr, vom Weltlichen verschlungen zu werden. Die Bischofswürde ist kein Hofamt. In der Umgebung der Höfe kann leicht geschehen, daß sich aus Besorgniß vor zu vieler Berührung mit der Welt das Personal der Kirche von dem des Staats

mehr entfernt, als gut ist, oder daß das wahre Ansehen der obern Geistlichkeit durch zu öftere und nahe Berührungen mit der Welt sich verliere. Alle Aeußersten sind gefährlich und schädlich.

Die Beybehaltung alter Sitze, wo sie ohne Nachtheil für die Bisthumsverwaltung geschehen kann, verdient auch deßwegen Empfehlung, weil von Rom nichts dagegen eingewendet werden kann.

Uebrigens dürfte man zu Rom der politischen Gewalt, wenn sie einem Bischof und seinem Kapitel jetzt einen neuen, schicklicher befundenen Wohnsitz anzuweiseu gedenkt, wenig einwenden können, sobald nur der Name (Titel) der Diözese unverändert bleibt *).

Bemerkenswerth ist, daß mehrere Bisthümer in Deutschland Jahrhunderte lang den Namen von Städten führten, wo der Bischof nicht wohnte, z. B. Trier, Köln, Konstanz, Speyer, Basel.

II.

Metropoliten und Erzbischöfe.

Die Metropolitan-Verfassung hat sich in den frühesten Jahrhunderten des Christenthums gebildet, und so wie sie durch die großen Concilien von Nicäa, Konstantinopel, Laodizea ꝛc. näher bestimmt ist, war sie der Ordnung in der Kirche und auch

*) Vergl. Concil. Calcedonens. Can. XVII.

den nöthigen Verbesserungen nach Erforderniß der Zeitalter sehr förderlich.

In Deutschland erstreckte sich die geistliche Jurisdiction des Erzbischofs von Mainz von jeher über beynahe alle Bisthümer; Er behauptete unter den Erzbischöfen den ersten Rang, und als Erzkanzler war er das Organ der deutschen Kirche in ihren gemeinsamen Angelegenheiten, besonders in Vertheidigung ihrer Gerechtsame.

Das uralte politische Band der Vereinigung der deutschen Bisthümer zu einer Nationalkirche haben die politischen Stürme zerrissen. Der Zeitgeist hat die Absonderung zwischen den kirchlichen und politischen Verhältnissen, welche vorher nur in der Theorie des geläuterten Kirchenrechts Daseyn hatte, in der Wirklichkeit ausgeführt. Staat und Kirche hören dadurch auf, Nebenbuhler der Macht zu seyn. Daß sie in Eintracht zum Wohl des Volkes zusammenwirken, darum ist es jetzt zu thun; dieß muß das Hauptaugenmerk seyn bey der Grundlegung der künftigen Kirchen-Einrichtung in Deutschland.

Ein moralischer Verband unter den deutschen Bisthümern kann nur wohlthätig seyn, indem er keinen andern Zweck haben kann, als die allgemeine Aufrechthaltung gemeinsam für rechtlich und gut erkannter Grundsätze in Verwaltung des Kirchenwesens.

Ein Metropolitan oder Primas in Deutschland sollte in Zukunft in politischer Hinsicht keinem

Staat eine Besorgniß einflößen. Sein Verhältniß wäre rein kirchlich. Er wäre nichts, als der Mittelpunkt der Nationalkirche, welche aus der Vereinigung der sämmtlichen Landesbisthümer im deutschen Staatenbunde bestünde. Diese Vereinigung ist bloß moralisch, und beruht auf Uebereinstimmung der Grundsätze, welche unter die Aegide der Landesverfassungen und unter den Schutz aller deutschen Souveräne gestellt sind. Im Innern der deutschen Staaten gewährt eine solche Vereinigung Beruhigung, und im Verhältniß mit dem römischen Hofe sichert sie den deutschen Bisthümern die Rechte und Freyheiten, welche die gesunden Grundsätze des Kirchenrechts verlangen, und deren Handhabung in dem Interesse jedes Staats gelegen ist.

Bestünde auch nur ein Primatus honoris unter den Bischöfen im deutschen Bunde, wie der Primat des Erzbischofs von Lyon in Frankreich *), so wäre dadurch wenigst die Einheit in den Grundsätzen äußerlich repräsentirt.

Oesterreich, Preußen und Baiern können mit allem Grund für ihre Bisthümer eigene Erzbischöfe verlangen. Es ist aber kein Grund vorhanden, warum die übrigen deutschen Staaten für ihre Bisthümer sich nicht auf einen gemeinsamen Erzbischof vereinigen sollten. Könnte dieser Erzbischof nicht zugleich die Stelle des deutschen Primas bekleiden? Dieß dürfte um so unbedenklicher und

*) S. Gallia Christiana. T. IX, n. 99.

zweckmäßiger erscheinen, wenn die erzbischöfliche Würde dem Bischof übertragen würde, welcher am meisten kleine Staaten in seinem Sprengel begriffe, und keinem der bedeutendern Staaten angehörte. Wenn zu Mainz ein Bisthum bleibt, so könnten Darmstadt, Nassau, einige andere kleine Fürsten und Frankfurt sich demselben anschließen. Mainz, als der alte Sitz der deutschen Erzbischöfe, und nun auch als Bundesfestung wäre zum Sitz des Primas vielleicht besonders geeignet.

Uebrigens könnte auch Frankfurt dafür ausgewählt werden.

Dieß sind jedoch bloße Andeutungen. Um jeder Unterhandlung über diesen Punkt mit dem römischen Hofe auszuweichen, hätte man früher dahin übereinkommen können, daß der Sitz des Primas, der durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 *), und durch eine später, 1805, erfolgte Bulle Seiner päbstlichen Heiligkeit nach Regensburg verlegt worden ist, daselbst verbleiben solle **).

Aber jetzt ist dieser Einrichtung das baierische Concordat in den Weg getreten.

Die Verhältnisse des Primas machten es in jedem Falle rathsam, daß er durch freie Wahl eines

---

*) Der Reichsdeput. Hauptschluß von 1803 verordnet im § 25 daß mit dem Stuhl zu Regensburg die Würden eines Metropoliten, Erzbischofs und Primas von Deutschland auf ewige Zeiten vereinigt bleiben sollen.

**) Dafür äußerte sich die Zeitschrift für Baiern und die angrenzenden Länder. München 1816. Heft II. S. 250.

Domkapitels aufgestellt werde, welches vielleicht am schicklichsten auf solche Art zu besetzen wäre, daß für jedes Bisthum im Umfange des deutschen Bundes ein Mitglied des erzbischöflichen Domkapitels von dem Landesherrn, in dessen Staat der Sitz des Bisthums sich befindet, ernannt würde.

Die allerunförmlichste Einrichtung wäre es, wenn die Bischöfe keinen Erzbischöfen, sondern unmittelbar dem päbstlichen Stuhl untergeordnet würden. Zu Rom ist man längst dem Metropolitan-System abhold *). Aber dieses System ist doch im kirchlichen Alterthum am stärksten begründet, und alle allgemeinen Kirchenräthe, selbst der neueste von Trient, sprechen ihm das Wort. Gesetzt auch, man würde es in Deutschland unterdrücken; so würde der römische Hof bald etwas Aehnliches, das aber nur für seinen Privatvortheil berechnet wäre, an die Stelle zu bringen bedacht seyn. Er würde nehmlich durch Nuntien die Rechte der Erzbischöfe auszuüben suchen, oder einzelne Bischöfe als Legatos apostolicos ernennen, und ihnen eine Gewalt über die andern Bischöfe delegiren. Allen solchen Unförmlichkeiten wird der Eingang nur durch eine gute einheimische hierarchische Ordnung in Deutschland begegnet.

Exemte Bisthümer, die unmittelbar dem päbstlichen Stuhl untergeordnet wurden, sind in

---

*) Doch nicht so dachte der heil. Pabst Leo, der die durch den Kirchenrath von Nicäa bestimmten Rechte der Metropoliten mit allem Nachdruck beschützte. Epist. 2. 14. 18. 78. 79. 80. 93. 103. Vergl. auch Caus. XXV. qu. II. c. 5. 6.

der Kirche jederzeit als ein Mißbrauch angesehen worden.

In gerichtlichen Verhandlungen nach dem Kirchenrecht muß ohnehin auf der Abstufung von drey Instanzen fest bestanden werden. Die erste Instanz bildet das bischöfliche Gericht, die zweyte das erzbischöfliche, und die dritte der Provinzialsynod, oder die Judices in partibus, welche der Pabst bevollmächtigt.

Ursprünglich wurden die bürgerlichen Hauptstädte auch die kirchlichen Metropolitanstädte, mit Ausnahme von Afrika, wo immer der älteste Bischof in jeder Provinz Metropolit war. Nur in Karthago hatte der Bischof beständig Primatialwürde *).

III.

Dotation der Erzbisthümer und Bisthümer.

Zu jedem Erz- oder Bisthume gehören, nach richtigen Begriffen kirchlicher Verfassung:

1) ein aus würdigen und sachkundigen Männern geistlichen Standes bestehendes Domkapitel, welches das Presbyterium und den Rath des Bischofs bildet; —

*) Du Marsais Darstellung der Lehre der gallicanischen Kirche. Stuttgart 1816 S. 234 *Bingham* Orig. et antiquit. eccl. Lib. II. cap. 16. §. 6. 9.

2) ein hinlänglich geräumiges Seminar, in welchem die jungen Kleriker den Unterricht und die Bildung erhalten, welche der wichtige Zweck ihres Berufs erfordert; —

3) eine Anstalt für die kanonische Correction und Verbesserung der fehlerhaften Kleriker, die nicht für unverbesserlich erkannt sind, welche letztere allerdings am füglichsten in den Laienstand zurückversetzt würden; —

4) Anstalten, wodurch der anständige Unterhalt der zum Dienst unvermögend gewordenen Seelsorger gesichert wird.

Es ist zu erwarten, daß die Staaten sich werden verbindlich machen, für die Dotation dieser Anstalten eben so befriedigende Versicherung, als für die Dotation der Erz- und Bischöfe zu leisten.

A. Dotation der Erz- und Bischöfe.

Das Ansehen der Kirche, die Garantie ihrer politischen Existenz und das wohlverstandene Interesse der Thronen und der Völker scheinen sich dahin zu vereinigen, die Erz- und Bischöfe in allen Ländern zu den vordersten Gliedern der Landstände zu machen.

Dem Staat liegt daran, daß die Kirchenvorsteher keine bloßen Weltbürger seyen.

Die Kirchenvorsteher sollen in politischer Hinsicht kein eigenes Interesse haben, das von dem des Staats abgesondert ist.

Sie sollen auch in den bürgerlichen Tugenden das Beyspiel geben; sie sollen durch dieses bey jedem Anlaß zur Unterordnung des Eigennutzes unter die Forderungen des allgemeinen Wohls ermuntern.

Ein Grund, für die künftigen Domkapitel die Landstandschaft in Anspruch zu nehmen, liegt im §. 60. des Reichsdeputations-Hauptschlusses. Hier wird verfügt, die politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande soll ungestört erhalten werden. Der Grundstein dieser Verfassung war aber die Theilnahme der Domkapitel an der Landstandschaft.

Mit dem bleibenden Recht zur Landstandschaft muß aber nothwendig Grundeigenthum verbunden seyn. Denn ohne dieses hätte jenes Recht keine feste Grundlage.

Die Dotation der Erz- und Bischöfe muß schon deßwegen aus Grundeigenthum bestehen. Keine andere Dotation gewährt bleibende Sicherheit. Den Bischöfen und Kapiteln die Selbstverwaltung dieses Grundeigenthums ihrer Kirchen abzusprechen, dazu ist kein Grund vorhanden. Wer nicht selbst verwaltet, der ist nicht wahrer, vollständiger Eigenthümer. Die Erfahrung lehrt aber nicht, daß die Kirche ihr Vermögen wirthschaftlich übel verwaltet, und durch ihre Verwaltung vermindert habe.

Gegen mögliche Mißbräuche wird künftig die genauere Staatsaufsicht neue Sicherheit gewähren.

Uebrigens müßten auch die Kirchengesetze aufrecht bleiben, nach denen keine Veräusserung von dem

Bischof geschehen kann ohne Beistimmung des Kapitels und des Pabstes.

Man hat in Vorschlag gebracht, Landesfürstliche Rentämter als Realhypotheke der Dotation der Bisthümer so unterzulegen, daß diese Rentämter vor allen andern Ausgaben die Jahrgehalte des Bischofs und des Domkapitels zu bezahlen hätten. Allein obgleich diese Dotation dermal für die Individuen vielleicht manche Vortheile haben, und sie vieler Beschwerden überheben könnte; so bietet sie doch die unwandelbare Sicherheit nicht dar, welche das selbstverwaltete Grundeigenthum gewährt. Der Geldpreis ist in einer Reihe von Jahren großen Abfällen ausgesetzt. Zwar könnte man diesem Nachtheile dadurch vorbeugen, daß man festsetzte, der Geldanschlag solle jedes Jahr nach dem Früchtenpreis bemessen werden. Diese jährliche Berechnung hat aber selbst Anstände. Für den Fall, daß Papiergeld in Umlauf käme, wäre ohnehin schwer Vorsorge zu treffen.

Auf dem linken Rheinufer zeigen sich zwey Mittel zu den Bisthums-Dotationen:

Erstens, was noch von geistlichen Stiftungen gerettet worden, und nicht bereits zu gewissen öffentlichen Zwecken verwendet ist; —

Zweitens, die Staats-Waldungen, vielleicht die einzige Domaine, die noch übrig bleibt, die aber ein sehr gewisses Einkommen abwirft. Unter allen Domainen sind die Waldungen diejenigen, de-

ren jährliches Einkommen wohl am wenigsten dem Wechsel der Umstände ausgesetzt ist *).

B. Domkapitel.

Das Domkapitel bildet einerseits den Rath des Bischofs, und ist andrerseits die kanonische Anstalt, durch welche die Erlöschung des Episkopats verhindert werden soll.

Bey der Erledigung eines Bisthums liegt ihm die Pflicht ob, für die Verwaltung des Bisthums zu sorgen.

Was von der Dotation des Bischofs gilt, ist auch auf die des Kapitels anwendbar.

Da nach diesen Grundsätzen das Kapitel eine ansehnliche Körperschaft bildet, die ein beträchtliches Grundvermögen selbst verwaltet, so wird es zweckmäßig seyn, daß sie durch ihren Vorstand bei den Landständen vertreten werde.

Für die Domkirchen und ihren würdevollen Gottesdienst muß durch besondere Dotation gesorgt werden.

C. Seminarien.

Die Pflanzschulen guter Geistlichen gehören zu den allerwichtigsten Anstalten in einem Staate.

Um ihren Zweck vollständig zu erreichen, müssen

---

*) Vergl. die Uebergabe der Adresse der Stadt Coblenz und der Landschaft an des K. v. Preußen Maj. 1818. S. 15.

sie mit der theologischen Lehranstalt in Verbindung stehen.

Die gründliche, geistliche Ausbildung eines Klerikers erfordert einen Zeitraum von wenigst vier bis fünf Jahren.

Die gemeinsame Bildung in einem Seminar wirkt am wohlthätigsten auf den Charakter und die Sitten; sie gewöhnt zur Ordnung, spornt den Fleiß, und erregt einen heilsamen Wetteifer.

Die Dotation der Seminarien wird in vielen Bisthümern durch die schon vorhandenen Seminarienfonds, und durch die für Schüler der Theologie gestifteten Stipendien nicht wenig erleichtert.

Es ist um so billiger, daß die Seminaristen unentgeldlich unterhalten werden, als die mehresten immer von dürftiger Herkunft seyn werden, und ihr elterliches Vermögen beim Eintritt in das Seminar meist schon durch die Kosten der Vorbereitungsstudien erschöpft ist, indem die Aufhebung aller Stifter und Klöster eine ergiebige Quelle von Unterstützungen für die ärmere Klasse der Studirenden verschüttet hat.

In Verbindung mit den Seminarien sollten philologische Anstalten zur Bildung von Lehrern an Gymnasien gesetzt werden, damit solche Seminaristen, welche zu diesem Lehramt Beruf und Fähigkeit haben, sich dazu vorbereiten können.

D. Geistliche Correctionsanstalten.

Solche Anstalten sind dringendes Bedürfniß. Die Erhaltung der Kirchenzucht fordert sie. Das Ansehen, die Ehre des geistlichen Standes macht auf Schonung bey der Bestrafung seiner Individuen Anspruch. Klöster giebt es bey uns keine mehr. Auch waren sie zu Anstalten für Besserung von Weltgeistlichen nie recht geeignet.

Die Aufsicht und Leitung ist hier die Hauptsache.

Mit dem Seminar kann die Correctionsanstalt nicht wohl verbunden werden wegen Verschiedenheit des Zwecks und des übeln Eindrucks, den manche geistliche Sträflinge auf die Seminaristen machen könnten.

Nicht unschicklich wäre es vielleicht, dafür ein einsam gelegenes aufgehobenes Kloster auszuersehen. Die Direction könnte dann einem eigenen Vorsteher, oder dem Pfarrer des Orts, wenn er Pfarrgehülfen hat, anvertraut werden.

Zur moralischen Besserung solcher Individuen, die aus jugendlichem Leichtsinn, oder aus Mangel an Erfahrung sich verfehlt haben, dürfte es am vortheilhaftesten seyn, wenn sie solchen Pfarrern, die wegen ihres Characters, ihres edeln Sinnes, ihrer Pastoralklugheit einem solchen Geschäft besonders gewachsen sind, anvertraut würden, wofür sie entschädigt werden müßten.

E. Versorgungs-Anstalten.

Wo solche Anstalten schon gestiftet sind, ist ihre Erhaltung gerecht und billig.

Doch sind im Ganzen Versorgungshäuser, wo invalide Priester in einer Communität unterhalten werden, vielleicht minder befriedigend und human, als die Ausmittlung eines hinreichenden Fonds, aus welchem den unvermögend werdenden und bedürftigen Seelsorgern, gemäß einem passenden Regulativ nach Umständen entweder Zulagen zur Unterhaltung der nöthigen Gehülfen oder Ruhegehalte bezahlt werden.

In den österreichischen Staaten besteht schon seit Joseph II. eine solche Einrichtung.

Es ist dringend nothwendig, daß hierin überall Vorsorge getroffen werde. Nicht nur die Gerechtigkeit gegen den Stand der Seelsorger, auch das sittlich-religiöse Wohl der Gemeinden fordert es. Denn ohne solche Vorsorge kann es geschehen, daß ein invalider Seelsorger dem Elend Preis gegeben, und eine Gemeinde Jahre lang ohne Seelsorge ist.

Weil es sich ereignen kann, daß ein Geistlicher vor Erhaltung einer Kirchenpfründe zum Kirchendienst, mithin auch zur Erwerbung des Unterhalts unfähig werde; so soll gemäß dem Kirchenrath von Trient (Sess. XXI. Cap. 2. de reform.) Niemand ordinirt werden, der nicht ausgewiesen hat, daß er in solchem Fall aus eigenem Vermögen oder durch Unterstützung eines andern sich anständig unterhalten könne. Ordinirt ein Bischof Jemanden ohne solchen

Ausweis; so übernimmt er die Obliegenheit des Unterhalts auf sich selbst.

Die urkundliche Versicherung des im Fall eintretender Unfähigkeit zu übernehmenden Unterhalts eines Ordinanden heißt der Tafeltitel (titulus mensae). In Oesterreich, Baiern, Baden und mehreren andern Staaten ist die Ausstellung solcher Titel von Privaten eingestellt, und der Regierung vorbehalten worden, welche die Titel den vom Bischof fähig und würdig befundenen Candidaten auf den Kirchenfond des Landes ausstellt.

F. Vorkehren in Betref der Verwaltung ledig stehender Pfarren.

Die Verwaltung erledigter Pfarren erfordert dermal eine besondere Fürsorge. Vordem wurde sie größten Theils von den Klöstern der Bettelorden besorgt. Ein Surrogat ist nöthig. Das Zweckmäßigste bietet folgende Einrichtung dar: Für jeden Dekanatsbezirk sollten ein oder mehrere Kapitels-Vikare, mit der Bestimmung, die ledig werdenden Pfarren zu versehen, gestiftet werden. Dieß könnte theils aus den Kapitelfonds, theils in Ermangelung derselben von dem allgemeinen Kirchenfond des Staats geschehen. Da indessen diese Kapitels-Vikare zuweilen nicht zureichen möchten; so müßte jedes Bisthums-Seminar den beständigen Unterhalt einer gewissen Zahl junger Priester übernehmen, welche nöthigenfalls zur Aushülfe an den verwaisten Pfarren

dienen könnten. Die Kapitels-Vikare müßten zur Aufmunterung einen etwas höheren Gehalt als die andern Hülfspriester erhalten, und der Dekan, oder ein anderer ausgezeichneter Seelsorger, hätte sie für die Zeit, wo sie nicht erledigte Pfarren verwalten, gegen Vergütung in Kost und Wohnung zu nehmen. Die Vikare im Seminar könnten beim Gottesdienst in demselben Aushülfe leisten.

G. Ergänzung der Dotationen ehemaliger Stifts- und Klosterpfarren.

Den säkularisirten Stiftern und Klöstern waren eine Menge Pfarren dergestalt einverleibt, daß die Stifter und Klöster das Einkommen des gestifteten Pfarrguts genossen, und die Seelsorger durch einen Verweser aus ihrer Mitte, oder doch von ihrer Wahl verwalten ließen.

Nach der Säcularisation verwandten sich die Bischöfe, daß das ursprüngliche Stiftungsgut solcher Pfarren zurückgestellt oder wenigstens ein Theil davon zum künftigen Unterhalt der Pfarren ausgesondert werde.

Der Erfolg dieser Verwendung war sehr verschieden. Das Stiftungsgut blieb meistentheils so, wie es den Stiftern und Klöstern einverleibt war, mit ihrem übrigen Vermögen vermischt in den Händen des neuen Besitzers. Wirklich bestand auch bei manchen dieser Körperschaften ihr Vermögen großen-

theils aus solchem Pfarrgut. Indessen wurde doch in vielen Ländern für die Stifts- und Klosterpfarren eine solche Ausstattung bewirkt, welche den Seelsorgern und Kirchen einen befriedigenden Unterhalt gewährt. In andern Ländern geschah dieß nur zum Theil, und wurde hierin meist ohne kanonische Mitwirkung des Bischofs verfahren. Hier verlangt die Gerechtigkeit eine Revision solcher Pfarrdotationen, und eine Ergänzung derselben. Zu diesem Behuf dürfte nachstehender Grundsatz gemeinsam beliebt und ausgesprochen werden:

Für diejenigen Pfarren, welche den nunmehr säcularisirten Stiftern und Klöstern einverleibt waren, sind, in so fern es bisher noch nicht geschehen ist, entweder eigene Dotationen mit Grund-Gütern oder Gefällen in solchem Maaß auszuscheiden, daß sie nicht nur zum angemessenen Unterhalt der Pfarrer und ihrer Gehülfen, sondern auch zur Bestreitung aller Kosten der Kirchen und Pfarrgebäude und des Gottesdienstes vollkommen zureichen, oder es bleibt die Verbindlichkeit dazu als eine ewige Abgabe auf dem Gesammtvermögen der betreffenden Stifter oder Klöster mit den Wirkungen des Absonderungsrechts haftend *).

*) Vergl. Entwurf des zu erneuernden würtembergischen Verfassungsvertrags. 1816. S. 225. §. 10.

IV.

Art der Besetzung der Erz- und Bisthümer und der Domkapitel.

Die Bestellung der Bischöfe war von den Zeiten der Apostel her eine Angelegenheit der ganzen Kirchengemeinde. Clerus und Volk wirkten dabey zusammen. Frühzeitig wurde die Wahl der Bischöfe den Synoden vorbehalten, und hier bekam der Einfluß des Metropoliten und der Provinzbischöfe das entschiedene Uebergewicht. Im Abendlande trat allmählig die Wahl der Domkapitel an die Stelle der Synodalwahlen. Das Wahlrecht der Domkapitel erhielt sich vorzüglich in Deutschland in voller Wirksamkeit, und wurde als eine Hauptstütze der deutschen Kirchenfreyheit angesehen.

Der ehemaligen Reichsverfassung entsprach die Besetzung der Bisthümer durch freye Wahl der Domkapitel im Beysein eines kaiserlichen Commissärs am besten.

Die Besetzung der Stellen in den Domkapiteln geschah auf verschiedene Weise. Der Pabst hatte in den meisten die Ernennung für erledigte Canonicate in den sechs ungleichen Monaten, die Domkapitel in den andern sechs Monaten.

In mehreren Hochstiftern hatte der Pabst die Ausübung seines Rechts per indultum dem Bischof überlassen; den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Köln durch ein Indultum perpetuum. In den

Kapiteln geschah die Besetzung durch Wahl, oder durch Ernennung per turnum. Die Dignitäten wurden meist durch Wahl der Kapitel besetzt.

Das Aufhören der politischen Unabhängigkeit der Bischöfe und Domkapitel macht eine Abänderung ihrer Besetzungsart zulässig, vielleicht nothwendig.

A.

Die meisten Souveräne in Deutschland sind jetzt Protestanten. Es ist ihr Interesse, die kirchlichen Verhältnisse ihrer katholischen Unterthanen mit zarter Schonung zu behandeln. Sie dürften daher wünschen, daß der Einfluß, den sie auf die Besetzung der katholischen Kirchenstellen in Anspruch nehmen, eine solche Gestalt bekomme, daß dadurch die Meinung der Katholiken von ihrer liberalen Denkart tiefbegründet und befestigt werde.

In dieser Absicht haben sie bisher bey Verleihung katholischer Pfründen sich von geistlichen Behörden des Landes oder von einer katholischen Abtheilung ihres Ministeriums das Gutachten geben lassen.

Gleichgültig kann und darf indessen kein Souverän bey der Auswahl der Kirchenvorsteher seines Landes seyn. Er hat hierin Pflichten, mithin auch Rechte.

Wenn sich die Souveräne nicht mit der Befugniß, die Ausschließung (wegen wichtiger Gründe) zu geben, und die Wahl der Kapitel durch einen Commissär zu beschicken, begnügen

wollen; so könnte ein Auskunftsmittel in folgender Einrichtung bestehen:

Das Domkapitel (nach Einvernehmung der Landkapitel, d. i. des ganzen Seelsorgerstandes, oder doch mit Beyzug einer gewissen Zahl der ältesten Landdekane) wählt drey Subjekte, und bringt sie dem Souverän in Vorschlag. Dieser wählt einen der vorgeschlagenen, und macht seine Auswahl dem Kapitel bekannt. Dieses nimmt dann in Beyseyn eines landesfürstlichen Commissärs die förmliche kanonische Wahl des vom Landesfürsten Designirten vor, und präsentirt ihn dem päbstlichen Stuhl zur Bestätigung.

Die Einsendung der Präsentation an den päbstlichen Stuhl sollte der Erzbischof der Provinz besorgen.

B.

Die kanonischen Erfordernisse zur Befähigung für eine Domherrnpfründe bedürfen, mit Rücksicht auf die kirchlichen Gesetze, einer näheren Bestimmung. Dahin gehören:

a) die Vollendung der theologischen Studien mit gutem Erfolg;

b) die erhaltene Priesterweihe;

c) fünf Arbeitsjahre in der Seelsorge, oder im Lehramt, oder in Bisthumsgeschäften;

d) das Zeugniß eines unbescholtenen Wandels;

e) eheliche Geburt, und entweder adeliche Her-

kunft oder die auf einer deutschen hohen Schule erhaltene Doctor-Würde *).

Mit den höhern Würden in den Domstiftern wäre in Zukunft ein Amtskreis zu verknüpfen, der besondere Fähigkeiten, Kenntnisse und Tugenden erfordert; sie würden dann gewöhnlich die Stufen zum Bischofthum seyn. Es liegt daher ausnehmend viel daran, daß ihre Besetzungsweise zur Aufmunterung des Talents und Verdiensts sich eigne, und nicht einem Partheygeiste oder niedern Bewerbungskünsten Nahrung gebe.

Folgende Besetzungsweise dürfte dem Zweck am besten entsprechen.

Der Domprobst, der zugleich Generalvikar wäre, würde vom Bischof ernannt, und dem Souverän zur Bestätignng vorgeschlagen. Der Domdechant würde durch freye Wahl des Kapitels bestellt, aber müßte vom Souverän bestätigt werden. Zum Domscolaster **) würden drey Competenten vom Bischof dem Souverain in Vorschlag gebracht. Der hier beobachtete Unterschied beruhet auf dem Umstand, daß der Generalvikar der Geschäftsmann des Bischofs, der Domdechant der des Kapitels, und

---

*) Vergl. Concordat. Constantiensia ab a. 1418 cap. II. Bey *Gärtner* T. II. p. 146. Concil. *Trid.* Sess. V. Cap. I. Sess. VII. C. 1. Sess. XXII. C. 2. Sess. XXIV. C. 12. de reform: *Van Espen* Tract. de inst. et offic. Canonic. P. I. C. 2. Das System der kirchl. Hierarchie nach den Bedürfnissen des Zeitalters bearbeitet. 1806. S. 333 rc.

**) Vom Domscholaster s. Formula reform. Caroli V. ab a. 1542. *Gärtner* T. II. p. 228.

der Scolaster der des Staats und der Kirche zugleich ist *).

Die Weisheit der katholischen Souveräne wird beurtheilen, ob und in wie fern auch sie sich dieser Einrichtung anschließen wollen, wodurch die Rechte der Souveränetät mit der Freyheit der Kirche vollkommen in Einklang gebracht würden **).

C.

Der Römische Hof wird die Besetzung der Dompräbenden in den ungleichen Monaten und der Dignitäten so verlangen, wie sie ihm seit dem Wiener Concordat zugestanden war. Allein es ist, zum Vortheil der deutschen Kirche, die Beseitigung dieser Ansprüche sehr zu wünschen. Die Gründe dafür sind:

---

*) Die drey geistl. Churfürsten drückten sich in ihren Beschwerden an den Kaiser im J. 1769 hierüber Art. V. so aus: Dignitates majores post Pontificales in Cathedralibus, et principales in Collegiatis, sunt in Concordatis Constantiensi et Aschaffenburgensi, a reservationibus apostolicis exceptae, et ideo de illis jure ordinario providebitur per illos inferiores, ad quos alias pertinet: proindeque nulla provisio Romana super Praeposituris Germaniae mediatis, et si quae sunt aliae primae Ecclesiarum dignitates, errore nunc detecto acceptabitur, nec illa Capitula, quae sive ex indulto, sive ex Concordato particulari Praepositorum suorum Electiones a se factas Romam pro earundem confirmatione deferre consueverunt, deinceps ad hoc sumptuosum opus, utpote ex depravatione exemplarium descendens amplius tenebuntur. *Gärtner* T. II. p. 335. Vergl. *Dürr* Disquisitio canonica de capitulis clausis. A. *Schmid* thesaur. Juris ecclesiast. T. III.

*) Vergl. Schmidt Geschichte der Deutschen 4. 6. Kap. 16.

1. das Wiener-Concordat ist durch das Aufhören des Einen Contrahenten (Kaisers und Reich) erloschen;

2. das Object des Concordats ist durch die Säcularisation der Domstifter gleichfalls verschwunden;

3. die neuen Domstifter und Präbenden werden durch neue Dotationen begründet, und die Dotirung ist schon in früheren Jahrhunderten des Christenthums als ein Anspruchs-Titel auf Besetzung von Pfründen anerkannt worden;

4. Dem päbstlichen Stuhl muß weit mehr an der Besetzung der Domkapitel mit würdigen und fähigen Männern gelegen seyn, als an Ausübung eines Ernennungsrechts, wobey er stets Gefahr läuft, durch Mangel an Kenntniß der Personen und durch mancherley Empfehlungen irre geführt zu werden *).

D.

Wegen der Verwaltung der Bisthümer während ihrer Erledigung verfügt das gemeine Kirchenrecht, besonders der Kirchenrath von Trient, Sess. XXIV. Cap. 16 de reform.: Daß das Domkapitel a) die geistliche Verwaltung inner 8 Tagen nach der

*) Die drey geistl. Churfürsten sagten dem Pabst im J. 1673 mit deutscher Freymüthigkeit: Die Subjecte, an die er deutsche Pfründen verliehen, seyen vergleichungsweise die schlechtesten, in Hinsicht des Alters und der Incomputabilität der Pfründen untauglich, und in Hinsicht der Wissenschaft und Sitten unwürdig. S. *Gärtner* T. II. p. 329.

Erledigung einer tauglichen Person übertragen, und b) für die Güterverwaltung durch Aufstellung eines oder mehrerer Wirthschafter sorgen soll; c) im Fall der Vernachläſſigung von Seite des Domkapitels devolvirt das Recht und die Pflicht auf den Erzbischof, oder in dessen Ermangelung auf den ältesten Bischof der Provinz. Mehrere neuere Vorfälle in und außer Deutschland, wo der römische Hof entweder durch Aufstellung von Vikarien, oder durch Bestätigung oder Verwerfung der vom Domkapitel bestellten Verweser einzuschreiten versucht hat, machen es nothwendig, daß bey der neuen Kircheneinrichtung die obigen zweckmäßigen Bestimmungen als unabweichliche Normen festgehalten werden *).

*) Der Artikel XXXVI. der französischen organischen Gesetze von 1801 verfügte: „Die Generalvikarien der erledigten Bisthümer werden in ihren Verrichtungen, selbst nach dem Tode des Bischofs, bis zu seiner Ersetzung fortfahren." Die Commission von sieben Bischöfen, welche im Jahr 1809 vom französischen Kaiser niedergesetzt worden, um über den Zustand der französ. Kirche ihr Gutachten zu geben, erklären sich über jenen Artikel so: Nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts haben die General-Vikarien ihre Gewalt vom Bischof; sie machen mit ihm nur eine und die nehmliche Person. Das Recht, ihn zu vertreten, und die darauf gegründete Gewalt erlöscht mit ihm. Es versteht sich jedoch, daß, wenn der Bischof außer der Stadt oder den Grenzen seiner Diözese stirbt, die General-Vikare in so lange gültig und rechtmäßig ihr Amt verwalten, bis der Hintritt des Bischofs dem Domkapitel bekannt ist. Von dem an findet sich das Domkapitel von Rechtswegen im Besitze der bischöflichen Jurisdiction, und nur ihm kommt es zu, die Vikarien zu ernennen, welche während der Stuhlerledigung verwalten. Dieser Grundsatz ist unbestreitbar, und ohne Zweifel schien man ihn nur deßwegen zu mißkennen, weil im Augenblick, wo die organischen Gesetze kund gemacht wurden, noch

E.

Bey der Verhandlung mit dem römischen Hofe wird dieser ohne Zweifel den Antrag machen, und sehr darauf dringen, daß in Ansehung der Verleihung aller übrigen, der Seelsorge und dem Kirchendienst gewidmeten Pfründen der vorige Zustand hergestellt werde.

Bekanntlich haben die mehresten Souveräne die Collatur-Rechte, die den säcularisirten Bisthümern, Domkapiteln, Stiftern und Klöstern zugehörten, an sich gezogen *).

Für die Ueberlassung solcher Collaturrechte an die künftigen Bischöfe sprechen folgende Gründe:

1) Gehört nach dem allgemeinen canonischen Rechte dem Bischof die libera collatio aller Pfründen in seiner Diözese. Diese Befugniß des Bischofs

---

keine Domkapitel bestunden. Seit ihrer Errichtung hat man sie auch das Recht der Verwaltung der erledigten Bisthümer durch die von ihnen ernannten Generalvikare ausüben lassen. Somit ist dieser XXXVIte Artikel in der That im Widerspruch nicht nur mit dem kanonischen Recht, sondern auch mit der heutigen Uebung. S. *Fragmens* rélatifs à l'histoire eccl. du 19.e siècle, Par. 1814, p. 119, und in einer spätern Erklärung der Commission vom Jenner 1811 wird gesagt (S. 204): „In der französischen Kirche sey es ein unfürdenkliches Herkommen, daß die Kapitel die Gewalten, deren Verwahrer sie sind, während der Stuhlerledigung dem vom Souverän zum ledigen Bisthum Ernannten übertragen."

*) Mit Berufung auf den §. 36 des Reichsdeput. Hauptschl. von 1803, der aber nur von Rechten spricht, die den Gütern, nicht von denen, die der persönlichen Würde der Bischöfe angehörten.

ist die Regel; die Patronatrechte anderer Personen sind Ausnahmen, und bedürfen eines besondern Erweises *).

2) Die Collaturrechte der Bischöfe und Stifter sind kein Gegenstand, der zur Säcularisation geeignet war; sie hafteten nicht nothwendig auf den Besitz gewisser Güter, sondern lassen sich davon trennen. Die Stifter und Klöster haben ihre Collaturrechte größtentheils durch Verwilligungen der Bischöfe erworben.

3) Zum Ansehen des Bischofs trägt es wesentlich bey, daß er auf die Verleihung der Kirchenpfründen den entscheidendsten Einfluß ausübe, und das Ansehen des Bischofs vor seinem Clerus wird offenbar zu wenig bedacht, wenn er, auf Empfehlungen und Vorschläge an den Landesherrn und andere Patronen beschränkt, selbst durch keine Pfründverleihungen das Verdienst ermuntern und belohnen kann.

4) Im Xten Artikel des französischen Concordats von 1801 ist den Bischöfen die Collatur aller Pfarren eingeräumt.

Auch

5) werden im Artikel 14. der deutschen Bundesacte dem deutschen Reichsadel seine Patronatrechte wieder zurückgestellt. Um wie vielmehr soll-

**) Geschichte des Patronatrechts in der Kirche. Deutschland 1806.

ten den Bischöfen ihre Collaturen zurückgegeben werden?

In Hinsicht der Pfründen, worüber der Landesherr oder Privaten das Patronatrecht ferner ausüben werden, erfordert das Interesse des Staats sowohl, als der Kirche, daß dabey eine bestimmte Concursordnung beobachtet werde, vermöge welcher nur die vom Bischof Geprüften, fähig und würdig Befundenen sich um Pfründen bewerben dürfen, und der Vorschlag vom Bischof an den Patronen gerichtet wird.

Der Kirchenrath von Trient hat verordnet, daß alle Pfründen nach einer solchen Ordnung sollen vergeben werden. In Oesterreich besteht hierin eine im Ganzen musterhafte Einrichtung. (Vergl. hierüber das, was später im III. Hauptstück, Abschn. II. n. 2. vorkömmt.)

V.

Confirmation der Erz- und Bischöfe.

A.

An die Stelle der Bestätigung der gewählten Bischöfe durch den Metropoliten in Vereinigung mit den Bischöfen einer Provinz ist nach und nach, besonders seit dem 14ten Jahrhundert, die Bestätigung durch den päbstlichen Stuhl getreten.

Die erstere Art von Bestätigung hat das Ansehen des höchsten Alterthums, die Vorschrift der

frühesten allgemeinen Concilien *), die Aussprüche vieler Päbste selbst **), und die Uebung von vierzehn Jahrhunderten ***) für sich. Im Tit. II. der Basler Decrete wird die Confirmation der Bischöfe keineswegs dem Pabst allgemein zugesprochen, sondern vielmehr nur der Pabst verbindlich gemacht, da, wo ihm die Confirmatiou zusteht, die nehmlichen Vorschriften zu beobachten, wie die andern Kirchen-Prälaten, die das Confirmationsrecht ausüben †).

Die zweyte Art der Bestätigung wird blos durch die Praxis der letzten Jahrhunderte unterstützt, welche aber nur auf theilweisen und temporären Vorbehalten und Concessionen, vorzüglich auf Con-

---

*) Concil. *Nicaen.* Can. IV; *Antioch.* Can. XIX; *Laodic.* Can. XII. Vergl. Conc. *Constantiense* Sess. XL. Art. 5.

**) *Zosimus*, epist. 7. *Leo I.* ep. 8. *Gelas.* ep. ad Episcop. Dardaniae.

***) *Eckius* lib. III. de primatu Petri cap. 40. *Sirmond* Praefat. ad Append. concilior Gallia II. de Marca de Concord. Lib. VI. c. III. n. 12. B. *Bossuet* def. Declarat. cleri Gallic. L. III. c. 15. — *van Espen* Tit. XIV. *Tabareau* sur l'institution canonique des évêques, Paris 1811. Pereira Beweis vom Recht der Metropolitane über ihre Bischöfe, übersetzt von le Bret. Frankf. und Leipzig 1780. *Gonsales d'Avila* Hist. de Antiquedades de la cividad de Salamanca, Lib. III. cap. 14. Della Maniera di pensare degli Espagnoli nelle cose religiose e delle libertà delle chiese d'Hispagna de Francesco Saverio *Maestre*, Fiorenze 1790. Semanario erudito p. Antonio *Valladeres* de Sotto major, Madrid 1788. T. IX. Ragionamento del autorità degli Archivescovi del Regno di Napoli di consecrare i Vescovi 1788.

†) *Gärtner* corp. jur. eccles. germanici T. I. p. 11.

cordaten beruht, worin der Souverän und der Pabst sich gegenseitig mit Rechten auf Kosten eines Dritten begabten, nicht aber auf einer bestimmten Verfassung, welche durch allgemeine Uebereinstimmung der Kirche begründet wäre *). Selbst weder in Gratians Decret, noch in den Decretalen findet sie einen Grund **). Das einzige Argument von einigem Schein, das dafür angeführt wird, ist die Einheit in Kirchensachen, die dadurch befördert werden soll. Dagegen wird aber eingewendet: daß die Einheit in der Glaubens- und Sittenlehre, der erbauliche Friede bey der Besetzung der Bischofstühle und die heilsame Eintracht der Kirche mit dem Staate durch die alte Metropolitan-Verfassung weit wirksamer befördert worden seyen, als durch die unmittelbare Unterordnung der Bischöfe unter den Pabst, und zwar aus den nehmlichen Gründen, warum die Klosterzucht in Verfall gerieth, nachdem die Klöster

*) Der heil. Pabst Leo drückte sich darüber so aus: Privilegia sanctorum patrum canonibus instituta et Nicaenae synodi fixa decretis, nulla possunt improbitate convelli, nulla novitate violari. Ep. 78. Si quid a quoquam contra Nicaenorum Canonum statuta in quocunque synodo vel tentatum est, vel ad tempus videtur exortum, nihil praejudicii potest inviolabilibus inferre decretis: et facilius erit quarumlibet consensionum pacta dissolvi, quam praedictorum canonum regulas ex ulla parte corrumpi. Epist. 92. ad Maxim. Cap. 4.

**) Constantissimum est hoc Metropolitanorum jus neque aliquid in decreto Gratiani aut in decretalibus invenitur ei adversum, nisi ob negligentiam Metropolitani aut si canonicis censuris teneatur. *P. de Marca* de concordia Sacerd. et Imp. Lib. IV. cap. III. n. 12.

der Jurisdiction der Bischöfe entgegen, und bloß dem Pabst untergeordnet wurden. Als höchste Instanz ist der päbstliche Stuhl ein wirksames Bollwerk der Einheit in der Kirche. So oft er aber alle Instanzen in sich vereinigen wollte, ist immer einige Stöhrung der Ordnung entstanden.

Sehr zu wünschen wäre es, daß alle Souveräne katholischer Unterthanen in Europa, und auch in der neuen Welt, sich hierin auf feste Grundsätze vereinigten. Da es Anstand findet, das 14 Jahrhunderte bestandene System geradezu wieder herzustellen; so könnte man die Vortheile der alten und der neuen Einrichtung, so viel möglich, mit einander zu vereinigen suchen.

Dieß ließe sich durch folgende Maßregeln erzielen:

Erstens: Wenn festgesetzt wird, daß spätestens inner sechs Monate nach erfolgter Wahl eines Bischofs oder Coadjutors cum jure succedendi die Bestätigung ertheilt, oder aus canonischen Gründen verweigert werden solle.

Zweitens: Wenn der Informativ-Proceß dem Metropoliten mit Zuzug der zwey ältesten Bischöfe, oder in Ermangelung des Metropoliten dem ältesten Bischof, mit Beyzug der zwey nächst ältesten, übertragen wird *).

*) Vergl. *Gravamina trium Archiepiscoporum Elector.* contra curiam roman. Art. XVI. ab A. 1759 bey *Gärtner* T. II. p. 389. Vergl. Decret. P. 1. distinct. XXIII. cap. 5.

Drittens: Wenn für den Fall, wo die Frist von sechs Monaten *) fruchtlos und ohne Entscheid verstrichen wäre, der Metropolit ermächtigt würde, der alten Kirchenverfassung gemäß, die Bestätigung zu ertheilen.

Wenn die deutsche Nation diese Einrichtung verlangt; so dürfte man wohl um so mehr hoffen, die Beystimmung Sr. päbstlichen Heiligkeit zu erhalten, als damit im Wesentlichen der Inhalt des Beschlusses des National-Conciliums zu Paris vom 5ten August 1811 übereinstimmt, welchem Pius VII. durch ein Breve vom 20. September d. J. die volle Beystimmung ertheilt hat.

Weil dieses Breve in Deutschland noch wenig bekannt ist; so wird es hier in der Beylage aus den Fragmens relatifs à l'histoire ecclesiastique du dixneuvième siècle (Paris. 1714) **) S. 347 rc. abgedruckt. Eine solche Einrichtung muß dem römischen Hofe noch immer angenehmer, und überhaupt zeitgemäßer seyn, als wenn, wie schon de Marca in seinem Werke de concord. Sacerdot. et Imperii dazu den Wink giebt, das so lange Zeit bestandene Metropolitan-System wieder ganz hergestellt würde, gemäß

---

*) Dieser Termin ist eher zu weit als zu enge. Der Kirchenrath von Trient verordnet Sess. XXIII. cap. 2.: die ernannten Bischöfe sollen inner drey Monaten die Consecration empfangen. Mit dieser Verfügung stimme das Calcedonense can. 25. und Conc. Lateranense IV. can. 25. überein.

**) Für den Herausgeber dieses sehr interessanten Werks wird der Erzbischof Barral von Tours gehalten.

welchem die erwählten Bischöfe durch ihren Metropoliten, der die Provinz-Bischöfe beyzog, und die erwählten Metropoliten durch ihre Provinz-Bischöfe, ohne Zuthun des Pabstes, und ohne Bulle von Rom, bestätigt und eingeweiht wurden.

B.

Mit der päbstlichen Bestätigung der Bischöfe steht der Eid in Verbindung, den die Bischöfe vor ihrer Ordination dem Pabst abzulegen pflegen. Die bisherige Formel dieses Eides drückt das Verhältniß eines Vasallen zu seinem Lehnsherrn aus *). Ihre Unzulässigkeit im kirchen- und staatsrechtlichen Sinne ist in Deutschland längst anerkannt und die deutschen Erzbischöfe haben mehrere Male auf ihre Abänderung angetragen **). Indessen hat man zu Rom beharrlich darauf bestanden. Dabey ist aber für Rom selbst nichts gewonnen, weil diese Formel mit dem Eide, den der Bischof seinem Landesherrn leistet, nicht im Einklang stehet. Welcher Eid ist nun gültig? — oder sind beyde ungültig? Mit Eiden sollte doch nicht gespielt werden. Am ärgerlichsten wäre solch ein Spiel von Seiten der Oberhirten der Kirche. Nach den ältesten Kirchengesetzen sollten die Bischöfe nie einen Eid abzulegen verbunden

---

*) Diese Formel findet sich in Gärtners Corpus juris eccles. Germ. Tom. II. p. 433 sq.

**) Schon 1769 in gravam. trium Archiepiscop. Elector. Art. XX. *Gärtner* T. II. p. 340; später bey dem Emser Congreß.

seyn; ihr einfaches Wort sollte genügen. Besteht aber Rom auf einem Eide, so sollte er auf das Versprechen beschränkt werden, dem Pabst, als dem Oberhaupt der Kirche, den kanonischen Gehorsam zu leisten, und das bischöfliche Hirtenamt nach Kräften auf das Vollkommenste zu verwalten *).

C.

Endlich ist nöthig, daß festgesetzt werde, ob der ernannte oder erwählte Bischof vor oder erst nach der Confirmation die wirkliche Bisthumsverwaltung zu übernehmen habe **). Da jetzt die Bischöfe nicht

*) Canonicam obedientiam secundum canones et servato ordine suo —. Formulare sind in mehreren neuern Schriften vorgeschlagen. — In Betreff einer Stelle im Bischofseide, wie er im römischen Pontificat enthalten ist, hat der römische Hof schon Nachsicht eintreten lassen. Sie lautet: „Haerecticos, schismaticos et rebelles eidem domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et inpugnabo." Die irländischen Bischöfe sahen sich durch den sehr übeln Eindruck, den diese Stelle des Eids auf die Regierung machte, im J. 1791 veranlaßt, darüber an den Pabst zu schreiben. Nach einem Vortrag der Congregation der Propaganda wurde die Weglassung der Stelle für die irländischen Bischöfe genehmigt. S. *Gregoire* Essai historique sur les libertés de l'église gallicane p. Paris 1818, p. 317. Hier wird behauptet, eine ähnliche Entscheidung sey schon früher für den Bischof v. Mohilow in Rußland ertheilt worden.

**) „Per improbabilem canonistarum transalpinorum interpretationem a nonnullis perperam creditum est, licentiam administrationis, quam electis in concordia remotioribus concilium Lateranense IV. concessit per Extrav. I. de Elect. int. com. sublatam existere, atque adeo quidam nuncii vel alii praesumpserunt, ab aliquibus electis instantiam pro indulto administrationis pecunia redimendum exigere. Aequum autem est, ut non solum praedicta Concilii facultas constanter reti-

mehr Landesfürsten sind; so scheint es der kanonischen Ordnung am entsprechendsten, daß die Bischöfe gleich nach erfolgter Confirmation und nicht vorher die Verwaltung antreten. Darüber sollte durch kein päbstliches Indult dispensirt werden können. — War aber der Gewählte vom Kapitel zum Bisthumsverweser bestellt, so fährt er auch nach seiner Erwählung zum Bischof in der Amtsverwaltung fort.

---

neatur, sed eadem etiam ob necessitates Germaniae de postulatis in concordia, ex paritate rationis intelligatur. Gravam. trium Archiep. Elector. contra cur. rom. ab anno 1769. Art. XVII. *Gärtner* T. II. p. 339. — In dem neuen Baierischen Concordat heißt es Art. X: Priusquam vero eam (institutionem canonicam) obtinuerint, regimini, seu administrationi Ecclesiarum respectivarum — — nullo modo sese immiscere poterunt. Statt nullo modo wäre wohl besser gesetzt worden: non proprio jure. Auch hätte dem Mißbrauch der Dispens-Indult begegnet werden sollen.

Beylage.

Breve Seiner päbstlichen Heiligkeit vom 20. September 1811.

Pius P. P. VII.

Dilectis Filiis Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, nec non Venerabilibus Fratribus Archiepiscopis et Episcopis Lutetiae Parisiorum congregatis, Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Ex quo ad Summi Pontificatûs apicem, nullis licet suffragantibus meritis, evecti fuimus, ea semper extitit curarum nostrarum sollicitudo, ut Sedibus viduatis dignos constitueremus Pastores. Dolebamus equidem, et vehementer angebamur quibusdam de causis, quas hic recensere opus non est, extremis hisce temporibus, non potuisse nos vota nostra, ut optabamus, plene adimplere.

Dei auxilio factum est, ut, favente Carissimo Filio Nostro, Napoleone I., Galliarum Imperatore, Italiaeque Rege, quatuor Episopi nos inviserent, ac omni reverentiâ nos deprecarentur ut Ecclesiis Galliarum, atque Italici Regni,

propriis Pastoribus destitutis provideremus, modumque ac rationem grasissimi hujus negotii constituere dignaremur.

Eâ quâ par est humanitate, ac paterno affectu, Venerabiles Fratres excepimus, mentem nostram iisdem aperuimus; eosque è complexu nostro dimisimus, eo fine, ac spe, ut Lutetiam Parisiorum reduces, rem totam, juxta normam nobis probatam, conficerent.

Omnipotenti Deo gratias agimus, qui preces nostras exaudire et vota nostra ad felicem exitum perducere, pro suâ pietate, dignatus est. Approbante enim iterum Carissimo Filio Nostro Napoleone I., quinque Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinales, unâ cum Venerabili Fratre Eleemosinario Nostro Archiepiscopo Edesseno, ad nos accesserunt. Insuper tres Archiepiscopi, et quinque Episcopi, a vobis deputati, Litteras vestras V. Idus Augusti currentis anni exaratas, et à compluribus partim Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, partim Archiepiscopis, partim Episcopis subsignatas, nobis exhibentes, nos convenerunt, ut quod in Congregatione Generali Lutetiae Parisiorum habita V. Augusti Anni MDCCCXI actum est, nostris oculis fideliter subjicerent, confirmationemque nostram reverenter expostularent.

Hisce rebus diligenter perpensis, laetitiâ affecti sumus, eo quod vos omnes, voluntatem ac mentem nostram assecuti, quod anteà nobis

visum probatumque fuerat, id quinque Articulis comprehendistis, et tot illustrium Episcoporum qui vos praecesserunt praeclara et fulgentia exempla secuti, nos iterum, ut omnia solemniter confirmaremus, in eâdem Congregatione, et per Delegatos vestros, deprecati estis.

Id luculenter in praecitatis Litteris vestris apparet, in quibus etiam et totius rei causas enucleatis, et vestram ergà Petri Cathedram atque Apostolicam Sedem, firmissimam adhaesionem, reverentiamque vestram, quam ab antiquis Patribus vestris, veluti haereditario jure consecuti estis, filiali charitate atque humilitate effunditis.

Juvat nunc, quinque praeindicatos Articulos, nobis exhibitos, hic de verbo ad verbum transcribere qui sunt hujusmodi tenoris:

Articulus Primus. «Archiepiscopales et «Episcopales Sedes, ad Sacrorum Canonum «mentem, vacare non poterunt ultrà annum, «intra quem Nominatio, Institutio et Consecra«tio suum omninò sortientur effectum.»

Articulus II. «Datis ad Imperatorem pre«cibus, Concilium impetrare sataget ut, juxtà «Concordata, ad Sedes vacantes nominare per«gat; Episcopi vero ab Imperatore nominati «Canonicam à Summo Pontifice Institutionem «ritè postulabunt.»

Articulus III. « Intra sex menses à datâ, « juxtà consuetam praxim, Summo Pontifici no« titiâ Nominationis, Sanctitas Sua Canonicam « Institutionem, ad Concordatorum normam, « impertietur.

Articulus IV. « Semestri elapso quin Sanc« titas Sua Institutionem concesserit, ad eandem « procedet Metropolitanus, et deficiente Metro« politano, antiquior Provinciae Ecclesiasticae « Episcopus, qui idem praestabit, si de Metro« politano agatur. »

Articulus V. « Praesens Decretum Sancti« tati Suae approbandum subjicietur, ideoque « Majestas Sua Imperator et Rex humillimè exo« rabitur ut sex Episcopis Deputatis veniam det « Beatissimum Patrem adeundi, atque ab eo re« verenter postulandi Confirmationem Decreti « quo uno Gallicanae nec non Italicae Ecclesiae « mala sanari possunt. » *)

Itaque, ut Ecclesiae calamitatibus occurramus, et ingentia mala quae imminent, quantum in nobis est, Deo protegente, avertamus, habitâ super hâc re cum Venerabilibus quinque Fra-

---

*) Aehnliche Vorschläge machten schon die an die französische Nationalversammlung abgeordneten Bischöfe in der Denkschrift: Exposition des principes sur la constitution civile du clergé, welche alle Bischöfe Frankreichs unterzeichneten, und Seine Heiligkeit Pius VI. durch ein Breve vom 13ten April 1791 genehmigten. *Fragmens* relatifs à l'histoire du 19.me siècle p. 221 — 223.

tribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, et Venerabili Fratre Eleemosinario Nostro Archiepiscopo Edesseno, deliberatione maturâ, et Concordatis inhaerentes relatos Articulos, menti ac voluntati nostrae, ut praenotavimus, consentaneos, Auctoritate Nostrâ Apostolica approbamus et confirmamus.

Eveniente autem casu, quo, elapso semestri, et nullo obstante Canonico impedimento, Metropolitanus, aut antiquior Provinciae Ecclesiasticae Episcopus, ad institutionem, juxtà Articulum IV, procedat, tunc volumus, ut idem Metropolitanus, vel antiquior Provinciae Ecclesiasticae Episcopus, processus de more instruat, Professionem fidei, ac reliqua omnia, juxtà formas consuetas et Canonicas Sanctiones, ab instituendo et consecrando exigat; denique nostro, vel Summi Pontificis pro tempore existentis, nomine expresso instituat, horumque omnium Acta authentica ad hanc Sedem Apostolicam diligenter et accuratè transmittat.

Jàm verò, quod etiam suprà ultrò commendavimus, non possumus nos cohibere, Dilecti Filii et Venerabiles Fratres, quin hîc vos novis laudibus prosequamur; quia nempè in hoc gravissimo negotio, ubi inter caetera agitur de rebus Disciplinam universalem spectantibus, nobis Romanaeque Ecclesiae, aliarum omnium Matri et Magistrae, veram obedientiam filialemque submissionem, ut aequum est, profitemini.

Reliquum est, Dilecti Filii et Venerabiles Fratres, ut vos etiam atque etiam per viscera misericordiae Dei nostri exhortemur ac deprecemur, ut curam omnem omneque studium in eo conferatis, ut Dei ecclesiae egregiis moribus, exemplo, ac virtutibus omnibus, sicut coepistis, inserviatis, fidelemque Populum, in fide per dilectionem operante, educetis, foveatis, ac perficere conemini.

Hoc sanè, Deo juvante, assecuturi estis; Deus enim qui coepit in vobis opus bonum, ipse perficiet, ut de profectu sanctarum ovium fiant gaudia aeterna Pastorum.

Pergite etiam, Dilecti Filii et Venerabiles Fratres, pergite Sanctam Romanam et Apostolicam Sedem diligere, filiali affectu revereri, illam consulere, et indivisibili nexu eidem colligari, atque subesse. « Ad hanc enim, » ut Irenaei Lugdunensis Ecclesiae, imò Galliarum fulgidissimi luminis verbis concludamus, « ad hanc « enim propter potentiorem principalitatem ne« cesse est omnem convenire Ecclesiam, hoc « est, eos qui sunt undique Fideles, in quâ « semper conservata est ea, quae est ab Apo« stolis, Traditio. » Sic enim peragentes atque immutabili Petrae adhaerentes, et Fidelium coetui, et civili Societati, et Imperatori Regique, cui bona omnia in Domino Nostro Jesu Christo exoptamus, eritis adjumento, aeternam-

que in Coelis, pro ministerio vestro, coronam accipietis.

Fraternitatibus Vestris peramanter benedicimus, nec non Clero ac Populo vestro eandem Apostolicam Benedictionem Nostram paterno affectu impertimur,

Datum Savonae, XII Calendas Octobris MDCCCXI, Pontificatûs Nostri Anno duodecimo.

(Subsignatum) PIUS P. P. VII.

VI.

Judices in partibus.

In der afrikanischen Kirche war allen Geistlichen verboten, von den Urtheilen ihrer Bischöfe und Provinzial-Concilen an den Pabst in Rom zu appelliren. Auf dem Kirchenrath zu Karthago im J. 418 verlangte Pabst Zosimus, daß in Zukunft an das Gericht des heil. Stuhls appellirt werde. Er berief sich auf einen vorgeblichen Canon des allgemeinen Kirchenraths zu Nicäa. Dieser Canon fand sich aber nach genauer Nachforschung in den Acten nirgends vor. Daher bestunden die afrikanischen Bischöfe in einem Schreiben an den Pabst auf der Unzulässigkeit der Appellation *).

*) Pereira von der Macht der Bischöfe Th. 1. S. 171.

Die Bischöfe Galliens behaupteten das Nehmliche gegen Adrian II. und Leo den Großen *).

Indessen nahmen im Abendlande die Berufungen an das päbstliche Gericht in gleichem Maße überhand, als die Provinzial-Synoden in Abgang kamen. Aber standhaft widersetzte man sich stets der Uebergehung der untern Instanzen des Bischofs und des Erzbischofs **), und ebenso war man auf Mittel bedacht, den Mißbräuchen, welche die Verhandlung der Appellationen in Rom selbst veranlaßte, zu begegnen.

Für alle gerichtliche Verhandlungen, worin der päbstliche Stuhl als dritte und höchste Instanz entscheidet, hat die deutsche Nation, auf allgemeine Kirchensatzungen sich berufend, längst die Aufstellung inländischer Commissarien in Anspruch genommen.

Dieser Anspruch kömmt vor in den Beschwerden der deutschen Nation gegen die Mißbräuche in Kirchensachen ***).

Auf dem Kirchenrath zu Constanz wurde befriedigende Abhülfe zugesagt †).

---

*) Pereira a. a. O. S. 175 ꝛc. *de Marca* c. III. L. VII. *Joh. Gerbais* de causis majoribus Art. VII. *Dupin* de potest. ecclesiast. p. 646 und dissertatio de forma judiciorum c. I. §. 3.

**) Vergl. Concil. *Trident.* Sess. XXIV. cap. 20. de reform.

***) *Gärtner* corp. jur. eccles. Germ. Tom. II. p. 125. 130.

†) Sess. XXXI. *Gärtner* T. I. p. 149. Concordat. Nation. Germ. integra T. II. p. 105.

Die Basler Decrete, welche die Grundlage der Aschaffenburger und Wiener Concordate ausmachen, versprechen diese Abhülfe noch bestimmter *).

Der Kirchenrath von Trient, Sess. XXV. Cap. X. de reform., gab endlich die allgemeine Verordnung: die Appellationsrichter sollten von den Provinzial- oder Bisthums-Synoden, oder sonst von den Bischöfen, mit Beyrath der Domkapitel, ernannt, und dem päbstlichen Stuhl angezeigt werden, von welchem sie sodann ihre Delegation erhalten sollen.

Ohnerachtet dessen ist in Deutschland nichts erfolgt; es wurden keine Synodalrichter, keine Judices in partibus bestellt, sondern die Appellationen giengen forthin nach Rom, und wurden dort erledigt.

In den Beschwerden, welche die drey geistlichen Churfürsten im Jahr 1769 dem Kaiser überreichten, wird Art. XXIX. **) darauf gedrungen, daß der römische Hof angehalten werde, in der dritten Instanz jedesmal *judices in partibus eosque nationales* zu bestellen.

Noch ernstlicher kam die Sache auf dem Convent zu Ems im J. 1786 zur Sprache ***).

---

*) Sess. XXV. c. 1. S. de reform. *Gärtner* Tom. I. p. 57.

**) *Gärtner* T. II. p. 345.

***) *Gärtner* T. II. p. 362.

In den Wahlkapitulationen Leopolds II. und Franz II. Art. XIV. §. 5. *) wird vom Kaiser versprochen: die Bischöfe nach Maßgabe der Fürstenconcordate bey der ersten, die Erzbischöfe bey der zweyten Instanz, und diejenigen Erz- und Bischöfe, welche dem Pabste nach der Wahl des Provinzial- oder Diözesan-Synods, oder mit Beyrath ihrer Domkapitel für die dritte Instanz tüchtige Richter vorgeschlagen haben, oder vorgeschlagen werden, kräftigst zu schützen, daß jede gerichtliche Streitsache in dritter Instanz vor keine andere, als die vorgeschlagenen, und vom Pabst genehmigten Richter unmittelbar gebracht, und von ihnen collegialiter im Namen Seiner päbstlichen Heiligkeit abgeurtheilt werde ꝛc.

Allein auch diese Einrichtung, die ganz der Vorschrift des Kirchenraths von Trient entspricht, kam nur im Erzstift Salzburg zur Ausführung **).

Jetzt, wo es um eine neue Organisirung des Kirchenwesens in Deutschland zu thun ist, stehet nichts im Wege, entweder für jeden erzbischöflichen Sprengel, oder für den ganzen Umfang der deutschen Nationalkirche die Bestellung inländischer Synodalrichter, als der dritten Instanz in geistlichen Streitsachen, auf besagte Weise anzuordnen.

---

*) *Gärtner* T. II. p. 71.

*) *Gärtner* T. II. p. 72.

Wenn das Primatial-Kapitel nach der oben angezeigten Idee zu Stande käme, so würde dieses am füglichsten zum obersten Synodalgerichte bestellt, und von Seiner päbstlichen Heiligkeit bevollmächtigt werden können, wodurch alle Anstände und Weitläufigkeiten auf einmal abgeschnitten wären.

Die zweyte Instanz würde in jeder Provinz an dem Sitz des Erzbischofs von Männern gebildet, die von den Bischöfen der Provinz, mit Beyrath ihrer Domkapitel, ernannt, und vom Erzbischof bevollmächtigt würden. Der von dem Letztern ernannte Beysitzer könnte Vorstand des Gerichts seyn.

VII.

Dispensen.

In der den Bischöfen von Gott verliehenen Gewalt liegt auch die Befugniß inner den Grenzen ihrer Diöcesen, alle diejenigen Dispensen zu ertheilen, welche sie für das Heil der Seelen nothwendig oder dienlich erachten *). Kirchengesetze können jedoch die Ausübung dieser Befugniß regeln.

In Ansehung der kirchlichen wie der bürgerlichen Gesetze sollen die Dispensen selten seyn, und sie

*) Episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum pars tenetur. S. *Cyprianus* de unitate ecclesiae vergl. *Synesius* epist. 67. *Cusa* de concord. catholica Lib. II. c. 20. *Van Espen* tractat. de dispens. c. I. §. 7. *Barthel* addit. ad jus canon. L. III. tit. III. *Tomassin* discipl. eccles. P. III. L. III. c. 24. n. 14. c. 26. n. 15.

werden es seyn, wenn das Gesetz wahrhaft wohlthätig ist, und die Dispensen nur verwilligt werden, so oft das Seelenheil die Nichtanwendung des Gesetzes, wenigst in seiner Strenge, verlangt *).

Sobald der letztere Fall häufiger eintritt, als das Gegentheil: so kann man sicher annehmen, daß das Gesetz selbst für sich fehlerhaft, oder durch veränderte Verhältnisse unpassend geworden sey.

Die Reservation der meisten Dispensen von Seite des römischen Hofs hat der Kirchendisciplin die größten Wunden geschlagen **). Die Dispensen sind dadurch eine Finanzquelle geworden; sie haben sich eben deßwegen zur Ungebühr vervielfältigt, und selbst die Wohlthat der Dispensen, wo sie zweckmäßig sind, hat wegen des Aufwandes an Geld und

---

*) Cum ea quae aeterna lege sancita non sunt, sed pro honestate et utilitate ecclesiae instituta vel prohibita, pro eadem occasione ad tempus remittuntur, pro qua inventa sunt, non est institutorum damnosa praevaricatio, sed laudabilis et saluberrima dispensatio, S. *Ivo* epist. 228. Vergl. S. *Bernardi* consideratio ad Eugen. III. Lib. III. Cap. IV. n. 18. Cap. 13. 19. 30. 38. de electione. *de Marca* concord. P. I. p. 184; *Dupin* du pouvoir ecclesiastique. Preuves de la troisième proposition du clergé; *Gibert* Tom. II. tit. 7. de praelatis *Bossuet* defensio cleri gallicani Lib. XI. c. 16 — 20. *Tomassin* disciplina ecclesiae Lib. III. c. 28. 29. *van Espen* de dispensat. c 2. in jure eccles. univ. T. II. p. 235.

**) Si sua cuique episcopo jurisdictio non servatur, quid aliud agitur, nisi ut per nos, per quos ecclesiasticus custodiri debuit Ordo, confundatur. *Gregorii* M. Epist. Lib. XI. Epist. 37. T. II. p. 120. Per istas pessimas reservationes totus status ecclesiasticus a capite usque ad membra turbatur et evertitur. Card. *Petri d'Ailly* de necessitate reformationis.

Zeit, den der Recurs nach Rom erfordert, Abbruch gelitten.

Diese Reservationen haben anfänglich blos in Anfragen einzelner Bischöfe, später in einseitigen Bullen und Breven der Päbste und in einer lange Zeit sehr schwankenden Observanz ihren Grund.

Die Einwilligung oder Nachsicht der Bischöfe wurde begründet theils durch die Ehrerbietung gegen den römischen Stuhl, theils durch die Absicht, die Dispensen schwieriger und seltener zu machen. Begünstigt wurde sie aber vorzüglich durch das Eingehen der Synoden, und späterhin durch den jesuitischen Grundsatz: die bischöfliche Gewalt komme unmittelbar nicht von Gott, sondern vom Pabst; ein Grundsatz, den der Jesuiten-General Laynez auf dem Kirchenrath zu Trient aufzustellen und mit allerley Sophismen zu verflechten gewagt hat. Allein selbst das Corpus juri can. clausum enthält z. B. in Hinsicht der Ehedispensen keinen einzigen gesetzlichen Vorbehalt für den päbstlichen Stuhl. Eben so wenig ein Beschluß des Kirchenraths von Trient, welcher da, wo er von den Ehedispensen spricht, eines päbstlichen Reservats mit keinem Wort erwähnt *).

---

*) Kirchenrechtliche Untersuchung über die Grundlage zu den künftigen kirchlichen Einrichtungen in Deutschland. Frankfurt 1816. S. 90 — 92. Vergl. *Joh. Gerson* de potest. Eccles. consid. 10. *Gibert* de Ecclesia Tit. VII. de Praelatis. *van Espen* Jus Eccles. univ. p. II. Tit. 14. C. I. *Thomassin* de disciplin. eccles. Lib. III. c. 24 — 28. *Barthel* additam. ad jus canonicum.

Dieser Kirchenrath verfügt blos:

1) dergleichen Dispensen sollen selten gegeben werden, und

2) immer unentgeltlich. Sess. XXIV. Cap. 5. de matrim.

Ueberhaupt verlangt dieser Kirchenrath für alle Dispensen von den canonischen Vorschriften, daß sie nur a) aus einer wichtigen Ursache, b) nach gepflogener Untersuchung und reiflicher Erwägung, c) unentgeltlich ertheilt werden sollen. Sonst soll die Dispense für erschlichen angesehen werden. Sess. XXV. cap. 18. de reform.

Wenn in Deutschland auf die genaue Beobachtung dieser einfachen Vorschriften fest gehalten wird; so müssen alle Mißbräuche bey Dispensen verschwinden.

Daher dürfte es zweckmäßig seyn, daß in Rom darauf angetragen würde:

1) der Pabst möchte den deutschen Bischöfen die Gewalt, inner ihren Diözesen Dispensen zu ertheilen, wo sie aus wichtigen Ursachen für das Seelenheil nöthig oder nützlich erachtet werden, ohne Vorbehalt, und ohne daß es deshalb besonderer päbstlicher Ausfertigungen bedürfe, überlassen; —

2) die Bischöfe sollten aber diese Dispensen nur aus wichtigen Ursachen, folglich selten, und immer unentgeldlich ertheilen *).

---

*) Non ergo in posterum feretur, sed neque subditis expediet, ut pro casibus et dispensationibus sive matri-

Auch seit der Reservation der Dispensen pflegte der päbstliche Stuhl dieselben commissorio modo auszufertigen, indem er dem betreffenden Bischof die Vollziehung übertrug. Allein der Bischof sollte in solchen Dingen kein Commissär des päbstlichen Stuhles seyn, weil die Befugniß dazu schon in der bischöflichen Gewalt begriffen ist, und ein Bischof nicht einmal berechtigt ist, auf einen Theil seiner bischöflichen Gewalt zu verzichten, oder in Hinsicht ihrer Ausübung die Verantwortlichkeit einem andern zu übertragen.

Sehr richtig bemerkt ein neuer Schriftsteller *): „Wenn (durch das päbstliche Commissorium) dem Bischof die Verleihung oder Verweigerung der Dispense auf das Gewissen gegeben wird; wofür brauchen denn die Bittsteller um Geld und Zeit gebracht zu werden, um über Rom eine Reise zu ihrem Bischof zu machen, der deßwegen in ihrer Mitte wohnt, um ihr Seelenheil, und zwar in eigener Person, zu besorgen?“

---

monialibus sive aliis, ad Sedem romanam admittantur; neque eum in finem amplius pro sic nuncupatis facultatibus quinquennalibus, in quibus diversae Episcopis nullatenus necessariae continentur; apud S. Sedem instabitur. In quibus enim receptis ecclesiasticae regulae dispensationis gratiam admittunt, in iisdem et Episcopis credita est a Domino dispensatio; in caeteris autem nec a Summo Pontifice dispensari deberet. *Gravamina trium Archiepisc. Elector.. contra curiam* ab an. 1769. Art. XXV. bey *Gaertner* T. II. p. 343.

*) Kirchenrechtliche Untersuchung über die Grundlage zu den künftigen katholisch-kirchlichen Einrichtungen in Deutschland. Frankfurt 1816. S. 88.

Die sogenannten Facultates quinquennales, welche viele Dinge betreffen, worüber die Befugniß eigentlich schon im bischöflichen Amte liegt, sind eine ganz willkührliche Erfindung der römischen Curie, welche in Deutschland erst lange nach dem Kirchenrath von Trient allmählig beym Anlaß der Bestätigung der Bischofswahlen eingeschwärzt wurde. Hier kann nur die Frage seyn: ob die Bischöfe, gemäß ihrer Würde, solche Bevollmächtigungen von Rom hätten annehmen sollen? — Hierin kann übrigens kein Vorfahrer seinem Nachfolger etwas vergeben *). In Frankreich gab der Pabst den Bischöfen in den letztern Zeiten für die Dispensen im zweyten Verwandtschaftsgrade Indulte auf ein Jahr. Wie wenig der Verlegenheit dadurch begegnet war, beweisen die von vielen Bischöfen an den Pabst gebrachten Beschwerden **).

Der Kirchenrath von Trient erkennt noch den dritten und vierten Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft als ein impedimentum dirimens matrimonii. Da über dieses Hinderniß heut zu Tage jedesmal dispensirt wird, so wäre allerdings die Aufhebung des dritten und vierten Grades erbaulicher, als die jedesmalige Dispense. Daß der Pabst in Uebereinstimmung mit den Bischöfen eines

---

*) *Gärtner* T. II. p. 343. c. XXV.

**) *Fragmens* relatifs à l'histoire eccles. du 19.me siècle. p. 71 — 81. Vergl. ebendaselbst S. 182 ꝛc. den Bericht einer Commission von Erz- und Bischöfen über diesen Gegenstand an den französischen Kaiser, vom Jenner 1811.

Staats zu dieser Aufhebung berechtigt wäre, läßt sich nicht bezweifeln; denn

1) sind die entferntern Grade in der Kirche nie bleibend und unveränderlich bestimmt gewesen, und auch der Kirchenrath von Trient hat darüber keine unveränderliche Vorschrift gegeben;

2) im 4ten Buche der Decretalen Tit. XIV. de consanguin. Cap. 3. kömmt eine Entscheidung des Pabsts Cölestin V. vor, wodurch der 7te Verwandtschaftsgrad aufgehoben wird;

3) liegt es in der Natur eines Disciplinargesetzes, daß das Kirchenoberhaupt berechtigt seyn müsse, nach Einvernehmung der Bischöfe eines Landes, es einzuschränken, oder ausser Uebung zu setzen, so fern die Vollziehung ganz unpassend oder unmöglich geworden ist.

Ist aber der päbstliche Stuhl, ohngeachtet aller dieser Gründe, dermal zur Aufhebung des 3ten und 4ten Grads für Deutschland nicht zu bewegen: so kann die Einrichtung, die in Oesterreich besteht, eingeführt werden, daß der Bischof alle Pfarrer ein und für allemal bevollmächtigt, in vorkommenden Fällen über diese Grade unentgeldlich zu dispensiren.

Eine der wichtigsten Dispensen ist die über die heil. Weihen, oder die Wiederversetzung eines Geistlichen in den Laienstand.

Sie kann auf zwey Wegen geschehen:

a) aus Gnade wegen wichtiger Gründe, die einen Kleriker bewegen, den Austritt aus dem geistlichen Stande nachzusuchen;

b) aus Strafe, weil ein Kleriker entweder durch große Vergehen oder durch erwiesene Unverbesserlichkeit die Fähigkeit verloren hat, dem Kirchendienst mit Nutzen vorzustehen.

Die Gewalt zur Laisirung ist in beyden Fällen ganz gewiß ein Ausfluß der bischöflichen Jurisdiction. Durch den Nichtgebrauch dieser Gewalt hat sie nicht erlöschen können.

Indessen mag es wegen der Wichtigkeit der Sache angemessen befunden werden, die definitive Entscheidung in beyden Fällen auf das Gutachten des Bischofs dem Provinzial-Synod oder dem seine Stelle vertretenden Primatial-Kapitel, oder jedem andern einheimischen geistlichen Obergericht in dritter Instanz, zu übertragen, welche Stelle dazu vom päbstlichen Stuhl ein für allemal zu bevollmächtigen wäre.

Es giebt mehrere Dispensen, deren Ertheilung von Seite des römischen Hofs zu den Mißbräuchen gehört, deren Einstellung die deutschen Kirchenvorsteher zu verlangen nie unterlassen haben. Dahin ist vorzüglich die Dispens vom Kirchenverboth des Besitzes mehrerer Pfründen, welche die persönliche Residenz erfordern, zu zählen. Der Kirchenrath von Trient ist reich an Decreten, nach denen hierüber nur aus den wichtigsten

Gründen und nur von den Bischöfen dispensirt werden darf. (Z. B. Sess. VI. c. 1. ref.) Sehr zweckmäßig ist, was die drey geistlichen Churfürsten deßhalb im J. 1769 vorgeschlagen haben *).

VIII.

Römische Taxen.

Die Taxen gehören bekanntlich nicht zur Lichtseite der Kirchenverwaltung. Sie sind eine Nachahmung des Staatsfiscus, der die Verwaltung der Justiz zur Finanzquelle benutzte.

Mäßige und festbestimmte Taxen sind zwar gewöhnlich nicht verhaßt. Nur das Uebermaß und die Willkür beleidigen. Aber ist es der Würde der

---

*) Art. IX. *Pluralitas* Beneficiorum Residentialium et Dispensationes super eadem amplius permittendae non erunt in Germania, nisi Casus cap. *de Multa* a) vere adfuerit, (super quo cognitio ad Ordinarios pertinebit) Consilio Lateranense permittente, ut circa sublimes et litteratas personas, quae majoribus Beneficiis sunt honorandae, cum ratio postulaverit, possit dispensari; satis enim diu apud Germanos regnavit scandalum, alibi authoritate Principum etiam saecularium exterminatum, quod Clerici vix uno digni Canonicatu duos vel plures per abusus benignitatis apostolicae obtinuerint, et sic multitudini melius merentium canonicam sustentationem praeripuerint. *Gaertner* T. II. p. 336. Daß dieser Gegenstand noch jetzt der gesetzlichen Vorsorge bedürfe, lehrt das neueste Concordat von Baiern, wo Art. X. die Strenge der Gesetze wegen der Residenz zwar für verbindlich erklärt wird, aber mit dem Beysatz: immer jedoch unbeschadet der Autorität des apostolischen Stuhls. Dieser Vorbehalt öffnet den alten Mißbräuchen wieder Thür und Thor.

Religion gemäß, religiöse Gegenstände gegen Taxen zu spenden?

In Gnadensachen (wie man sie nennt) lassen sich überhaupt Taxen leichter vertheidigen, und sind erträglicher, als in Justizsachen. Denn Justiz ist die Obrigkeit dem Untergebenen schuldig, Gnade nicht. Wenn man aber Dispensen vom Gesetze Gnaden nennt, so ist es oft zweifelhaft: ob es gerecht sey, dergleichen Gnaden für Geld zu ertheilen, folglich sie vom Vermögen zu bezahlen abhängig zu machen? —

Taxen für geistliche Dispensen werfen immer ein schiefes Licht auf die Sache. Gratis accepistis, gratis date! ist die Vorschrift des göttlichen Oberhirten *).

Die römischen Taxen haben wegen ihrem Uebermaß und ihrer Unbestimmtheit seit Jahrhunderten zu bittern Beschwerden der deutschen Nation Anlaß gegeben.

In den Aschaffenburger- und Wiener-Concordaten wird die Festsetzung einer neuen Taxordnung mit Beystimmung der Nation versprochen. Das Versprechen blieb unerfüllt.

Durch die Säcularisation von 1803 sind die Objecte der meisten und beträchtlichsten Taxen verschwunden. Die neuen noch zu erwartenden Dotationen werden auf das Bedürfniß des anständigen

---

*) *Gelasius* ad Episcop. Lucan.: „quod gratis accepimus, *gratis* dare mandamur.“

Unterhalts beschränkt seyn, mithin in keinem Vergleich mit den vorigen stehen.

Daß für das Pallium und wegen der Consecration nichts bezahlt werde, verordneten die Päbste selbst (can. 3. distinct. 100). Der Kirchenrath von Trient untersagt den Bischöfen, Sess. XXI. cap. I., die Annahme von Taxen oder Geschenken wegen der Ertheilung der heil. Weihungen, wegen der Dimissorien, der Zeugnisse oder des Siegels, oder irgend einer andern Ursache. Findet davon nicht auf die römischen Taxen die natürliche Anwendung Statt?

Wenn der Antrag durchgesetzt wird, die Dispensen in jedem Bisthume sollen nur von dem Bischof und unentgeltlich ertheilt werden; so bliebe dem römischen Hofe nichts in Anspruch zu nehmen, als die Annaten und Confirmationstaxen bey der Besetzung der Bisthümer.

Die Annaten (d. i. eine Loskaufssumme für das Einkommen eines ganzen Jahrs) sind, wie in andern Ländern, so auch in Deutschland, stets als ein unleidentlicher Mißbrauch angesehen worden *). Der Kirchenrath von Basel belegt sie mit den Strafen der Symonie **). Noch im Jahr 1673

---

*) *Richer* Histor. Concilior. Lib. II. C. III. p. 108. — *Hardt* Histor. Concil. Constantiensis Tom. I. P. IV. p. 761. T. IV. p. 1504. *Pythou*, T. I. p. 837. *Thomassin* de veteri Eccles. discipl. P. III. Sir. I. c. 58. *Barthel* dissertat. III. in Concord. e. v.

**) Decret. *Basil.* Tit. IX. *Gärtner* Corpus Jur. Eccles. Germ. T. I. p. 30.

haben sich die drey geistlichen Churfürsten über die dießfällige Willkür der römischen Curie beym Pabste beschwert *). Ihre Beschwerde wird in der an den Kaiser im J. 1769 eingereichten Vorstellung **) mit Nachdruck wiederholt. Wie könnte jetzt von ihrer Wiederzulassung die Rede seyn, nachdem sich der Vermögensstand der deutschen Kirche so ganz verändert hat?

Auch die Annahme irgend einer Confirmationstaxe wird von dem Kirchenrath von Basel Tit. II. §. 5. schlechterdings untersagt †). Hingegen eine Kanzleytaxe wegen Ausfertigung der Confirmationen ist weder unzulässig noch unbillig. Aber sie sollte bey keinem Bisthume die Summe von 1100 fl. übersteigen. Sollte die römische Curie, was jedoch die uneigennützige und erhabene Denkungsart Pius VII. kaum zugeben wird, für die verlorenen Taxgebühren in Deutschland Entschädigung verlangen: so sind ihre Forderungen deßhalb zu erwarten. Aber es läßt sich darauf erwiedern:

1) die deutsche Kirche habe durch die Säcularisation an Einkünften weit mehr, als der römische Hof, nehmlich Alles verloren; wogegen

2) dem römischen Hofe beynahe alle Besitzungen von den höchsten Mächten zurückgestellt worden sind, die er vor den Umwälzungen hatte; —

---

*) *Gärtner* T. II. p. 323.

**) *Gärtner* T. II. p. 341.

†) *Gärtner* T. I. p. 30.

3) die kirchlichen Angelegenheiten von Deutschland vermüßigen den römischen Hof in der Regel zu keinen Auslagen. Sollte er sich aber dadurch zu ausserordentlichen Ausgaben genöthigt sehen; so werde Deutschland sie jederzeit bereitwillig übernehmen.

Immer wäre die Entrichtung einer bestimmten Summe als freywilliger Beytrag zu den allgemeinen Kirchenbedürfnissen dem bisherigen Taxenbezug in vieler Hinsicht vorzuziehen *).

IX.

Ueber die Art, zu einer zweckmäßigen Kircheneinrichtung in Deutschland zu gelangen.

Um die jetzigen Ansprüche des römischen Hofs zu ermessen, glaubt man in Deutschland in den Concordaten mit Frankreich und Baiern von 1817 einen vielleicht ziemlich zuverlässigen Barometer zu erblicken. Kein unbefangener Franzose oder Baier hegt einen Zweifel an den wohlmeinenden Absichten der hohen Contrahenten. Aber das Werk unterliegt dem Richterstuhle der öffentlichen Mei-

**) Auf eine solche Einrichtung scheint auch schon der Cardinal von Ostia, Heinrich von Segusium, auf dem Kirchenrath zu Vienne angetragen zu haben. Antonio Pereira Protestation wider die römischen Kanzleyregeln, übers. von Le Bret. Frankf. und Leipzig 1780. S. 291. S. auch *Gerson* de potestate ecclesiastica Cons. VIII.

nung. Diese hat sich nicht günstig dafür ausgesprochen. Hätte das baierische Concordat die Interessen des Staats und der Kirche befriedigend ausgeglichen: so wäre die wichtige Anlegenheit für die übrigen Bundesstaaten sehr erleichtert. Wie es uns vor Augen liegt, ist es in manchen Stücken kein Vorbild, das zur Nachahmung reizt. Darf sich indessen ein protestantischer Regent in Deutschland nach diesem Vorgange eines sehr ansehnlichen katholischen Regenten mit der Hoffnung schmeicheln, ein zweckmäßigeres Concordat zu erzielen? — Auf dem Wege isolirter Unterhandlung sicher nicht. Aber eine definitive Begründung der katholischen Kirchenverhältnisse in Deutschland ist nun einmal unabweisliches Bedürfniß. Sie ist eine allen deutschen Staaten gemeinsame Angelegenheit. Nur auf gemeinsamem Wege darf man hoffen, sie auf eine Art zu Stande zu bringen, die den allseitigen Interessen wahrhaft entspricht. Die Berathung der Angelegenheit durch sachkundige Bevollmächtigte ist die erste Maßregel, welche die Verhältnisse jetzt empfehlen. Das Resultat dieser Berathung wird bestimmen: 1) was mit Rom verhandelt werden müsse? 2) wie diese Verhandlung eingeleitet und geführt werden soll? 3) was noch außer den Verhandlungen mit Rom in Beziehung auf Kirchensachen gemeinsam festzusetzen sey?

Der Kürze wegen mag es hier genügen, die Punkte auszuzeichnen, die in dieser dreyfachen Beziehung wesentlich scheinen.

I. Punkte der Verhandlung mit Rom.

1. Die Zahl, der Umfang, die Grenzen der Bisthümer, mit Rücksicht auf die Grenzen der Hoheitsgebiete (s. oben Abschn. I.)

2. Die Uebereinkunft wegen eines gemeinsamen Erzbischofs und erzbischöflichen Domkapitels, welches aus Mitgliedern von allen theilnehmenden Staaten bestünde (s. Abschn. II.).

3. Die Dotationen der Erz- und Bisthümer, Domkapitel, Domkirchen, Seminarien mit liegenden Gründen (s. Abschn. III.).

4. Die Bildung der neuen Domkapitel und die künftige Besetzung der Bisthümer durch Vereinigung einer zweckmäßigen Wahlart durch die Domkapitel mit der gebührenden Einwirkung der Staatsregierung (s. Abschn. IV.).

5. Die kanonische Bestätigung der erwählten Erz- und Bischöfe auf den Vorschlag der Domkapitel an Se. päbstliche Heiligkeit, spätestens inner 6 Monaten, in Gemäßheit des durch Commissarien im Lande geführten, und vom Erzbischof oder bey dessen Mangel oder Verhinderung von dem ältesten Bischof der Provinz geleiteten Informativprozesses. Der Erzbischof hätte den Act des Informativprozesses an Se. Heiligkeit einzusenden u. s. w. (s. oben V.).

6. Die Einrichtung, daß für die dritte Instanz inländische Judices in partibus nach Anordnung des Kirchenraths von Trient aufgestellt, und von

Seiner Heiligkeit als förmliches Gericht bevollmächtigt werden.

Diese Punkte, welche in den vorhergehenden Abschnitten ausführlich erörtert sind, enthalten im Wesentlichen das, worüber Roms Beystimmung dermal erfordert wird, und worüber demnach die in Einstimmung aller betreffenden Souveräns gefaßten Erklärungen Seiner päbstlichen Heiligkeit zur Beystimmung vorzulegen wären. Dabey könnte man sich auch über die Dispensen und Taxgebühren erklären und verständigen. Man darf mit Grund erwarten, der heil. Vater werde einer, den wahren Bedürfnissen der Kirche und den allgemeinen Canonen angemessenen Verabredung über diese Punkte die Beystimmung nicht versagen. Zu einer solchen Erwartung wird man aber nur dann berechtigt, wenn alle Bestimmungen so abgefaßt sind, daß sie die strengste kirchenrechtliche Prüfung aushalten, und auf den Beyfall aller wohlunterrichteten, gutdenkenden Katholiken in und außer Deutschland rechnen dürfen.

II. Art der Verhandlung mit Rom.

Die verabredeten Punkte der Verhandlung wären, wie die Advisamenta Moguntina von 1441 *), in eine förmliche, von den Bevollmächtigten aller theilnehmenden Staaten unterzeichnete Urkunde zu

---

*) *Gärtner* T. II. p. 64 etc. Vergl. damit die Advisamenta Eccles. Gallicanae vom J. 1408 in *Berthier* Hist. de l'Eglise Gall. T. XV. p. 268 sq.

fassen, und diese Urkunde sodann im Namen der Gesammtheit Sr. päbstlichen Heiligkeit zur Beystimmung vorzulegen. — Nur auf dem Wege solcher offenen und gemeinsamen Verhandlung kann Deutschland zu einer wirklichen Concordia zwischen Staat und Kirche gelangen, während bisher die sogenannten Concordate blos Vergleiche über bestrittene Ansprüche und Befugnisse waren, die immer neue Keime des Unfriedens enthielten.

III. Was außerdem zum Gegenstand eines gemeinsamen organischen Gesetzes geeignet wäre?

Darüber enthalten die nachstehenden Hauptstücke detaillirte Vorschläge, die der sorgfältigen Prüfung gründlicher Sachkenner unterworfen werden. Die Zwecke eines solchen Gesetzes dürften seyn: a) die Sicherstellung der Rechte des Episcopats gegen Eingriffe des römischen Hofes; b) die Beschützung desselben vor Eingriffen der Organe der Staatsregierung; c) die Verwahrung der Rechte des Staats gegen Anmaßungen und Mißbrauch der geistlichen Gewalt.

Wohl mit Recht nennt ein französischer Schriftsteller *): „die Kirchenfreyheiten starke Stützen der

*) *Lanjuinais* appréciation du projet de loi relatif aux trois concordats. Paris 181[illegible].

Nationalfreyheit. Die erstere angreifen, entnerven, zerstören, hieße zittern machen für die andern.“

Die Rechte und Freyheiten der katholischen Kirche in Deutschland bedürfen einer neuen pragmatischen Sanction, deren Inhalt, ganz im Einklang mit den allgemeinen Kirchensatzungen und mit den Bestimmungen des mit Rom abzuschließenden Concordats, allen und jeden Gerechtsamen in Beziehung auf das Kirchenwesen zum Schirme dienen soll.

Das Concilium der gallicanischen Kirche zu Tours von 1510 setzte im Art. IV. fest: Conclusum est per concilium *servandum esse jus commune antiquum.*

Ganz richtig ist die Bemerkung bewährter Kirchenrechtslehrer *): „Vieles, was Justinian und andere Kaiser neben geistlichen Disciplinarsachen verordnet haben, ist aus den Satzungen und Uebungen der Kirche selbst entlehnt. In so ferne sie aber neue Gesetze darüber gegeben, konnten sie nur mittelst der dazu gekommenen Annahme oder Beystimmung der Kirche verbindend werden. Denn so wie die in den Kirchenversammlungen kund gemachten Gesetze in blos bürgerlichen Sachen ohne die Genehmigung der weltlichen Regenten keine

*) *Natalis Alexander* Hist. eccles. Secul. VI. c. 7. Art. 2. *J. Jung* orig. Hist. Juris sacrorum commentar.

Kraft erhalten hätten, eben so traten auch die von weltlichen Regenten in blos geistlichen Sachen gemachten Verordnungen erst in Rechtskraft, als die Kirche ihnen beystimmte."

Daraus folgt jedoch keineswegs, daß alle Bestimmungen, die zur Begründung einer guten Kirchenordnung dienen, in eine Uebereinkunft mit dem päbstlichen Stuhl gehören. Dieser kann und wird keine Einrichtung verdammen, die den allgemeinen Kirchengesetzen entspricht. Er wird vielmehr derselben den größten Beyfall zu geben, in den eigenen Erklärungen der heiligsten Päbste die stärksten Gründe finden. Aber weder der heil. Ludwig noch Karl der VII. von Frankreich haben die Gültigkeit ihrer pragmatischen Sanctionen den Aussprüchen des römischen Hofs unterworfen. Auf der andern Seite benimmt es der Würde der Regenten gewiß nichts, wenn sie die organischen Gesetze in Betreff der Kirchensachen, sollten diese auch nichts Neues, sondern einzig das enthalten, was in den alten kirchlichen und politischen Gesetzen schon bestimmt ist, im Einvernehmen der Kirchenbehörden ihrer Länder, der Bischöfe, Vicariate und Domkapitel, und mit ihrer Zustimmung bekannt machen. Dadurch erhält die Einrichtung die Weihe der Religion und die Achtung und das Zutrauen aller Glaubensgenossen.

So in Eintracht zwischen Staat und Kirche begründet, kann sie auch in Zukunft den Schutz

und die Fürsorge von Beyden mit Zuversicht erwarten *)

*) Principes seculi nonnunquam intra ecclesiam potestatis adeptae culmina tenent, ut per eandem potestatem disciplinam ecclesiasticam muniant, caeterum intra ecclesiam potestates necessariae non essent, nisi, ut quod non praevalet sacerdos efficere per doctrinae sermonem, potestas hoc inpleat per disciplinae terrorem. Saepe per regnum terrenum coeleste regnum proficit. S. *Isidorus* Causs. XXIII. qu. V. c. 20 Damit stimmt ganz überein Justinians Novelle 131. vom J. 541, worin es heißt: Semper nostrae serenitati cura fuit, servandae vetustatis maxime disciplinae, quam nunquam contempsimus, nisi ut in melius augeremus; praesertim quoties de ecclesiasticis negotiis contigit quaestio, quae Patrum constat regulis definita, imo adventu superni numinis inspirata, quia constat, coelibus institutum, quidquid apostolica decrevit auctoritas. Hinc est, quod in Africanis conciliis ita volumus servari, quae antiquitas statuit, et sequentium obedientia custodivit, atque in nostrum usque saeculum intemerata perduxit..... Illud pro lege servandum est, quod conciliis definitum servavit devota posteritas. Nam quae quis in praejudicium statutorum quibuslibet rebus usurpavit, corrigenda potius quam imitanda censemus. Si quid igitur metropolitano Carthaginis, vel Primatibus Numidiae, vel Bizacii conciliorum auctoritas praestitit, et in offensa consuetudo servavit; hoc sibi quisque optet, sibi vindicet, hoc nostra sperent auctoritate firmari. Nos tutores tantum sumus vetustatis et vindices. Nec deerit ecclesiastica vindicta, vel nostra in eos, qui ambitiosa superbia aut subreptitiis postulationibus antiquitatem temerasse docebuntur, quoniam ad divinitatis tendet injuriam, qui Sanctorum Patrum constituta contemnere aut violare non metuit.

Zweytes Hauptstück.

Ueber die innere organische Einrichtung der katholischen Kirche in Deutschland.

Durch das vortheilhafteste Concordat mit dem päbstlichen Stuhle können nur die wesentlichsten Grundlagen des kirchlichen Gebäudes und seine allgemeinen Umrisse festgesetzt werden. Die Ordnung und Zweckmäßigkeit der innern Kirchenverwaltung bedarf noch besonderer Vorsorgen. Nicht die Form giebt das Leben, nur der Geist giebt es. Der Geist einer Anstalt besteht aber in den Grundsätzen, nach denen sie bewegt und geleitet wird. Was ist der herrlichste Tempel, wenn es ihm an frommen Gottesverehrern und Betern fehlt? — Prächtige Hallen genügen noch keineswegs zu einer Bildungsschule. Der Menschen schönste und größte Werke zerfallen, wenn nicht sorgsame Pflege sie erhält und von Zeit zu Zeit auf ihre Besserung bedacht ist.

Bey der Herstellung des zusammengestürzten Gebäudes der deutschen Kirche ist der rechte Zeit-

punkt erschienen, um zu erwägen: welche Mängel und Gebrechen das vorherige Gebäude verunstaltet haben, und wodurch verhindert werden könne, daß dem neuen das Gleiche widerfahre? —

In den schönsten Jahrhunderten des Christenthums war der Einfluß der kirchlichen Anstalten so segenreich, weil sie alle dahin abzielten, die Lehren und Vorschriften des Evangeliums den Gemüthern tief einzuprägen, und stets lebhaft zu vergegenwärtigen.

Untergraben und zerstört wurde diese schöne Ordnung in der Kirche durch die Ueppigkeit und die Trägheit der Geistlichen, zum Theil auch durch ihre Unwissenheit, durch den geistlosen und geisttödtenden Mechanismus in den kirchlichen Gebräuchen und Uebungen, endlich durch das dominari in clerum, durch das Streben von Kirchenvorstehern nach einer unbeschränkten Gewalt in Beherrschung der Gemeinden und des Clerus, welche den evangelischen und apostolischen Vorschriften geradezu widerspricht *).

Alles wird besser werden in der Kirche, so bald die Oberhirten und ihre Gehülfen im Sinn ihres unsichtbaren ewigen Hauptes, nicht nach Art weltlicher Mächte, durch Belehrung und Liebe, mit sanfter Würde regieren, sobald die Canones der ersten Concilien wieder zur Richtschnur der hierarchischen Ordnung genommen werden, so bald Belehrung und

---

*) Luk. XXII. 23—26. 1. Petr. V. 3. S. *Bernardus* consider. in Eugen. III.

Erbauung wieder als die einzigen unzertrennlichen und wesentlichen Zwecke aller lyturgischen und gottesdienstlichen Anstalten erscheinen, so bald die Geistlichen sich wieder als einen geistvollen Verein von gebildeten Bildnern der Seelen, von wahrhaft frommen Dienern des Altars, von erleuchteten Herolden der ewigen Wahrheit, von tugendhaften Vorbildern der christlichen Tugend darstellen werden.

Was unsere Kirche jetzt bedarf, ist demnach klar; — sie bedarf

1) solcher hierarchischen Einrichtungen, welche ihr eine stete Reihe von würdigen Oberhirten, eine weise, vom Geiste Christi und der Apostel geleitete Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, endlich eine dauerhafte Eintracht zwischen Staat und Kirche zu versichern im Stande sind;

2) hinreichender und zweckmäßiger Bildungsanstalten für die Geistlichkeit;

3) einer durchaus für die Zwecke der Belehrung und Erbauung anpassenden Lyturgie und Einrichtung der gottesdienstlichen Uebungen und Gebräuche.

Möge diesen Bedürfnissen jetzt durch Uebereinstimmung und Zusammenwirkung der Landesherren und Bischöfe Abhülfe geschehen.

Alle menschliche Anstalten lassen sich allein durch den Geist erhalten, dem sie ihr Emporkommen verdanken. Die Pflegemutter unserer europäischen Kultur war das Christenthum. Das Christenthum ist am besten geeignet, sie gleichsam zu erziehen, zu verbreiten und von Geschlecht zu Geschlecht fortzu-

pflanzen. Das Christenthum bewahrt die Kultur von Verirrungen und Ausschweifungen, die sie in ihren innersten Keimen zerstören. Sieht man nicht in Ländern, Städten, Haushaltungen, wo das Christenthum, im reinsten Glanze blühend, die Menschen beseelt, die Bildung des Geistes und Herzens im Einklang fortschreiten, während da, wo das Christenthum im Gestrüppe des Aberglaubens oder in den Sümpfen des Unglaubens versinkt, die Kultur immer mehr an Haltung und Einklang verliert, und nur noch dazu dient, die geistig-sittliche Verwesung zu übertünchen.

Aberglaube und Unglaube sind zwey Aeußersten, und die Aeußersten in allen Stücken berühren sich. Wer dem einen wehrt, bewahrt auch vor dem andern. Wer das eine fördert, entfaltet und nährt auch das andere. Demnach müssen Regierungen, denen die Fortschritte der Kultur und Sicherung ihrer Vortheile für die Völker am Herzen liegt, sowohl dem Aberglauben als dem Unglauben sich entgegensetzen. Die Hauptquelle von beyden ist die Unwissenheit in der Religion. Nahrung und Förderung erhalten beyde von dem Zerfall der Kirchenzucht, von den Mißbräuchen in der Kirche, und von solchen Zwisten zwischen den Regenten und Kirchenhäuptern, bey denen die ewige Angelegenheiten des Himmels mit den zeitlichen der Erde auf eine ärgerliche Weise vermengt werden.

I.

Hierarchische Ordnung.

Diese ist zerrüttet worden:

1) Durch die willkürlichen und unmäßigen Vorbehalte, mittelst welcher es dem beharrlichen Bestreben der römischen Curie gelang, die Rechte und die Wirksamkeit der Erz- und Bischöfe ungebührend zu beschränken.

2) Durch die allmählige Auflösung der collegialischen Einrichtung des Episcopats. Der schöne und enge, von den ersten allgemeinen Concilien angeordnete und geregelte Verband der Bischöfe in Provinzen unter Metropoliten und Erzbischöfen, vermöge dessen alle wichtigern Kirchensachen auf Synoden oder doch sonst gemeinsam berathen, und gleichförmig behandelt werden mußten, welches Verhältniß dann gleichfalls zwischen dem Bischof und dem Clerus seines Sprengels Statt fand, wurde durch das System der falschen Decretalen geschwächt, und zuletzt dergestalt verwischt, daß selbst die Reformationsdekrete des Kirchenraths von Trient, welche die Herstellung des alten Verbands wenigst zum Theil anordneten, größtentheils ohne Erfolg geblieben sind.

3) Durch die Exemtionen *) und Anmaßungen der religiösen Orden, deren Unabhängigkeit von den

*) S. *Bernard.* de Considerat. L. III. C. IV. n. 15.

Bischöfen in eine Opposition gegen das Episcopat ausartete, und eine Menge Störungen in der Kirchenordnung herbeyführte.

Die gallicanische Kirche hat am beharrlichsten und glücklichsten gegen diese Verderbnisse gekämpft, und ihre bekannten Freyheiten, welche sie, von den Parlamenten kräftigst unterstützt, bis auf die neuesten Zeiten behauptet hat, sind nichts anders, als der Besitzstand, in welchem sich diese Kirche erhalten hat, sich nur nach den alten allgemeinen Kirchensatzungen und den ersten Anordnungen der Kirche zu betragen. Sie sind, wie ein französischer Schriftsteller *) sich ausdrückt, keine Befreyungen vom Gesetze, auch keine bloße Gnaden, welche wir der Freygebigkeit des heil. Stuhls zu verdanken hätten, sondern nur die erste Ordnung der allgemeinen Kirche.

In Deutschland begünstigten frühzeitig die politischen Wirren, die Schwäche des gewählten Reichsoberhaupts und eine Menge anderer Verhältnisse die Einführung des römischen Systems, bis dasselbe einen solchen Grad des Mißbrauchs erstiegen hatte, daß der allgemeine Unwille zuerst öffentliche Beschwerden an Reichstagen und bey Concilien, dann Vereine und Concordate, und endlich die unglückliche Trennung zwischen Protestanten und Katholiken hervorrief.

---

*) Du Marsais Darstellung der Lehre der gallicanischen Kirche. Stuttgart 1816. S. 30.

Die nationelle Anerkennung nachstehender Grundmaximen kann der deutschen Kirche jetzt die Haltung und Würde geben, welche sie bisher vergeblich angesprochen hat:

Erstens: Alle Bestimmungen derjenigen Urkunde, wodurch die deutsche Nation im Jahre 1439 die Beschlüsse des Kirchenraths von Basel angenommen hat, behalten auch in Zukunft in allen Staaten des deutschen Bundes volle Kraft, in so fern sie nicht durch das neue Concordat mit dem päbstlichen Stuhl und durch gleichförmige organische Gesetze, die künftig von den Bundesstaaten angenommen werden mögen, eine Abänderung erhalten.

Durch diese Urkunde haben König Albrecht und die zu Mainz versammelten Stellvertreter der deutschen Nation am 26ten May 1439 die Beschlüsse des Kirchenraths von Basel mit gewissen Modificationen feyerlich zum bleibenden Grundgesetz der deutschen Kirche erhoben. Dieses Grundgesetz ist noch immer als die magna charta und das Palladium der kirchlichen Freyheiten der deutschen Nation im Verhältniß mit dem römischen Hofe anzusehen. Die Fundgrube aller Beweisgründe, wodurch man ehedem gesucht hat, die Eingriffe in die Freyheiten der deutschen Kirche zu rechtfertigen, sind die falschen Decretalen. Diese würden die Gegner der deutschen Kirchenfreyheiten auch jetzt und künftig wieder geltend machen, wenn man ihnen nicht das Ansehen der Beschlüsse des Kirchenraths von Basel entgegen-

setzen könnte, deren verbindliche Kraft die Päbste selbst anerkannt haben *).

Zweytens. Für die Verhandlung kirchlicher Angelegenheiten von gemeinsamer Wichtigkeit soll die Form collegialischer Berathungen gemäß dem durch die von der deutschen Nation angenommenen Beschlüsse des Kirchenraths von Basel, T. III. ꝛc., neuerdings bestätigten Metropolitan- und Synodal-System durchaus beobachtet werden. Daher soll

a) alle fünf Jahre in jedem Bisthum von dem Bischof eine Synode gehalten werden, deren Zweck in gleichförmiger Beförderung des reinen Religions-unterrichts und der reinen Kirchenzucht besteht, und zu welcher alle Mitglieder des Domkapitels, die Vorsteher anderer Stifter, wo solche bestehen, und von jedem Landkapitel wenigst ein Abgeordneter beyzurufen sind **).

b) Alle zehn Jahre ist in jeder erzbischöflichen Provinz eine Provinzialsynode zu gleichem Zweck zu

---

**) Natio germanica quoad Statum Ecclesiae externum et disciplinam aliud fundamentum agnoscere non potest, nisi verum et genuinum Canonum totius mundi reverentia consecratorum authoritatem, praecipue autem illam Decretorum Basileensium atque inde secutorum concordatorum, in quantum omnia illa in Germania accepta, servata et hucusque mutata non sunt, aut mutata rerum facie mutationem non exposcunt. — So drückten sich noch im Jahre 1769 die drey geistlichen Churfürsten aus in ihren an den Kaiser gebrachten Beschwerden gegen die römische Curie. S. *Gärtner* Corp. Jur. eccles. Germ. T. II. p. 331.

*) Concil. *Tolet.* IV. a. 633. c. 3. Concil. *Basil.* Sess. XV. Instrum. Concordat. Aschaffenb. Tit. III. c. 1.

veranstalten, welcher alle Bischöfe mit den Decanen der Domkapitel nebst andern dazu auserwählten Geistlichen beyzuwohnen haben *).

c) Die Provinzialsynoden werden immer am Sitz des Erzbischofs gehalten.

d) Die Beschlüsse der Bisthums-Synoden sowohl, als der Provinzial-Synoden erhalten gesetzliche Kraft, so bald sie den Landesregierungen vorgelegt, und von ihnen das Placet ertheilt worden ist, welches nur dann versagt werden darf, wenn die Rechte des Staats durch die Beschlüsse wirklich beeinträchtigt wären. Die Beschlüsse sind sodann jedesmal dem päbstlichen Stuhl ehrerbietig vorzulegen. — Auch die Uebung, daß alle fünf Jahre von allen Bischöfen über den Zustand ihres Bisthums an den päbstlichen Stuhl (ad limina Apostolorum) Bericht erstattet wird, verdient allen Beyfall. Preiswürdig sind überhaupt alle Einrichtungen, welche für Verstärkung des lebendigen Bandes der Liebe und Einigkeit in der Kirche beytragen.

e) Wenn in der Zwischenzeit der Provinz-Synoden Angelegenheiten von gemeinsamem, wichtigem Interesse in Anregung kommen, soll darüber von keinem Bischof eine Entscheidung, wenigst keine definitive, gegeben werden, wenn er nicht zuvor mit den übrigen Bischöfen der Provinz sich ins Einvernehmen gesetzt hat. Die höhere, gesetzliche Entscheidung soll immer den Synoden vorbehalten bleiben.

---

*) Concil. *Aurel.* III. a. 538. c. 1. Conc. *Tourin.* Can. 2. Conc. *Basileense*, Sess. XV. Conc. *Trident.* Sess. XXIV. c. 2.

f) Jeder Bischof ist verbunden, nicht nur seinem Erzbischof, sondern allen Bischöfen der Provinz die Beschlüsse seiner Diözesan-Synoden und alle seine Hirtenbriefe mitzutheilen. Eben so

g) hat jede Provinz der andern die Beschlüsse ihrer Synoden mitzutheilen. Diese gegenseitige Mittheilung soll durch die Erzbischöfe geschehen. Finden diese einen Gegenstand so beschaffen, daß er einer gemeinsamen Berathung der deutschen Kirche nothwendig bedarf; so hat der vorsitzende Erzbischof (Primas) dem Bundestag davon die Anzeige zu machen, damit die Souveräne vermocht werden mögen, eine National-Synode zu veranlassen, welcher alle Erz- und Bischöfe beywohnen müssen. Die Beschlüsse der National-Synode erhalten allgemein verbindliche Kraft, so bald sie mit dem Placet des Bundestags versehen sind.

h) Die Pastoral-Conferenzen über Gegenstände der seelsorglichen Amtsführung, die in allen Bisthümern von der Geistlichkeit bezirksweise gehalten werden sollten, sind zugleich die vorzüglich geeigneten geistigen Organe zu Vollziehung der Synodalbeschlüsse.

Drittens. Kein Erzbischof und kein Bischof ist befugt, sich in irgend eine besondere Verbindlichkeit gegen den römischen Hof einzulassen, ohne vorherige Einvernehmung und Miteinstimmung der andern Bischöfe der Provinz. Deßgleichen sollen Verhandlungen einzelner Bischöfe in Angelegenheiten, welche das ganze deutsche Episcopat interessiren, niemal anders als unitis consiliis sämmtlicher Bi-

schöfe Statt finden. Alle päbstliche Schreiben, Bullen, Breven rc., welche irgend einem Erz- oder Bischof in solchen Angelegenheiten zukommen, sollen ungesäumt zur Kenntniß der übrigen Bischöfe der Provinz gebracht, und ihr Gutachten darüber eingenommen werden *).

Viertens. Wenn Se. päbstliche Heiligkeit wegen kirchlichen Angelegenheiten einen außerordentlichen Legaten oder Nuntius nach Deutschland abordnen wollen: so kann er in dieser Eigenschaft nicht anerkannt werden, bevor nicht seine Vollmacht von den betreffenden Landesherren mit Beyrath des Erzbischofs und der Provinz-Bischöfe, oder, woferne der Nuntius an den ganzen deutschen Bund geschickt ist, von der Bundesversammlung mit Beyrath (des Primas, wenn ein solcher existirt, oder) von drey der übrigen besonders dazu zu bevollmächtigenden Erz- und Bischöfen eingesehen, und nichts Gründliches dagegen eingewendet worden ist. Nirgends im deutschen Bunde kann einem solchen Nuntius

*) In den ältesten Zeiten bedurften die päbstlichen Decrete und Edicte der Prüfung, Genehmigung und Kundmachung der Synoden, der Metropoliten und der Bischöfe. P. *de Marca* de concord. Sacerd. et imp. lib. 2. c. 16. L. III. c. 2. L. IV. c. 6. S. auch Gravam. trium elector. Archiep. ab anno 1769, art. XV. *Gärtner* T. II. p. 338. *Zallwein* Princip. Jur. eccles. T. I. Qu. IV. c. 2. §. 7. *van Espen* tractat. de promulgat. leg. eccles. c. 2. L'usage fraternel des assemblées du clergé de France a toujours été d'instruire les Dioeceses par des lettres circulaires des déliberations qu'on avoit prises, pour peu qu'elles fussent d'un intérêt général pour le clergé de France. *Fragmens* relatifs à l'histoire ecclesiastique du XIX.me siècle. Paris 1814. p. 42.

jurisdictio ordinaria oder concurrente Jurisdiction mit den Bischöfen oder ein Eingriff in die erz- oder bischöfliche Jurisdiction gestattet werden *).

Die Vernachlässigung der Synodal-Einrichtung hat die meisten kirchlichen Mißbräuche und Unordnungen, und besonders die Anmaßungen der römischen Curie veranlaßt und beschönigt. Den letztern abhelfen wollen, ohne zur Herstellung der erstern zu schreiten, hieße, dem Strome Dämme von Sand entgegenstellen. Dieß ist der Einsicht der Kirchenversammlungen von Constanz, Basel und Trient, denen eine Reform in Haupt und Gliedern zur Aufgabe gemacht war, nicht entgangen. Alle drey gaben für Herstellung der Synodaleinrichtung weise Vorschriften und starke Aufforderungen. Aber die Vollziehung entsprach nicht ihren Absichten. Die psychologischen Triebfedern, die von der Behandlung der Kirchensachen in Synoden abwendig gemacht hatten, blieben wirksam. Doch verdanken die deutschen Bisthümer eine merkliche Verbesserung ihrer geistlichen Disziplin fast einzig den wenigen Synoden, welche

*) Dieß kann nicht hindern, daß der Legat immer mit der dem päbstlichen Stuhl gebührenden Verehrung aufgenommen werde. — In Frankreich war nach *Pithou* article 11. de l'église gallicane Folgendes in Uebung: Le Pape n'envoie point en France de legat à latère . . . si non à la postulation du roi très chrétien et de son consentement, et le légat n'use de ses facultés, qu'après avoir laissé promettre par écrit sous son seing, et juré par ses saints ordres, de n'user des dites facultés . . . si non tant et si longuement qu'il plaira au roi . . . sans entreprendre ni faire chose préjudiciable aux saints decrets, conciles généraux, franchises, libertés et privilèges de l'église gallicane.

darin zur Ausführung der Vorschriften jener Concilien, besonders des Trientischen, gehalten wurden. Jetzt hat die Vorsehung sich der politischen Umwälzungen bedient, um viele Hindernisse der längst ersehnten und versprochenen Reform zu beseitigen. Die katholische Kirche in Deutschland hat ihren weltlichen Glanz, sie hat ihre irdischen Reichthümer verloren. Wie könnte sie besser entschädigt werden, als durch Einführung einer Ordnung, für deren Vortrefflichkeit uns der Geist des Evangeliums, die Briefe und Geschichte der Apostel, die apostolische Uebergabe, die Vorschriften der ehrwürdigsten Concilien, und selbst die Beschlüsse der heiligsten Päbste verbürgen, und unter deren Schirm die Kirche am schönsten blühte, am reichlichsten mit Früchten der Tugend und Gottseligkeit begabt war.

Die Festhaltung dieser wenigen Grundsätze, in Verbindung mit den durch das neue Concordat mit dem päbstlichen Stuhle zu bestimmenden, dürfte hinreichen, um in der deutschen Kirchenhierarchie die gebührende Ordnung einzuführen.

II.

Geistliche Bildungsanstalten.

Unter diesen Anstalten stehen oben an:

A. Die Seminarien oder geistlichen Erziehungshäuser. Große Seminarien verdienen in der Regel vor mehreren kleinern den Vorzug. Die

großen sind eines höhern Grads von Vervollkommnung empfänglich. Die Kosten, die man darauf verwendet, bringen einen ergiebigern Erfolg, als wenn sie auf mehrere kleine Anstalten zerstreut würden. Auch ist nicht zu übersehen, daß Männer, die zur Leitung eines Seminars ganz geeignet sind, immer zu den Seltenheiten gehören werden. Endlich ist es wesentliches Erforderniß eines wohl eingerichteten Seminars, daß das ganze theologische Studium damit in Verbindung gesetzt sey. Wie ließe sich dieß bey vielen kleinen Seminarien auf eine befriedigende Art bewerkstelligen? — Doch kann es hie und da nöthig seyn, große und kleinere Seminarien neben einander zu errichten. In Ländern nehmlich, die mehr als ein Bisthum in sich fassen, in welchen aber füglich nur eine befriedigende theologische Lehranstalt besteht, oder Statt finden kann, können die theologischen Schüler aller Bisthümer in Ein gemeinsames Seminar vereinigt werden, um darin die theologischen Studien zu machen. Alsdann bliebe aber doch für die Kandidaten jedes einzelnen Bisthums ein Seminar nöthig, wo sie nach Vollendung des theoretischen Studiums durch die praktische Anleitung und Uebung für die ausübende Seelsorge ausgebildet werden. Daß diese Ausbildung unmittelbar unter den Augen und der Leitung des eigenen Bischofs geschehe, ist der ältesten Kirchenverfassung gemäß. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in einem Generalseminar, welches Kandidaten aus mehreren Diözesen in sich faßt, die

Vorsteher und Lehrer allen betreffenden Bischöfen in Hinsicht des Unterrichts und der sittlichen Bildung verantwortlich seyn müssen. Darauf kann kein Bischof verzichten; darin kann er auch nicht auf einen Mitbischof compromittiren.

Die Auswahl der Vorsteher und Lehrer in den Seminarien gebührt den Bischöfen. Sie sind ihre Hauptorgane, und sollen in ihrem Geiste wirken. Von den Seminarien ist der Erfolg aller oberhirtlichen Bemühungen abhängig. Die Bischöfe sollen aber die Vorsteher und Lehrer des Seminars im Einverständniß der Staatsregierung ernennen, und somit dieser vorher die Eröffnung machen. Denn der Staat ist dabey allerdings sehr interessirt.

In Ansehung der Seminarien wäre allgemein zu verordnen:

a) daß kein Kandidat in ein solches aufgenommen werden dürfe, der nicht die untern Klassen und die philosophischen Studien mit gutem Erfolg und dem Zeugniß reiner Sittlichkeit zurückgelegt hat;

b) daß die Aufnahme ins Seminar zu Folge ordentlicher Concursprüfungen geschehen soll, welchen der Bischof vorsteht, und deren Resultat er der Staatsregierung eröffnet;

c) daß jeder Kandidat wenigstens 3 Jahre zur theoretischen und 1 Jahr zur praktischen Ausbildung in einem Seminar zugebracht haben müsse, bevor er zum Priester geweiht und entlassen werden kann.

Nachahmungswürdig ist das von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich erst neulich zu Wien

gegründete Institut, in welchem talentvolle Glieder des geistlichen Standes, nachdem sie ihre theologischen Studien mit gutem Fortgange vollendet haben, Zeit, Gelegenheit und Aufmunterung finden, ihre geistige und sittliche Bildung weiter fortzusetzen, um hernach als öffentliche Lehrer und an den höhern Studien-Anstalten, als Vorsteher der geistlichen Erziehungshäuser, und zu andern Geschäften, die einen höhern Grad von Ausbildung fordern, verwendet zu werden. In dieses Institut werden hoffnungsvolle junge Priester aus allen Provinzen des Kaiserstaats auf den Vorschlag der Erz- und Bischöfe aufgenommen *).

In der engsten Verbindung mit den Seminarien stehen:

B. die theologischen Lehranstalten.

Diese müssen, um allen Nutzen zu leisten, der ihrer Bestimmung entspricht,

a) vollständig seyn. Es muß mithin (nebst den orientalischen Sprachen) gelehrt werden:

1. Dogmatik,
2. Moral,
3. Kirchenrecht,
4. biblische Alterthumskunde und Hermenevtik,

---

*) S. des Hrn. Probsts und Burgpfarrers J. Frint Darstellung der höhern Bildungs-Anstalt für Weltpriester im Augustinerkloster zu Wien. (Wien 1816, auch italienisch: Prospetto del Instituto. Milano 1817.)

5. Exegese des alten und neuen Testaments,
6. Kirchengeschichte und Patrologie,
7. Pastoral,
8. Homiletik,
9. Katechetik,
10. Pädagogik, und
11. theologische Encyclopädie *).

Sie müssen

b) nicht blos theoretischen Unterricht geben, sondern auch zugleich die Anwendung mittelst praktischer Uebungen lehren. Unter diesen Uebungen werden nicht nur öftere Prüfungen, sondern auch schriftliche Aufsätze aus allen Fächern verstanden. Das blose Anhören der Lectionen ist von geringem Nutzen, und schlechterdings unzureichend, um gründliche Kenntnisse beyzubringen. Oeftere Prüfungen und Uebungen in schriftlichen Aufsätzen lassen sich in einem wohleingerichteten Seminar leicht veranstalten, wo eigene Repetitoren zu diesem Behuf aufgestellt seyn müssen, und der Wetteifer und Fleiß beständig gestachelt werden kann;

*) Man hat in neuern Zeiten über die große Vermehrung der Lehrgegenstände oft klagen gehört. Allein der Fehler liegt nicht so sehr in dieser Menge der Lehrgegenstände, als in der zu beschränkten Zeit, die ihrer Erlernung gewidmet wird, und die nöthige Erweiterung der Zeit erfordert allerdings bey der Mehrheit der Studirenden, welche bedürftig ist, hülfreiche Unterstützung. Alle oben bezeichneten Lehrgegenstände sind wesentliche Bestandtheile des Ganzen, dessen Bruchstücke einzeln noch keine gründliche Religionslehrer bilden können. Doch mag den schwächern Talenten in Hinsicht des Studiums der alten Sprachen, der Alterthümer u. dgl. Manches nachgesehen werden.

c) muß die theologische Lehranstalt, als Fakultät, mit den übrigen Fakultäten stets im Universitätsverband bleiben, damit sie alle Vortheile sich aneigne, welche die Wissenschaften sich gegenseitig verschaffen können.

C. In allen Bisthümern muß die Geistlichkeit zur regelmäßigen Abhaltung von Pastoralkonferenzen angehalten werden. Solche Konferenzen sind das wirksamste Mittel zur Erregung eines heilsamen geistlichen Wetteifers unter der Geistlichkeit, zur fortgesetzten Bildung derselben, zur Erhaltung eines schönen Gemeingeistes für alles Gute, zur Beförderung der Gleichförmigkeit in der geistlichen Amtsführung. Eine fortlaufende Zeitschrift muß die Geistlichkeit mit den besten Resultaten der Konferenzen bekannt machen. Ferner sollen in jedem Dekanatsbezirke zweckmäßige Lesezirkel und Kapitelsbibliotheken errichtet werden. Damit sind

D. jährliche Preisaufgaben an die Geistlichkeit zu verbinden, vorzüglich als Antrieb zur Ermunterung der höhern wissenschaftlichen Studien und gelehrten Bildung unter dem Clerus.

Von diesen vereinten Anstalten läßt sich nicht nur stets ein berufsmäßig ausgebildeter Clerus erwarten, sondern sie bieten auch den Bischöfen den besten Anlaß dar, die vorzüglichern Talente kennen zu lernen. Die Krone dieser Anstalten sind die Synoden, deren Verhandlungen den (eingeschlafenen) Geist der Geistlichkeit vollends wecken und

beleben werden, damit er Licht und Kraft habe, zu verhindern, daß das heilige Feuer der Religion erlösche, und daß das Gute dem Bösen unterliege.

III.

Die gleichförmige Veranstaltung einer zweckmäßigen Liturgie.

Unter dem Ausdruck **Liturgie** wird hier der Inbegriff aller Gebräuche bey der öffentlichen Gottesverehrung und bey Ausspendung der Sakramente verstanden.

Die allgemeine Liturgie der katholischen Kirche, worunter man diejenigen Kirchengebräuche verstehen muß, die in der ganzen Kirche durch allgemeine Vorschriften eingeführt sind *), gehört zu den ehrwürdigsten Alterthümern derselben.

Geist und Form dieser Liturgie sind voll Würde, und ganz geeignet, Frömmigkeit und Andacht zu erwecken. Im Einzelnen findet jedoch die prüfende Kritik manches der Verbesserung bedürftig. Manche Zeremonie wurde in der Folge überladen. Es fehlt oft der harmonische Zusammenhang der Theile, die,

*) Omnia itaque talia quae neque sanctarum scripturarum auctoritatibus continentur, nec in conciliis episcoporum statuta inveniuntur, nec consuetudine Universae ecclesiae roborata sunt, sed diversorum locorum diversis moribus innumerabiliter variantur — ubi facultas tribuitur, sine ulla dubitatione resecanda existimo. S. *Augustinus* Ep 119 ad Januar, vergl. mit dessen ep. 118.

zu ganz verschiedenen Zeiten angeordnet, auch ihr verschiedenes Gepräge tragen. Die ältesten Gebräuche, Gebete und Gesänge zeichnen sich ganz vorzüglich durch hohe Einfalt und gediegenen Gehalt aus. Am meisten bleibt in Beziehung auf den Gebrauch der Bibel in den Formeln der Liturgie noch zu wünschen übrig. Endlich ist auch die Sprache der Liturgie seit Jahrhunderten, besonders aber seit einigen Jahrzehnten ein Gegenstand der Erörterung geworden. Vielfältige Versuche sind geschehen, das, was durch die Unverständlichkeit der liturgischen Sprache für das Volk seiner Erbauung und Belehrung entgeht, durch erläuternden Unterricht zu ersetzen. Nur zum Theil wurde der Zweck dieser Versuche erreicht. Sie wurden durch den Kirchenrath von Trient veranlaßt, der die Einführung der Muttersprache nicht auf immer verworfen, sondern nur gleichsam vertagt hat, zugleich aber die öftere Erklärung der Zeremonie befiehlt *).

Der wesentliche Vorzug unsrer Liturgie ist ihre eigenthümliche Grundlage. Diese ist kein Menschenwerk, sondern bestehet in den Geheimnissen (Mysterien) des Christenthums. Auf das Mysterium beziehen sich alle liturgische Gebräuche, als so viele

---

*) *Sess.* XXII. de ref. c. VIII. Sess. XXIV. So auch der *Cathechismus* romanus P. II. c. 1. n. 18. Der Art. XXI. g. des baierischen Concordats enthält die ganz neue Bemerkung, daß der lateinischen Sprache allein und auf immer das Bürgerrecht in der Liturgie zustehe. Welche Figur würde dieser Artikel nicht erst im Concordat eines protestantischen Fürsten machen! —

Radien einer Sonne. Die Liturgie soll nicht den Schleyer vom Mysterium hinwegziehen; vielmehr soll sie die Gefühle der Ehrfurcht, der Andacht, des Vertrauens, der freudigen Hoffnung um dasselbe verbreiten. Aber eben deßwegen ist es die Aufgabe der Liturgie: diese heiligen Gefühle durch sinnliche und geistige Eindrücke zu wecken und zu beleben.

Ausser der wesentlichen Form der Sakramente ist in der Liturgie Alles der Veränderung unterworfen. Nur ist den Kirchenvorstehern eine solche Abänderung vorbehalten, und keine Privatwillkühr findet darin Statt. So verlangt es die Ordnung.

Die Gleichförmigkeit in der Liturgie hat große Vortheile. Doch sind auch Verschiedenheiten nach Nationen, Provinzen, Kirchsprengeln zuläßsig, und durchgängige Einförmigkeit zu fordern, wäre wohl schon deßwegen unrecht, weil dadurch der Wahn veranlaßt werden könnte, als wären die von der Kirche vorgeschriebenen Formen der Liturgie wesentlich, nicht zufällig. Die Verwechselung des Zufälligen mit dem Wesentlichen war von jeher die Quelle der meisten Mißbräuche in der Kirche.

Verbesserungen in der Liturgie sind eine gemeinsame Angelegenheit aller Kirchengenossen. Sie sollten daher von den Versammlungen der Kirchenvorsteher und Seelenhirten ausgehen, welche die ersten Repräsentanten der Kirchengemeinden sind, und die religiöse Bildung und Bedürfnisse derselben am genauesten kennen.

Auf diese Art wird auch eine liturgische Verbesserung in der Ausführung weit mindere Schwierigkeit finden, als wenn sie der Bischof blos aus eigener Gewalt anordnet. Auch in dieser Hinsicht ist die Herstellung des Synodalsystems sehr zu wünschen. Die Prüfung und Erörterung durch eine ganze Synode verschafft dem Werke die nöthige Reife und Vollendung, und ihr Ansehen allgemeinen Eingang, und ihre Klugheit und Vorsicht bereitet zum voraus die Mittel zur Beseitigung möglicher Hindernisse.

Eine durchaus zweckmäßige und gleichförmige Liturgie in der katholischen Kirche von Deutschland läßt sich nur auf diesem Wege erwarten.

Schon in der von Kaiser Karl V. auf dem Reichstag zu Augsburg im J. 1548 den geistlichen Ständen vorgelegten Formula reformationis ecclesiasticae *) ward darüber manches gesagt, das noch jetzt Beherzigung verdient.

Aehnliches brachten die deutschen Gesandten beym Kirchenrath zu Trient in Antrag **).

Jetzt haben sich seit dreyßig Jahren die Vorschläge sehr vervielfältigt, und es sind die Wünsche

*) *Gärtner* T. II. p. 245 — 254, vergl. Commentatio de formula reform. ecclesiast. ab Andr. *Brauburger* Mogunt. 1782.

**) *Gärtner* T. II. p. 290. 320.

nach einer Verbesserung in gleicher Maße allgemeiner und lauter geworden, als sich die Empfänglichkeit für eine solche vermehrt hat.

IV.

Maßregeln in Hinsicht der Mönchsorden.

Um die deutsche Kirche vor der Rückkehr der verderblichen Mißbräuche sicher zu stellen, welche die Anmaßungen der Mönchsorden veranlaßt haben, wären folgende Grundsätze zur Uebereinkunft zu empfehlen:

1) Von den Mönchsorden, die bisher in Deutschland bestanden haben, werden die barmherzigen Brüder und Schwestern zur Pflege der Kranken, und die Klosterfrauen, die sich der Erziehung und dem Unterricht der Kinder widmen *), beybehalten. Die innere Einrichtung der Anstalten dieser Art wird mit den Bischöfen verabredet.

*) Um weiblichen Bildungsanstalten eine feste und dauerhafte Grundlage zu geben, ist die Weihe der Religion am dienlichsten. Der Beweggrund religiöser Verpflichtung übertrifft alle andern an Stärke und Reinheit. Dieß ist der Zweck der feyerlichen Gelübde: durch völlige Ergebenheit an Gott die Liebe zu ihm zur Triebfeder der Berufspflichten zu machen.

2) Kein anderer Mönchsorden soll in irgend einem der Bundesstaaten ohne gemeinsames Einverständniß eingeführt werden *).

3) Niemals und nirgendwo darf einer Exemtion von der ordentlichen Jurisdiction der Bischöfe Statt gegeben werden **).

4) Von den Frauen der Stifter, die nach Art. 1. fortbestehen werden, sollen in Zukunft nirgendwo die Gelübde auf die Lebenszeit oder auf

---

*) Für die Bearbeitung einiger positiven Wissenschaften, z. B. der Diplomatik, der Sternkunde, der Physik könnten auch jetzt noch gut eingerichtete Klöster Großes leisten. Vordem hat sich hierin der Benediktinerorden in einigen Ländern, besonders in Frankreich, sehr verdient gemacht. Dem Stifte St. Blasien bleibt auch sein Ehrenplatz in der Litterärgeschichte. — Baiern verspricht in seinem Concordat Art. 7, um die Bereitwilligkeit gegen den heil. Stuhl an den Tag zu legen, die Herstellung einiger Klöster beyderley Geschlechts im Einverständniß mit demselben. — Warum wurde nicht gesagt: im Einverständniß mit den Bischöfen? diese müssen doch wohl am besten das religiöse Bedürfniß kennen. Von welchem Orden die Klöster seyn sollen, wird auch nicht gesagt. Der Ausdruck: ad parochorum subsidium, scheint bestimmt auf Herstellung der Bettelorden hinzudeuten. Warum sollte die nöthige Aushülfe den Pfarrern nicht weit besser von Weltpriestern geleistet werden, die von gleichem Geist beseelt sind und den nehmlichen Unterricht erhalten haben, wie die Pfarrer selbst? —

**) Decr. Grat. P. II. Causs. XVIII. qu. II. Concil. *Chalcedonens.* c. 4.: Placuit igitur neminem aut aedificare aut construere monasteria aut oratorii domum sine conscientia ipsius civitatis episcopi. Concil *Aurelian.* I. c. 19.: Abbates pro humilitate religionis in episcoporum potestate consistant. C. 50.: monasteria, vel monachorum disciplina ad eum pertineant episcopum, in cujus sunt territorio constituta.

gewisse Jahre abgelegt werden, sondern ohne Zeitbestimmung. Hingegen soll es dem Bischof jederzeit frey stehen, aus wichtigen Gründen dergleichen Gelübde für aufgehoben zu erklären *).

5) Mit auswärtigen Ordensobern dürfen die fortbestehenden Orden und Klöster im Umfange des deutschen Bundes in keiner Verbindung stehen.

---

*) Nur durch diese Einrichtung dürfte das Beste der Institute mit der Zufriedenheit der einzelnen Mitglieder stets im Einklang erhalten werden.

Drittes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse zwischen den geistlichen Kirchenbehörden und den Staatsbehörden *).

I.

Von dem Verhältnisse zwischen den deutschen Bundesstaaten und dem päbstlichen Stuhl.

Beym Bestehen des deutschen Reichs konnte eigentlich nur vom politisch-staatsrechtlichen Verhältnisse des Körpers: Kaiser und Reich, mit dem päbstlichen Stuhle die Rede seyn. Es konnte keine rechtskräftige Verhandlung zu einer neuen Einrichtung in Kirchensachen mit Rom ausser durch Mitwirkung von Kaiser und Reich geschehen. Wir

*) Der Verfasser der kleinen Schrift: Die Deutsche Kirche 1814, wird nicht verübeln, daß mehrere Sätze in diesem Hauptstücke beynahe wörtlich von ihm entlehnt sind. Es war hier nicht darum zu thun, Neues, sondern Wahres vorzuschlagen.

haben zwar gesehen, daß **Baiern** 1785 zu Rom einen eigenen päbstlichen Nuntius nachgesucht hat, der in München residirte. Allein diese Thatsache, welche die Schmälerung der Rechte der (damals reichsunmittelbaren) Bischöfe von Baiern beabsichtigte, fand allgemeinen und lauten Widerspruch von Seite des Kaisers und der Reichsstände, und war eine offenbar mißbräuchliche Neuerung in kirchlicher und staatsrechtlicher Hinsicht *). Uebrigens waren Nuntiaturen mit einer eigenen, die Bischöfe beschränkenden Jurisdiction in Deutschland niemals förmlich anerkannt; vielmehr sträubte sich die deutsche Kirche stets dagegen, und die Jurisdictionsacte, welche die Nuntien ausübten, wurden als Mißbräuche und Eingriffe angesehen, zu deren Abstellung Se. Kaiserl. Majestät noch in der letzten Wahlkapitulation von 1792 Art. XIV. §. 3. **) verbindlich gemacht wurden.

In den jetzigen politischen Umständen kann zwar den einzelnen Souveränen im deutschen Bunde das Recht, mit dem römischen Hofe zu unterhandeln und Uebereinkünfte mit ihm einzugehen, nicht abgesprochen werden. Das Interesse der Staaten und Völker aber ist durch die Auflösung des Reichsverbands nicht verändert. Auf Beschützung der Erz- und Bischöfe gegen die Eingriffe der römischen Curie

*) Pragmatische und aktenmäßige Geschichte der zu **München** neu errichteten Nuntiatur. Frankfurt und Leipzig 1787.

**) Vergl. die kaiserl. Resolut. vom 12. Octob. 1785.

kann auch jetzt wie vorhin die katholische Kirche in Deutschland Anspruch machen. Dieser Schutz wird aber nur dann allgemeine Wirksamkeit erlangen, wenn alle deutsche Souveräne sich über gemeinsame Grundsätze einverstehen, nach denen in ihren Staaten die Verhältnisse mit dem römischen Hofe behandelt und festgehalten werden sollen. Als solche Grundsätze empfehlen sich gemäß der Erfahrung verflossener Zeiten die nachstehenden:

1) Niemals und nirgends soll im deutschen Staatenbunde eine päbstliche Nuntiatur oder ein Nuntius mit einer ständigen geistlichen Jurisdiction Statt finden. Auch wird kein einzelner Bundesstaat, als solcher, einen ständigen Nuntius unter irgend einem Vorwand begehren oder annehmen *).

2) Wenn Seine päbstliche Heiligkeit einen Legaten oder Nuntius mit besondern Aufträgen an den deutschen Staatenbund adordnen; so kann er in dieser Eigenschaft nicht anerkannt werden, bevor nicht der Bundestag seine Vollmachten eingesehen, und sich überzeugt hat, daß sie nichts enthalten, was den Rechten der Staaten und der katholischen Kirche in Deutschland zuwiderläuft **).

---

*) Der Nuntius in Wien ist Gesandter des Pabsts an den Monarchen aller österreich. Staaten, wovon ein großer Theil nicht zum deutschen Bunde gehört, einige aber mit dem Kirchenstaat in naher politischer Berührung stehen.

*) *Schmid* Thesaurus Jur. eccles. T. II. p. 303 n. 30. Dadurch wird weder der Befugniß des Pabsts Legaten zu senden, noch der Achtung für dieselben Abbruch gethan.

3) Keine Bulle, kein Breve, keine Verordnung von Seiner päbstlichen Heiligkeit, und überhaupt keine Ausfertigung von römischen Behörden (die der Pönitentiarie in blosen Gewissenssachen ausgenommen) darf angenommen, kund gemacht und vollzogen werden, bevor der Landesherr nach Einvernehmung des Erz- und Bischofs die Bewilligung dazu ertheilt hat *).

3) Von keinem Bundesstaat soll durch einseitige Verhandlung mit dem römischen Hofe eine Abänderung in der jetzt verabredeten und gemeinsam festgesetzten Kircheneinrichtung bewerkstelligt werden, sondern eine solche Abänderung soll, wenn sie nöthig

---

*) Nulla posthac nova constitutio (apostolica), nisi iisdem ordinariis prius consultis, aut alio modo consentientibus emanens, gregibus et populis publicabitur, et non publicata in observantiam deducetur. Eo minus pertransibunt in Germaniae dioecesibus et principatibus rescripta, sive gratiae, sive justitiae in quacunque forma et super quacunque materia, nisi prius ab ordinariis visa et intimari permissa etc. etc. *Gravamina trium archiep. Elector.* de 1769. Art XV. bey *Gärtner* T. II. p. 338 etc. — Decreta sacrarum congregationum S. R. E. Cardinalium, praesertim S. Concilii Tridentini interpretum exteriorem ecclesiae disciplinam spectantia, exemplo aliarum nationum, non aliter, ecclesiae Germanicae, earundemque consistoria, tribunalia et judicia pro norma habebunt, quam si post maturum examen illa ecclesiarum et dioecesanorum utilitatibus vere accommodata inventa, et auctoritate ordinariorum publicata fuerint. *Ibidem* Art. XXII. — Absolutiones dioecesanorum tam laicorum quam clericorum a censuris vel aliis poenis a jure vel episcopo latis et ferendis, agnoscendae non erunt, quas censurati aut alias puniti, praeterito ordinario a legatis et nuntiis apostolicis reportabunt. *Ibidem* Art. XXVII. — In Frankreich war nach *Pythou* liberté de l'église

erachtet wird, nur nach gemeinsamer Verabredung der betheiligten Staaten geschehen.

5) Wenn jemals von Seite der römischen Curie in die Rechte und Freyheiten der katholischen Kirche im deutschen Staatenbund irgendwo Eingriffe geschehen würden, deren Abhülfe die Mitwirkung der Staatsgewalt erforderte; so machen sich alle Souveräne katholischer Unterthanen verbindlich, sich zu dieser Absicht gemeinsam zu verwenden.

Des römischen Stuhls großen Verdiensten um die Verbreitung und Befestigung des Christenthums in den entferntesten Gegenden steht in der Geschichte ihr bleibendes Denkmal. Auch kann man ihm das fortdauernde Recht, seine Boten zu Förderung der Einheit im Glauben und in der Liebe in alle Länder zu versenden, nicht absprechen. Wichtige Ursachen veranlaßten zuweilen die Regenten

---

gallicane art. 44. und 77. Folgendes hergebracht: „On a toujours observé soigneusement que toutes bulles et expeditions venants de la cour de Rome fussent visitées pour voir si en celles y avoit auqu'une chose qui portât préjudice, en quelque manière que ce fût aux droits et libertés de l'église gallicane et à l'authorité du roi.“ Und *d'Hericourt* sagt in loix ecclesiast. de France T. I. ch. XV. n. 8. „Quoique nos rois n'entreprennent point de décider les questions de foi, dont ils laissent le jugement aux évêques, on ne peut publier aucune bulle dogmatique sans lettres patentes vérifiées au parlement, parceque les bulles dogmatiques peuvent contenir des clauses contraires aux droits de la couronne et de l'église de France.“ In Spanien und Neapel bestehen ähnliche Gesetze. Vergl. *Fleury* Instit. Jur. ecclesiast. P. III. c. 24. *Van Espen* Jus eccles. univ. T. II. l. 24. c. 6.

selbst, ihre Sendung zu verlangen. Dieß kann auch künftig wieder geschehen. Aber nicht ohne schmerzliche Gefühle kann der Katholik, dem der ungetrübte Glanz seiner Religion am Herzen liegt, in der Geschichte der Nuntiaturen die Fäden der irdischen Politik verfolgen, womit allzuoft von den Boten der Nachfolger des sanften und demüthigen Apostelfürsten das Wachsthum einer geistlichen Weltmonarchie betrieben, und auch mancher Mißgriff aus Unkunde der Sitten und Sprache und der Bildungsstufen in den Ländern begangen wurde *). Zwar haben sich die Zeiten und Meinungen sehr geändert; zwar huldigten in der letzt vergangenen Periode die Päbste selbst dem Grundsatz der Unabhängigkeit der weltlichen Macht von der geistlichen; zwar finden jetzt die Rechte der Bischöfe gegen willkührliche Eingriffe der römischen Curie in der politischen Verfassung und Gesetzgebung kräftige Schutzwehren. Was verbürgt uns aber jetzt schon die Umänderung der Tendenz dieser Curie? Was erlaubt uns zu glauben, daß sie dem Grundsatz entsagt habe, daß die Bischöfe nur so viel sind und können, als ihnen der Pabst einräumt, dessen Machtfülle die Quelle aller ihrer Gewalt sey? Was rechtfertigte wohl die

*) Des Légats étrangers, qui ne connoissoient ni les moeurs ni la langue du pays, et qui n'y étoient qu'en passant, étoient-ils plus propres que les Pasteurs ordinaires, à y juger les affaires et à y rétablir la discipline? *Reflexions* sur l'histoire ecclesiast. par *Racine*. Cologne 1756. P. I. p. 281. (Mosers) Geschichte der Nuntiaturen. B. II. *de Marca* Lib. V. c. 46 — 58.

Verminderung der Aufmerksamkeit von Seite der Regierungen und der Nationalkirchen auf die Unternehmungen der römischen Curie und ihrer vertraüten Organe, der Nuntiaturen? — Wie sehr hätte der fromme Katholik, wie vielmehr hätten die Bischöfe Ursache zu frohlocken, wenn hierin jeder Anlaß zu Besorgnissen beseitigt wäre!... Regenten und Völker, vorzüglich aber die Bischöfe, werden auch heut zu Tage in den päbstlichen Nuntien die Sendung von dem obersten Kirchenhaupte verehren. Aber sie müssen auch, obgleich mit Bedauern, fortfahren, zwischen ihrer Eigenschaft als Abgesandte des Kirchenhaupts, und zwischen der als Organe der römischen Curie genau zu unterscheiden, und deßhalb in Ansehung derselben die Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, die durch die Erfahrung nur zu sehr gerechtfertigt sind, und bey deren Versäumung die Nationalkirchen um ihre Rechte und Freyheiten noch jetzt bekümmert seyn müßten.

Die jetzige Lage der deutschen Kirche ist in dieser Hinsicht weit bedenklicher, als die vorige. Vordem hatte der römische Hof es mit dem ganzen Reich zu thun. Wenn jetzt jeder einzelne Staat ohne Verein für sich Rom gegenüber stünde, wie schwach wäre die Stellung des einzelnen? und wie leicht würde es dem römischen Hofe, mittelst geschickter Unterhandlungen den einen Staat durch den andern ins Gedränge zu bringen. Alles empfiehlt den deutschen Bundesstaaten, durch enge Verbindung unter sich in ihrer Stellung gegen Rom ein Ganzes

zu bilden, freywillig dem eitlen Scheine schwacher Selbstständigkeit zu entsagen, und auch in Zukunft jede Verhandlung mit Rom zur gemeinsamen Angelegenheit zu machen.

II.

Von dem Verhältnisse zwischen den deutschen Bundesstaaten und den deutschen Erz- und Bischöfen.

Der den Inhabern einer jeden Gewalt inwohnende Trieb nach Ausdehnung derselben hat zu allen Zeiten mannichfaltige Verrückungen der Grenzen zwischen den bischöflichen und politischen Behörden veranlaßt.

Beyde Behörden haben sich zuweilen Eingriffe erlaubt, welche diese Grenzen verwirrten.

Dieß geschah um so leichter, da diese Grenzen niemals eine ganz umfassende und scharfe Bestimmung erhalten haben, sondern hierin jederzeit viel der richtigen Beurtheilung und dem Einvernehmen des Staats und der Kirche überlassen blieb.

Günstige Zeitumstände wurden in frühern Jahrhunderten von den geistlichen Behörden, neuerlich aber von den politischen benutzt, um ihren Machtkreis zu erweitern.

Einseitig läßt sich keine haltbare Grenzbestimmung beyder Gewalten erzielen. Dazu ist gegenseitiges Einverständniß erforderlich, und je aufrich-

tiger dieses Einverständniß ist, je richtiger und heller die Einsichten und Grundsätze sind, auf denen es beruht, um so fester und dauerhafter wird die Grenzbestimmung ausfallen, welche die concordiam inter imperium et sacerdotium begründen soll. Denn alsdann wird sie nicht, wie die gewöhnlichen Friedensschlüsse, die Keime neuer Zerwürfnisse in sich enthalten, sondern vielmehr jeden Schatten des Mißtrauens verscheuchen. Die Eifersucht ist immer mißtrauisch. Aber viele Ursachen der Eifersucht zwischen den Staatsregierungen und den Bischöfen haben die neuesten Zeitereignisse weggeräumt, oder sie werden noch durch die neue Kircheneinrichtung beseitigt. Die Bischöfe sind keine Landesherren mehr. Ihre künftigen Verhältnisse werden ihnen nicht hinderlich seyn, sich ganz ihrem geistlichen Beruf zu widmen, und bringen sie auch dem Staate, dem sie angehören, näher. Deutsche Bischöfe sind künftig Unterthanen der Souveräne, in deren Staaten sie angestellt sind. Als Gutsbesitzer und Landstände haben sie wesentliches Interesse an der Erhaltung der Landesverfassung. Als Kirchenvorstehern aber kann ihnen nur die religiöse und kirchliche Ordnung, unvermischt mit politischen Absichten, am Herzen liegen, und zur Beförderung dieser Ordnung sind sie öfters im Fall, des Beystands der Staatsbehörden zu bedürfen *).

---

*) Res autem humanae aliter tutae esse non possunt, nisi quae ad divinam confessionem pertinent, et regia

Die genaue Beobachtung folgender Grundsätze, wodurch der Geist kanonischer Satzungen bestätigt, und sie den jetzigen Umständen angepaßt werden, sollte künftig wohl kaum eine Schwierigkeit finden:

1) in Beziehung auf die Besetzung der Kirchenstellen.

a) Alle Seelsorgspfründen sollen gemäß einer bestimmten Concursprüfungsordnung besetzt werden. Die Prüfungen werden vom Bischof, seinen Commissarien und ein Paar Lehrern der theologischen Fakultät vorgenommen.

b) Alle Bewerber um solche Pfründen haben sich an den Bischof zu wenden.

c) Bey Pfründen, worauf dem Landesherrn oder einem Privaten das Patronatrecht zusteht, hat der Bischof spätestens drey Monate nach der Erledigung der Pfründe von den Bewerbern drey, wenn sich ihrer so viele gemeldet haben, und zwar die fähigsten und würdigsten, mit gebührender Rücksicht auf die Dienstjahre und andere Momente, dem Landesherrn oder sonstigen Patron in einer Classification vorzuschlagen, woraus dann der Landesherr oder Patron spätestens inner drey Monaten einen ernennt, und dem Bischof zur kanonischen Institution vorstellt.

---

et sacerdotalis defendat auctoritas Causs. XXIII. qu. V. c. 21. Sacrorum statuta canonum Principum constitutionibus adjuvantur. C. I. de nov. ap. nuntiat. Vergl. *de Marca* Lib. II. c. 10. 11. 12. 15.

d) Nach Verfluß des letztern Termins (von 3 Monaten) tritt das Devolutionsrecht des Bischofs ein *).

e) Bey Besetzung der Curatpfründen, deren Collatur dem Bischof unmittelbar zusteht, hat der Bischof sich die Classification aller Bewerber von seiner Rathsstelle vorlegen zu lassen, und dann von seiner getroffenen freyen Auswahl der Staatsregierung die Anzeige zu machen.

f) Die Ernennung und Versetzung der blosen Vikarien, Cooperatoren und Pfarrverweser wird ausschließlich und ganz dem Bischof überlassen.

g) Die Curatgeistlichkeit wird in allen Bisthümern in Dekanatsbezirke oder Landkapitel abgetheilt werden. Der Dekan wird auf den Dreyervorschlag des Landkapitels vom Bischof ernannt, und vom Landesherrn, indem er ihn zum Schulaufseher in dem Dekanatsbezirk ernennt **), bestätigt.

h) Jeder neu ernannte Pfarrer wird der Gemeinde in der Kirche sowohl, als in der Schule von einem bischöflichen Commissär in Beyseyn eines landesherrlichen mit angemessener Feyerlichkeit vorgestellt. Dabey sind aber die Kosten möglichst zu schonen.

---

*) *Van Espen* Jur. Can. univ. T. II. Tit. 21. c. 5.

**) Wie in den österreichischen Staaten.

2) In Beziehung auf die Verwaltung des Kirchenvermögens.

a) Jeder Stiftung, jeder kirchlichen oder geistlichen Anstalt, welche dermal besteht, soll ihr eigener, besonders verwalteter Fond belassen oder vollständig zurückgestellt werden, insbesondere sind die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803., §§. 63 — 65. gesicherten Kirchen-, Armen- und Schulfonds, so ferne sie durch die seither vorgegangenen Veränderungen eine Schmälerung erlitten haben, herzustellen, und für ihre frommen und milden Zwecke zu erhalten.

b) Die Verwaltung dieser Fonds ist denjenigen zu belassen oder zurückzustellen, denen sie nach der Verordnung des Stifters, oder nach der Natur der Stiftung gebührt.

c) Die Anordnungen wegen zweckmäßiger Einrichtung und Führung der Verwaltung der Kirchenfonds sollen jederzeit mit dem Bischof verabredet werden.

d) Die Rechnungen über die Fonds der Kirchen und der frommen Stiftungen sollen aller Orten jährlich in Gegenwart von landesherrlichen und bischöflichen Commissarien mit möglichster Kostensparung abgehört werden. In den einzelnen Pfarren vertritt hierin der Ortspfarrer die Stelle des Bischofs.

e) Die Dekanate sind anzuhalten, jährlich eine genaue Uebersicht von dem Zustande aller dieser

Stiftungsfonds, mit Bemerkung des Activ= und Passiv=Vermögens, der Einnahme und Ausgabe, wie auch der etwaigen Fehler in der Verwaltung oder Verwendung, an den Bischof einzusenden. Das nehmliche geschieht von Seite der weltlichen Aemter an die Landesregierung.

f) Wo allgemeine katholische Kirchenfonds für ein ganzes Land bestehen, soll die Verwaltung derselben ganz abgesondert von der Cameral= oder Finanzverwaltung des Staats seyn, ausschließlich von Katholiken, unter welchen ein Rath des Bischofs sich befinden soll, besorgt, auch überdieß dem Bischof Mitwirkung bey der Rechnungs=Abhör eingeräumt werden *).

g) Die Verwaltung und Verrechnung des Einkommens ledig stehender Pfründen ist dem Bischof dergestalt zu überlassen, daß die Commissärs des Bischofs darüber ihm sowohl als der Staatsregierung verantwortlich sind.

h) Bey bischöflichen Visitationen und bey jeder Erledigung einer Pfründe ist von den Kapitalbriefen und Urbarien derselben genaue Einsicht zu nehmen, und die Verbesserung des Mangelhaften anzuordnen.

i) Alle neue geistliche und fromme Stiftungen sollen der landesherrlichen und der bischöflichen Bestätigung bedürfen. Alle Jahre soll ein genaues

---

*) Vergl. den königl. Entwurf der würtembergischen Verfassung von 1817. Kreyttmayer Annot. in Cod. civ. Bur. T. I. c. 7. §. 42. p. 2.

Verzeichniß der gemachten neuen Stiftungen dieser Art öffentlich bekannt gemacht werden.

3) In Hinsicht der Erhaltung und Verwendung des Kirchenvermögens.

a) Der rechtmäßige Besitzstand aller Pfarr-, Schul- und Kirchengüter und aller frommen und milden Stiftungen wird für unverletzlich erklärt.

b) Keine Veräußerung, kein Verkauf, kein Tausch eines Kirchen- oder geistlichen Stiftungsguts, wie auch keine Verpachtung auf länger als ein Jahr, kann rechtliche Kraft erhalten, ohne vorherige Genehmigung der Landesregierung sowohl, als des Bischofs *).

c) Bey Veräußerung eines Guts, welches zur Dotation der Bisthumsanstalten gehört, wird auch die Mitgenehmigung des Domkapitels wesentlich erfordert **).

d) Wenn ein Rechtsstreit in Betreff eines Kirchen- oder geistlichen Stiftungs-Guts entsteht; so sollen die darüber verhandelten Akten vor dem Ausspruch dem Bischof zum Gutachten mitgetheilt werden.

e) Die Vakatur-Gefälle der Bisthümer während ihrer Erledigung werden vom Kapitel verwaltet, und ihr Ertrag zum Dotationsfond des Bis-

*) Lib. VI. Capitular. *Caroli Magni* 404.

**) C. 1. 6. 8. 9. de his, quae fiant a praelat.

thums geschlagen *). Die Vakaturgefälle der Kuratpfründen sollen vom Bischof verwaltet, und nach Abzug der Verwesungskosten zur Hälfte dem bischöflichen Seminar, zur Hälfte dem Schulfond der Pfarre zufließen.

4) In Beziehung auf die bischöfliche Disciplinar-Verwaltung.

(Folgende Sätze können in der bestehenden österreichischen Gesetzgebung nachgewiesen werden.)

a) In Allem, was die seelsorglichen Amtsverrichtungen der Geistlichen betrifft, sind sie ihrem Bischof verantwortlich. Dieser soll daher niemals in der Anwendung der kanonischen Mittel zur Aufrechthaltung einer guten Disciplin unter seinem Clerus gehindert werden. Daher

b) werden die Correctionsanstalten der Geistlichen der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Bischöfe untergestellt **).

c) Findet der Bischof die Suspension eines Geistlichen von seinem Amte nöthig; so kömmt es ihm zu, einen Amtsverweser auf Kosten des Fehlerhaften zu bestellen, und er ist nur gehalten, der Staatsregierung davon die Anzeige zu machen.

---

*) Wie schon ehedem in der orientalischen Kirche. *de Marca* L. VIII. c. 2, 3. Dieß wäre ein neuer und wichtiger Grund der Beruhigung für den römischen Hof wegen dem künftigen Aufhören der sogenannten Annaten.

**) Wobey eine theilnehmende Mit-Einsicht von Seite des Staats immer erwünscht bleibt.

d) Wenn ein Geistlicher, ohngeachtet der angewandten stufenweisen Zurechtweisung und Bestrafung, sich unverbesserlich zeigt; so wird der Bischof nach dem darüber erfolgten kanonischen Ausspruch den für unverbesserlich anerkannten Geistlichen nach vorheriger Verständigung der Staatsbehörde in den Laienstand zurückversetzen *).

e) Die Untersuchung in Fällen, welche blos Verletzungen der geistlichen Amts- und Berufspflichten, oder die sittliche Aufführung betreffen, wird von dem Bischof privative geführt, ohne daß die Staatsbehörden eine unmittelbare Theilnahme fordern können.

f) In Fällen, die solche Pflichtverletzungen betreffen, welche den Staat mitberühren, hat die Untersuchung durch bischöfliche und landesherrliche Commissarien kumulativ zu geschehen.

g) In Kriminalfällen der Geistlichen hat der Informativprozeß derselben in Gegenwart eines bischöflichen Commissärs zu geschehen, und die Ueberlieferung des Delinquenten von Seite des Bischofs an den weltlichen Richter findet erst nach Aussprechung des Urtheils, das ihn für schuldig erkennt, Statt **).

---

*) Vergl. Decret. Distinct. 28. c. 9. Presbyter, si uxorem duceret, ab ordine suo illum deponi debere: quodsi fornicatus fuerit, vel adulterium committeret, extra ecclesiam abjici, et ad poenitentiam inter laicos redigi oportet.

**) Nov. 79. 83. 123. c. 21.

h) Wenn ein Geistlicher von seinem Bischof sich an den Landesherrn mit einer Beschwerde über vorgeblichen Mißbrauch der geistlichen Gewalt wendet; so wird die Beschwerde vorerst dem Bischof zur Beantwortung mitgetheilt, die Wirkung einer geistlichen Suspension aber, so weit sie das Kirchliche betrifft, dadurch einstweilen keineswegs gehemmt werden *).

5) In Hinsicht der übrigen bischöflichen Amtsverrichtungen.

a) Alle Behörden und Beamten des Staats sollen angewiesen werden, den Bischöfen und ihren Stellvertretern in Allem, was ihre Amtsverrichtungen betrifft, mit der größten Achtung zu begegnen, und ihnen auf Verlangen die nöthige Unterstützung bereitwillig zu leisten.

b) Vor Abhaltung einer Synode oder einer bischöflichen Visitation ist von dem Bischof die Anzeige von Zeit und Ort der Staatsregierung zu machen. Das Gleiche hat in Ansehung der Dekanalvisitationen zu geschehen.

c) Die Bischöfe werden ihre Hirtenbriefe vor der Kundmachung jedesmal der Landesregierung zur Einsicht vorlegen. Diese wird aber der Kundmachung kein Hinderniß entgegen setzen, so bald nichts darin enthalten ist, was der guten Ordnung und

*) Vergl. *van Espen* de recursu ad principem in Opp. T. VI. n. 5. Capitular. Aquisgran. ab a. 789; Capit. Lud. cap. 2. 4. 6. und 26. ab a. 823; *de Marca* Lib. IV. c. 7. n. 20.

Ruhe im Staate nachtheilig seyn könnte *). Auch wird nirgends gefordert werden, daß der landesfürstlichen Genehmigung in den Hirtenbriefen Erwähnung geschehe.

d) Den Bischöfen ist unbenommen, kirchliche Strafen, die den allgemeinen, vom Staate genehmigten Kirchengesetzen gemäß sind, gegen Kirchengenossen in Anwendung zu bringen. Aber mit diesen kirchlichen Strafen, selbst mit der Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft, sind keine bürgerliche Wirkungen verbunden **).

e) In der Befugniß der Bischöfe steht die amtliche Beurtheilung (Zensur) aller Religionsschriften, und die Bekanntmachung dieser Beurtheilung in gebührender Form an ihre Angehörigen. Auch kömmt es ihnen zu, die Katechismen für den Unterricht in den Kirchen und Schulen, das Ritual und die Gesang- und Andachtsbücher für den öffentlichen Gottesdienst, nach vorheriger Mittheilung an die Staatsbehörde, vorzuschreiben.

f) Die Anordnung von öffentlichen Gebeten, wie auch von feyerlichen Gottesdiensten bey besondern Anlässen, hat jedesmal nur durch den Bischof zu geschehen. Auch werden in vorkommenden Fällen die Formeln der Gebete u. dgl. allein vom

*) Vergl. die Churpfalzbaierische Hofrathsordnung von 1779 n. 4.

**) *Fleury* discours VII. sur l'histoire ecclesiast. n. 14.

Bischof vorgeschrieben nach geschehener Mittheilung an die Landesregierung.

g) An allen Sonn- und gebotenen Feyertagen wird beym öffentlichen Gottesdienst ein Gebet für den Landesherrn verrichtet, und bey feyerlichen Veranlassungen werden die Orationen und das salvum fac etc. fur das Wohl des Landesherrn und seines Hauses abgesungen.

h) Eine neue Errichtung, Trennung oder Vereinigung von Pfarren oder auch andern Pfründen kann nur mit gemeinsamem Einverständniß zwischen dem Bischof und der Landesregierung geschehen.

i) Die Erbauung neuer Kirchen oder Kapellen darf nicht ohne Genehmigung des Staats und nur auf Anweisung des Bischofs erfolgen. Die Plane und Bauüberschläge sowohl von Kirchen als Pfründhäusern unterliegen der gemeinsamen Genehmigung des Landesherrn und des Bischofs.

k) Bekanntmachung weltlicher Staats- und Polizey-Anordnungen darf in den Kirchen keine Statt finden, und wird solche niemals gefordert werden.

6) In Beziehung auf die Behandlung der Ehesachen.

a) Die Einsegnung der Ehe wird unter Strafe der Nichtigkeit nie geschehen, bevor die Contrahenten die Staatserlaubniß erhalten haben. Diese wird

aber nicht ertheilt werden, bevor das Pfarramt die sittlich-religiöse Befähigung beyder Theile zu einer christlichen Ehe schriftlich bezeugt hat.

b) Der Staat wird niemals eine Ehe für gültig anerkennen, die nicht vor der Kirche in vorgeschriebener Form abgeschlossen ist.

c) Der Staat wird eine Ehe zwischen Personen von verschiedenen Confessionen nur alsdann für gültig anerkennen, wenn die nach den beyderseitigen Religionsgrundsätzen wesentlichen Erfordernisse erfüllt sind.

d) Da dem Bischof bey vorkommenden Nichtigkeitsklagen zusteht, über die Gültigkeit des Ehesakraments zu entscheiden; so wird der Staat mit dieser Entscheidung auch die bürgerliche Gültigkeit oder Nichtigkeit des Ehevertrags verbinden.

e) Nichtigkeitserklärungen von Ehen verschiedener Confessionsverwandten werden nur in Ansehung jenes Theils, nach dessen Confession Nichtigkeits-Erklärung zulässig ist, in Beziehung auf das Eheband und die Zulassung einer weitern Ehe rechtliche und bürgerliche Wirkungen haben.

f) Einer zeitlichen Trennung von Tisch und Bett wird niemals ohne bischöfliche Erlaubniß Statt gegeben werden.

g) Als neue gesetzlich zu bestimmende Gründe der Nichtigkeit einer Ehe werden zur Erwägung und Entscheidung der höchsten Behörden in den neuesten Zeiten folgende in Vorschlag gebracht:

A.) Wenn die Frau vor der Trauung von einem andern geschwängert worden, und der Mann es erst nachher entdeckt, und inner 6 Wochen nach der Trauung davon klagend die Anzeige macht, und nicht erwiesen werden kann, daß er vor der Trauung Kenntniß davon hatte *).

B.) Wenn dargethan wird, daß einer der Ehetheile ohne Wissen des andern schon vor der Trauung mit dem hinfallenden Uebel oder einer andern unheilbaren Krankheit, welche den Zweck der Ehe hindert, behaftet gewesen ist **). (Error in persona.)

C.) Wenn einer Ehe zwischen einer katholischen Person und einer protestantischen, deren erste Ehe aus der Ursache eines erwiesenen Ehebruchs des andern Theils vom Band getrennt worden ist, sonst nichts im Wege steht; so wäre die Nichtigkeit der ersten Ehe des protestantischen Theils von der katholischen Kirchenbehörde nach gepflogener Untersuchung anzuerkennen. (Die Frage ist: liegt ein Grund vor, in Ansehung der Protestanten hierin zu verweigern, was den unirten Griechen zugestanden wird? . .)

D.) Wenn ein Geistlicher, der die höhern Weyhen erhalten hat, von der rechtmäßigen kirchlichen Behörde entweder zur Strafe in den Laienstand zurückversetzt wird, oder mit kirchlicher Bewilligung

---

*) So verfügt schon das österreichische Ehepatent.

**) Vergl. Decret. P. II. Causs. XXXII. ep. VII. c. 18 et 25. Causs. XXXIII. ep. I. c. 1. 4.

aus dem geistlichen Stande tritt; so soll in Ansehung desselben das Impedimentum ordinis aufhören, und ihm die Ehe aus diesem Grunde nicht verweigert werden *).

Diese vier Fälle verdienen sorgfältige Prüfung und Ueberlegung, ob sie gemäß den ächt katholischen Grundsätzen zur Nichtigkeitserklärung berechtigen. Einseitiges Vorschreiten von einzelnen Bischöfen wäre weder rathsam noch zulässig.

III.

Von den Verhältnissen der katholischen Geistlichkeit überhaupt zum Staat.

Der Geistliche hört dadurch, daß er den geistlichen Beruf antritt, nicht auf, Bürger zu seyn; vielmehr übernimmt er die feyerliche Verpflichtung, zu allen bürgerlichen Tugenden durch Lehre und Beyspiel zu ermuntern. Der Cölibat hindert ihn zwar an Ausübung der Tugenden des Gatten und Vaters. Aber dafür ist er Lehrer und Erzieher des Volkes, und, obgleich keines Kindes leiblicher Vater, soll er doch aller Kinder seiner Gemeinde geistlicher Vater seyn.

Als Bürger hat er mithin alle Verbindlichkeiten, aber auch alle Rechte in Beziehung auf den Staat, welche mit seinem Beruf vereinbarlich sind.

---

*) Decret. distinct. 28. can. 5. und 9.

Der Staat hinwieder ist ihm den Schutz zu leisten schuldig, welchen Verfassung und Gesetze der Kirche und ihre Anstalten zusichern.

Nach diesen gegenseitigen Verhältnissen dürften nachstehende Grundsätze sich als billig und zweckmäßig empfehlen:

1. Jeder Geistliche ist gehalten, vor seiner ersten Anstellung in der Seelsorge, dem Landesherrn eine Versicherung der Treue durch Einsendung des nachstehenden Formulars zu leisten:

„Ich verspreche dem König (Großherzog, Herzog, Fürsten), seinen Nachfolgern und der Verfassung Treue und Gehorsam; ich gelobe gegen das allgemeine Beste nichts zu unternehmen, und das Wohl des Staats nach Kräften, besonders durch gewissenhafte Erfüllung meiner Berufs- und Amtspflichten, zu befördern."

2. Von den Gütern und Einkünften der Kirchen, der geistlichen Stiftungen und der Pfründen, wie auch von den allgemeinen Kirchen- und Schulfonds, sollen niemals höhere Abgaben *), als von den Gütern der Laien verlangt, und es soll bey Bestimmung ihres Steuerkapitals von ihrem Einkommen die congrua sustentatio, d. i. die zum anständigen Unterhalt der Kirche oder Stiftungsanstalt, oder des Pfründinhabers, oder der zur Bestreitung der bestimmten Ausgaben der Kirchen- und

---

*) S. *Ambrosius* Comment. ad Lib. IV. cap. penult. Causa XI. Quaest. I. c. 27.

Schulfonds nöthigen Summe, zum voraus in Abzug gebracht werden.

3. In den bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen genießen alle Mitglieder der Geistlichkeit, gleich dem Adel, das Vorrecht eines höhern, ausgezeichneten Gerichtshofs (nicht, daß dadurch der Justizgang eine partheyische Lähmung oder Wendung erhalte, sondern einzig um den Geistlichen, wie den Edelmann, vor einer Behandlung zu sichern, die seinem nöthigen Ansehen nachtheilig wäre).

4. Mit der Aufnahme in ein bischöfliches Seminar ist auch die völlige Befreyung von der Pflichtigkeit zum Kriegsdienst verbunden.

5. Bey Verhandlung der Verlassenschaften der Geistlichen sollen dem bischöflichen Commissär folgende Mitwirkungen eingeräumt werden:

a) daß ihm gleich nach der Obsignation, welcher er beywohnt, die Pfarr- und Kirchenbücher, und alle sonstige vorgefundene Amtsschriften, Siegel, kirchliche Gefäße und Bücher, und die Schlüssel zum Pfarr-Archiv ausgeliefert werden, worüber ein Protokoll aufgenommen wird; —

b) daß ihm dafür eine mäßige Taxgebühr verabfolgt werde; —

c) daß er für die Beschleunigung der Erbschaftsverhandlung durch Correspondenz mit dem weltlichen Amte und durch Berichte an den Bischof sich von Amtswegen verwende;

d) daß ihm zur Einsendung an den Bischof die Auszüge aus den letzten Willensverordnungen der Geistlichen, welche fromme und milde Stiftungen betreffen, zugestellt werden.

6. Man wird in Zukunft weder von Seite der Kirche noch des Staats einer Ausnahme und Dispense in Hinsicht der kanonischen Satzungen, welche den gleichzeitigen Besitz zweyer Pfründen verbieten *), Statt geben.

IV.

Ueber die Verhältnisse der Katholiken in protestantischen Ländern, und umgekehrt.

Der westphälische Friede hatte im deutschen Reiche den Grundsatz eingeführt, daß in Hinsicht der öffentlichen Religionsübung und der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit der Besitzstand vom Jahre 1624 entscheiden solle. Daher kam es, daß Katholiken und Protestanten an Orten, wo sie in diesem Entscheidungsjahre keinen Besitz der öffentlichen Religionsübung beweisen konnten, davon ausgeschlossen blieben, und daß sie, wenn ihnen dort einige Religionsübung aus Duldung gestattet wurde, sich dennoch die Abhängigkeit von der kirchlichen Gewalt des herrscheuden Religionstheils gefallen lassen

*) Extrav. *Execrabilis* 4 de praebend.

mußten. An solchen Orten war die bischöfliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche suspendirt, und über die dort wohnenden Katholiken übten die protestantischen Prediger und ihre Consistorien die äußere geistliche Gerichtsbarkeit aus, und umgekehrt hatten katholische Seelsorger Parochialrechte über protestantische Einwohner.

Das harte Gesetz der Nothwendigkeit, zwischen zwey Uebeln das mindere zu wählen, hatte dieses Verhältniß begründet. Unvermeidlich gab dasselbe zu mancherley Bedrückungen und Beängstigungen Anlaß, und unterhielt ein beständiges Mißtrauen zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen.

Durch die im Jahre 1803 erfolgte Säcularisation wurden sehr viele ganz katholische Länder protestantischen Landesherren unterworfen. Dieß veranlaßte, daß die Protestanten in solchen, bisher ganz katholischen Ländern die freye Religionsübung erhielten, und daß zugleich auch den katholischen Einwohnern in den protestantischen Residenzorten ihrer neuen Landesherren eine größere Religionsfreyheit, jedoch meistens noch mit einigen Beschränkungen, eingeräumt wurde. Dagegen wurden auch protestantische Städte und Länder katholischen Landesherren unterthan, und von diesen wurde im ganzen Umfang ihrer Staaten der Grundsatz der bürgerlichen und politischen Gleichstellung immer mehr in Ausführung gebracht.

Nachdem der rheinische Bundesvertrag Art. II. alle Reichsgesetze für nichtig und unwirksam erklärt

hatte, hielt sich jeder Souverän zu einer neuen Gesetzgebung berechtigt. Auf die vorhin bestandenen Reichsgesetze, z. B. den westphälischen Frieden, konnte man sich seitdem nur noch in so ferne berufen, als sie von dem Souverän durch ausdrückliche oder stillschweigende Bestätigung fürwährende Kraft behalten hatten. In Hinsicht der Religionsverhältnisse war im rheinischen Bundesvertrag nichts Besonderes festgesetzt. Indessen erschienen in mehreren deutschen Staaten sogenannte Religionsedikte. Die Absicht derselben war doppelt: einerseits den verschiedenen Confessionen eine Beruhigung in Hinsicht freyer Religionsübung und kirchlicher Rechte zu geben, andrerseits die Ausübung der Religion überhaupt, so ferne sie sich durch kirchliche Anstalten, oder sonst öffentlich äußert, dem Jus cavendi oder dem politischen Veto (negativ) unterzuordnen *).

Jene Edikte waren übrigens in Beziehung auf die katholische Kirche nur vorsorglich für die Dauer ihres noch unbestimmten Zustandes. Sie sind eben deßwegen zur Sicherung aller Rechtsverhältnisse dieser Kirche unzureichend.

Dieß war die Lage der Sache, als nach der glorreichen Wiederbefreyung Deutschlands von der auswärtigen Oberherrschaft der Zeitpunkt zur Begründung einer neuen Verfassung für Deutschland eintrat.

---

*) Vergl. Beleuchtung der Schrift: Bemerkungen und Wünsche über die seit 1806 erschienenen Religions-Edikte und die Beschwerden, die dadurch dem katholischen Religionstheile zugegangen sind. 1817.

Bey diesem Anlasse forderten Weisheit und Gerechtigkeit, daß auch in Hinsicht der Religionsfreyheit die erfolgte Veränderung der Verhältnisse nicht unbeachtet bleibe. Im Artikel XVI. der deutschen Bundesakte wurde die Bestimmung getroffen: „die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheyen kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“

Der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 hatte §. 63. nur gesagt: den Landesherren stehe frey, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten; und in den seit dem Frieden von Posen zwischen Frankreich und Sachsen vom 11. December 1806 erfolgten Beytritts-Akten zum rheinischen Bund wurde für alle drey Confessionen die freye Religionsübung ausbedungen. Die deutsche Bundesakte aber spricht zuerst ganz bestimmt die politische und bürgerliche Gleichstellung der drey (jetzt eigentlich zwey) christlichen Religionstheile aus. Es ist aber einleuchtend, daß diese Gleichstellung nur dann den für ganz Deutschland beabsichtigten Vortheil erreichen könne, wenn sie aller Orten redlich beobachtet wird.

Unerfreulich war daher die Erscheinung, daß in einigen Gegenden die geistliche Gewalt und die Parochialrechte von Protestanten über katholische Angehörige, die mit einem eigenen katholischen Seelsorger versehen sind, neuerdings wieder geltend gemacht wurden. Dieses Verfahren hat die Besorgniß

von ähnlichen Maßregeln auch in andern Ländern erregt, wodurch die gegenseitige Religionsfreyheit aufs neue zum Nachtheil aller Confessionen gefährdet würde.

Mehrere andere Zeichen der Zeit haben diese Besorgniß noch gesteigert, und auch zum Vorwand gedient, die Furcht vor dem Gespenst der katholischen Proselytenmacherey wieder zu verbreiten, und Vorsichtsmaßregeln dagegen in Vorschlag zu bringen, dergleichen ehemals nur durch das Mißtrauen, welches der im langen Religionskrieg erhitzte Partheygeist erzeugt hatte, entschuldigt werden konnten. Zugleich haben die Apostel einer mystischphilosophischen Schule die Intoleranz von den Dächern gepredigt. Sie verstiegen sich so weit, die Intoleranz als die Seele, als das Wesen der Religion anzupreisen. Die Bestrebungen, eine solche Verwirrung der Begriffe dem Zeitgeist anzueignen, müssen ohne Zweifel an der Deutschen Rechtlichkeit und gesundem Verstande scheitern. Dennoch ist es eine Aufgabe für die Gesetzgebung des deutschen Bundes, den von ihr aufgestellten Grundsatz der bürgerlichen und politischen Gleichstellung der christlichen Confessionen gegen Leidenschaften, Irrthümer und Täuschungen sicher zu stellen, und ihm allgemeine Vollziehung zu verschaffen.

Zu dieser Absicht wird die Verabredung von Bestimmungen dienen, die die Entwickelung des obigen Grundsatzes sind. Folgende dürften Erwägung verdienen:

1.

Einer jeden Confession wird der ungestörte und ungeschmälerte Besitz und Genuß und die abgesonderte Verwaltung ihrer kirchlichen, milden und Schul-Siftungen, mit ihren Gütern und Anstalten, ohne Unterschied und Ausnahme gesichert *). Dieß hindert jedoch nicht, daß bey milden Stiftungen, z. B. Armen-, Waisen- oder Krankenhäusern, auch den Verwandten der andern Confessionen eine Theilnahme eingeräumt werde, wenn nur die Rechte derjenigen Confession, die sich im Besitz der Anstalt befindet, dadurch nicht beeinträchtigt werden. In so fern die Theilnahme an milden Stiftungen zu den bürgerlichen Rechten an einem Orte gehört, ist sie jedem Bürger, von welcher christlichen Confession er sey, einzuräumen. Hingegen kann eine Vereinigung von milden oder Schul-Stiftungen verschiedener Confessionen nur mit der freyen Einwilligung der Interessenten geschehen. Wo aber eine solche Vereinigung bereits früher geschehen ist, kann sie ohne Einwilligung aller Interessenten nicht wieder aufgehoben werden.

2.

Die Confession ist in Zukunft kein Hinderniß mehr, welches die Fähigkeit zu einer nicht kirchlichen, sondern blos weltlichen Anstellung oder zu einem Amte des Staats benimmt, oder davon ausschließt.

---

*) Reichsdeput. Hauptschluß von 1803. §. 63.

Wo jedoch bey Verwaltung des Stiftungsguts einer Confession bisher blos Angehörige derselben angestellt werden durften, hat es auch in Zukunft dabey zu verbleiben.

3.

In jeder Gemeinde soll den Einwohnern aller drey christlichen Confessionen gestattet seyn, Anstalten der öffentlichen Gottesverehrung zu errichten, und keine der verschiedenen Confessionen darf hierin von der andern gestört oder beeinträchtigt werden. Diesem Grundsatze kann künftig keine Landesverfassung, kein Vertrag und keine Verordnung Abbruch thun.

4.

Allen Dotationen für Kultanstalten, die in neueren Zeiten an solchen Orten, wo vorhin nur Einer Confession der öffentliche Gottesdienst gestattet war, zu Gunsten einer andern Confession, ohne Nachtheil der erstern, gemacht worden sind, wird der ungeschmälerte Fortbestand zugesichert.

5.

In Ansehung der Befugniß, kirchliche Stiftungen zu machen, oder des Rechts der Kirchen, bewegliche oder unbewegliche Güter zu erwerben, soll in den Staaten des deutschen Bundes für alle drey christliche Confessionen völlige Gleichheit Statt finden. Die Beschränkungen dieser Befugniß sollen in Ansehung aller Confessionen die nehmlichen seyn, und durch ein mit Beystimmung der Landstände verfaßtes Staatsgesetz bestimmt werden.

6.

In Hinsicht der in protestantischen Ländern wohnenden Katholiken wird die im westphälischen Frieden begründete Suspension der bischöflichen Gerichtsbarkeit allgemein aufgehoben. Eben so werden gänzlich aufgehoben sämmtliche Parochialrechte katholischer Seelsorger über protestantische, und protestantischer Seelsorger über katholische Einwohner. In allen kirchlichen Gegenständen soll sich demnach die geistliche Gerichtsbarkeit einer jeden christlichen Confession künftig allein auf die Angehörigen ihrer Confession, nicht aber auf Angehörige einer andern mehr erstrecken. An allen Orten gemischter Confession wird somit jeder Einwohner in Hinsicht der kirchlichen Gegenstände an den Seelsorger seiner Confession dergestalt gewiesen, daß kein Seelsorger einer andern Confession an ihn einen Anspruch zu machen hat.

7.

Die Rechte des Staats in Ansehung einer jeden Kirche wird der Regent in allen Ländern mit Beyrath einer blos aus Mitgliedern der betreffenden Confession zusammengesetzten Behörde ausüben *).

---

*) In der Altwürtembergischen Verfassung war, was später auch in Sachsen Anwendung erhielt, festgesetzt: daß, wenn der Regent sich nicht zur (lutherischen) Landesreligion bekennt, die Kirche unter der Oberaufsicht des Geheimen Raths stehe. Dieser Grundsatz ist in den jetzt veränderten Verhältnissen ganz unpassend geworden, und er läßt sich nicht ferner behaupten, man müßte dann

Ueber **gemischte Ehen** ist die Gesetzgebung bisher in den verschiedenen deutschen Ländern nicht durchaus gleichförmig. Den Kirchenbehörden, die mit Recht dergleichen Ehen ungern sehen, sie aber durch die ihnen zu Gebot stehenden Mittel selten hindern können, wird nur gestattet, Pastoralvorschriften zu geben, um dem Nachtheil, der aus solchen Ehen für die Religion entstehen kann, so viel möglich zu begegnen. Auch hierin wäre gleichförmiges Benehmen der Staats- und Kirchenbehörden in Deutschland zu wünschen.

V.

Welches Verhältniß soll das katholische Kirchenwesen in den Staaten des deutschen Bundes gegen diesen oder den ihn vertretenden Bundestag erhalten?

Aus dem Gesichtspunkte der souveränen Gewalt betrachtet, wird vielleicht Mancher finden, daß diese Frage keiner Erörterung bedürfe, weil sie nicht gelöst, sondern nur abgewiesen zu werden brauche.

---

auch zugeben, daß der protestantische Regent die Rechte des Staats in Ansehung der katholischen Kirche nicht ausüben dürfe, sondern daß diese unter der Aufsicht eines kathol. Geh. Raths stehen müsse. Aber nach richtigen Begriffen sind die eigentlichen Regenten-Rechte nicht von der persönlichen Confession des Regenten abhängig. Diese kann nur in der Art der Ausübung der Rechte des Staats circa sacra verschiedene Formen anempfehlen.

Es kann auch wirklich in der jetzigen Lage der Dinge davon die Rede nicht seyn, die wohlgegründeten Rechte der Souveränetät zu schmälern, oder einen Theil dieser Rechte dem Bundestag zuzuwenden.

Wohl aber gestattet der Geist der deutschen Bundesakte die Untersuchung: ob und in wie ferne der Bundestag dazu geeignet sey, die wahren und rechtlich gegründeten Verhältnisse zwischen der katholischen Kirche und den souveränen Staaten in Deutschland dergestalt aufrecht zu erhalten, daß man von keiner Seite die rechtmäßigen Schranken überschreite?

Die richtige Beurtheilung dieser Frage setzt eine richtige Kenntniß und Ansicht der jetzigen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche in den deutschen Bundesstaaten voraus.

Vorzügliche Beachtung verdienen hier die folgenden Thatsachen:

Erstens, die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche sind dermal in Deutschland noch sehr verwickelt, unbestimmt und schwankend; sie bedürfen einer neuen rechtskräftigen Bestimmung. Zwar hat der Reichsrezeß von 1803, welcher den Bischöfen und Stiftern in Deutschland alle ihre Güter und weltlichen Besitzungen hinwegnahm, über die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche nichts Neues verfügt. Vielmehr heißt es im §. 62. ausdrücklich: „Die Erz- und bischöflichen Diözesen verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöze-

san=Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt.“ Im Grunde blieben also die bis dahin bestandenen Rechtsverhältnisse unverändert. Ueber Verletzung derselben konnte, so lange die Reichsverfassung noch bestund, nach wie vor, bey den Reichsgerichten geklagt werden. Dessen ohngeachtet läßt sich nicht läugnen, daß die Säcularisation gleich nach ihrer Vollstreckung mannichfaltige willkührliche Beschränkungen der geistlichen Jurisdiktion der Bischöfe nach sich gezogen habe, wogegen die letztern öfters ehrerbietige, aber meist fruchtlose Vorstellungen, und zuletzt Verwahrungen für den Fall des bevorstehenden Concordats einlegten. Als nun aber die völlige Auflösung des Reichsverbands die Landesherrlichkeit in unbeschränkte Souveränetät verwandelte, hielt sich diese nimmermehr an die von Kaiser und Reich sanctionirten Verhältnisse zwischen den geistlichen und politischen Behörden gebunden. Der Art. 2. der rheinischen Bundesakte benahm allen deutschen Reichsgesetzen ihre Wirkung. Man konnte freylich mit Grund einwenden: im rheinischen Bundesvertrag habe nur von rein politischen Gesetzen die Rede seyn können; die Rechte der Kirche im Verhältniß zum Staat könnten nur der Gegenstand einer Uebereinkunft zwischen Staat und Kirche abgeben, keineswegs aber der letzteren vom erstern willkührlich entzogen werden. Allein dergleichen Einwendungen fanden wenig Gehör. Man schlug sie meistens mit dem

neuen Begriffe von Souveränetät zu Boden. Der Wirkungskreis der Ordinariate wurde beständig enger beschränkt, und gieng zum Theil an solche Staatsbehörden über, deren eigentliche Bestimmung bis dahin die Ausübung des juris circa sacra gewesen war.

Zweytens. Ueber die Mittel und die Art, wodurch die unbestimmt gewordenen Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland bestimmt werden sollen, enthält die deutsche Bundesakte nichts. Eben so wenig spricht sie eine ausdrückliche Garantie solcher Verhältnisse aus.

Dieses Stillschweigen vermindert aber keineswegs die Nothwendigkeit einer festen Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse und einer sichern Garantie derselben. Das Resultat der Besprechung darüber zwischen den dabey betheiligten Staaten wird die Beurtheilung sehr erleichtern: ob dem Bundestag eine Garantie der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, wenn sie einmal bestimmt seyn werden, zu übertragen sey? Die Entscheidung hierüber wird sodann vorzüglich von der Richtung abhängen, welche die Geschäfte des Bundestags nehmen; auch davon, ob eine Art von Bundesgericht oder sonst eine Anstalt zu Stande kömmt, welche einem jeden den obersten Schutz des Rechts gegen die Willkühr des Stärkern darbietet? — endlich davon, ob die einzelnen Bundesverfassungen einer Garantie des Bundestags theilhaftig werden? — Mit diesen Verfassungen müssen die Kirchenverhält-

nisse ohnehin in nähere Berührung treten, und die letztern haben, der Natur der Sache gemäß, die nächste Garantie von der erstern zu erwarten.

Aus dem blos juridischen Gesichtspunkte sprechen auch hier für die höhere Garantie, nehmlich die des Bundes, folgende Gründe: Die deutsche Bundesakte läßt die im J. 1803 vorgenommene Säcularisation staatsrechtlich fortbestehen. Im Art. II. versichert sie einem jeden Souverän die Unverletzbarkeit seiner Staaten. Die Wiener Congreßakte verfügt aber über die wieder eroberten Länder des linken Rheinufers, deren Verlust zur Säcularisation von 1803 den Anlaß gegeben hatte, zu Gunsten deutscher Fürsten, und säcularisirt überdieß noch Art. 44. und 45. die Besitzungen des Fürsten-Primas. Die Congreßakte sowohl, als die deutsche Bundesakte, indem sie die Säcularisation von 1803 fortbestehen lassen, erkennen dadurch die Bedingungen an, welche durch den Reichsdeputationshauptschluß mit der Säcularisation verbunden worden sind. Es sind vorzüglich folgende: 1) der Unterhalt der aus dem Besitzstand gesetzten Bischöfe, Stiftsgeistlichen und ihrer Dienerschaft, §. 48. 59. 2) Die Tilgung der auf den säcularisirten Bisthümern und Stiftern haftenden Schulden, §. 77—85. 3) Die neue feste, bleibende und anständige Dotirung der Bisthümer und Domkapitel, sobald eine andere Diözesaneinrichtung auf gesetzliche Art getroffen wird. §. 62. — In der deutschen Bundesakte wird nur der ersten Bedingung ausdrücklich gedacht, indem sie Art. 15.

das im Reichsdeputations-Hauptschluß in Hinsicht der Sustentationen Festgesetzte bestätigt, und auch auf die Länder des linken Rheinufers in so fern ausdehnt, als sie ausspricht, daß die Pensionen der überrheinischen Bischöfe und Geistlichen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, und daß die Regulirung dieser Pensionen von der Bundesversammlung geschehen soll. Die Congreßakte aber macht Art. 45. von den nehmlichen Bestimmungen des Reichsdep. Hauptschlusses zu Gunsten des Fürsten-Primas und seiner Dienerschaft volle Anwendung. So gut nun in der Congreß- und der Bundesakte die Verbindlichkeit der Verfügungen des Reichsdep. Hautschlusses von 1803 in Ansehung der Sustentationen anerkannt ist, eben so sehr liegt die Anerkennung der andern Bedingungen der Säcularisation, und somit die Uebernahme der auf dem Kirchengut haftenden Schuldigkeit zur neuen anständigen Dotation der Bisthümer und Domkapitel in dem Sinn der beyden Urkunden. In Ansehung der Dotationen wurde eine ausdrückliche Erwähnung in der Bundesakte wohl nur deßwegen nicht für nöthig erachtet, weil an das Werk der neuen Diözesan-Einrichtung noch immer nicht Hand gelegt wurde. Indessen wird nirgends dem Bundestag die Competenz abgesprochen, a) sich für die Erfüllung dieser Bedingung, an welche die Staatsrechtlichkeit der Säcularisation gebunden ist, zu verwenden, und b) die Garantie der neuen Einrichtung der katholischen Kirche in Deutschland, in so fern sie den

Staat berührt, zu übernehmen. Die Einwendung: daß die Kirchensachen lediglich zu den innern Angelegenheiten eines jeden einzelnen deutschen Bundesstaats gehören, entkräftet die obigen Behauptungen nicht im geringsten. Niemand wird in Abrede stellen, daß die Kirchenverwaltung und ihr Verhältniß zur Staatsregierung zu den innern Angelegenheiten eines jeden Staats gehören. Aber die Verhältnisse der deutschen Bundesstaaten zu dem römischen Hofe sind doch gewiß mit zu ihren äußern Verhältnissen zu zählen, haben unstreitig ein gemeinsames Interesse für alle Bundesstaaten, und können sogar in gewissen Fällen für die Ruhe und Sicherheit des Bundes von bedeutendem Einfluß seyn.

Drittens. Die meisten katholischen Staaten in Deutschland sind durch die neuesten Zeitereignisse unter die Herrschaft protestantischer Fürsten gekommen. Dieser Umstand spricht für die Billigkeit einer besondern Garantie, daß durch diesen Wechsel der Dinge die katholische Kirche keinen Abbruch leiden soll, und empfiehlt zugleich den protestantischen Fürsten, die Verhältnisse der katholischen Kirche mit achtsamer Schonung zu behandeln, und nur, so weit es für das Staatswohl nöthig ist, selber die Hand darein zu legen. Eine solche Gesinnung würden sie durch Zulassung einer constitutionellen Garantie der kirchlichen Verhältnisse wohl am besten beurkunden.

Viertens. In politischem Betracht muß der römische Hof, gleich wie die deutschen Bischöfe, die

Garantie des Bundes wünschen. Hingegen aus dem hierarchischen Gesichtspunkt dürfte sie den Bischöfen weit wichtiger, als dem römischen Hofe, ja diesem sogar entbehrlich scheinen. Denn ohne sie würden sich die deutschen Kirchenvorsteher beständig im Fall sehen, Schutz und Unterstützung zunächst in Rom zu suchen. Kann es aber das Interesse der deutschen Regenten seyn, daß die Bischöfe den Schutz für ihre Rechte ausser ihrem Staate, oder gar außer dem Bunde, bey einer Macht suchen müssen, die von der ihrigen ganz unabhängig ist, und die sich seit Jahrhunderten geneigt bewiesen hat, die Angelegenheiten der Partikularkirchen immer auch zur Erweiterung ihrer eigenen Herrschaft zu benutzen? — Läuft ein Staat, wo die Bischöfe in der Verfassung keine sichere Garantie ihrer Rechte finden, nicht Gefahr, daß diese wegen ihrer größern Abhängigkeit vom römischen Hofe stets bereitwillig seyn werden, dessen Befehle auch in Angelegenheiten dieser Welt mehr, als den Gesetzen des Staats, zu gehorchen? . .

Ob alle Staaten des deutschen Bundes einzeln oder vereinigt die innern Verhältnisse circa sacra durch organische Gesetze ordnen, ändert für sich selbst an dem Bedürfniß ihrer höhern Garantie nichts. Erwünscht ist gemeinsame Behandlung sowohl darin, als in den Verhältnissen mit dem römischen Hofe. Das Wichtigste ist die Uebereinstimmung in den Grundsätzen, nach denen die Kirchen-Einrichtung behandelt wird. Ist sie aber einmal festgesetzt; so hat sie die Kraft eines Staatsgesetzes,

und macht Anspruch auf öffentlichen Schutz. Diesen Schutz darf die Kirche zwar von jedem Regenten erwarten. Da indessen doch Fälle möglich sind, wo der Regent, durch bösen Rath mißleitet, den Schutz verweigerte, und selbst Eingriffe in die Rechte der Kirche machte, oder zuließe; so bleibt eine Garantie erwünschlich, welche die Beschirmung der Kirche in solchen Fällen übernimmt, wo der Regent sie nicht gewährt. Der Deutschen freysinniger Geist verlangt eine solche Garantie für alle Rechtsverhältnisse. Wie könnte in Hinsicht der Kirche eine Ausnahme zulässig seyn? Die deutschen Regenten, gerecht und wohlwollend, werden in der Stimme ihrer Völker die Stimme Gottes erkennen; sie werden sich als die ersten Diener des Gesetzes ansehen; sie werden in der Verfassung eine mehr sichernde Aegide des Rechts, als in der Gewalt erblicken; sie werden die Rechte des Thrones selbst unter diese Aegide stellen; sie werden endlich den gleichen Vortheil auch der Kirche um so lieber einräumen, als ihr Einfluß den Rechten Aller und Jeder, auch des Thrones, eine sittliche, in den Gewissen begründete Garantie verschafft, ohne welche die äußere Garantie entweder in bloser Furcht vor der bewaffneten Gewalt besteht, oder zum Blendwerk herabsinkt, dessen Eindruck sehr ungewiß ist.

Inhalt.

Seite

Ueber die Rechte und Freyheiten der deutschen Kirche -- -- -- -- -- -- -- -- -- 3

Erstes Hauptstück.

Ueber die Grundlagen der künftigen Einrichtung der katholischen Kirche in Deutschland -- -- -- 10

I. Einrichtung der Bisthümer und Bestimmung ihrer Grenzen und der Sitz der Bischöfe -- -- -- 13

II. Metropoliten und Erzbischöfe -- -- -- -- 21

III. Dotation der Erzbisthümer und Bisthümer -- 26

A. Dotation der Erz- und Bischöfe -- -- -- 27

B. Domkapitel -- -- -- -- -- -- -- 30

C. Seminarien -- -- -- -- -- -- -- 30

D. Geistliche Correctionsanstalten -- -- -- 32

E. Versorgungsanstalten -- -- -- -- -- 33

Seite

F. Vorkehren in Betreff der Verwaltung ledig stehender Pfarren -- -- -- -- -- -- -- 34

G. Ergänzung der Dotationen ehemaliger Stifts- und Klosterpfarren -- -- -- -- -- 34

IV. Art der Besetzung der Erz- und Bisthümer und der Domkapitel -- -- -- -- -- -- -- -- 37

A. Der Erz- und Bischöfe -- -- -- -- 38

B. Der Domherren -- -- -- -- -- -- 39

C. Beseitigung römischer Ansprüche -- -- -- 41

D. Verwaltung der Bisthümer während ihrer Erledigung -- -- -- -- -- -- -- 42

E. Collatur-Recht der Bischöfe aller Pfründen ihrer Diöcese -- -- -- -- -- -- 44

V. Confirmation der Erz- und Bischöfe -- -- -- 46

A. innerhalb 6 Monate -- -- -- -- -- 46

B. Eid des Bischofs -- -- -- -- -- -- -- 51

C. Zeit der Uebernahme des Bisthums -- -- 52

Beylage: Breve vom 20. Sept. 1811 -- -- 54

VI. Judices in partibus -- -- -- -- -- -- 60

VII. Dispensen -- -- -- -- -- -- -- -- 64

VIII. Römische Taxen -- -- -- -- -- -- 72

Pallium -- -- -- -- -- -- -- -- 74

Annaten -- -- -- -- -- -- -- -- 74

Confirmationstaxe -- -- -- -- -- -- 75

IX. Ueber die Art, zu einer zweckmäßigen Kirchen-Einrichtung in Deutschland zu gelangen -- -- 76

Seite

I. Puncte der Verhandlungen mit Rom -- -- 78

II. Art der Verhandlung mit Rom -- -- -- 79

III. Was außerdem zum Gegenstand eines gemeinsamen organischen Gesetzes geeignet wäre -- -- -- -- -- -- -- -- 80

Zweytes Hauptstück.

Ueber die innere organische Einrichtung der katholischen Kirche in Deutschland -- -- -- -- -- -- -- 84

I. Hierarchische Ordnung; was sie zerrüttete; Mittel ihrer Herstellung -- -- -- -- -- -- -- -- 88

1. Beschlüsse des Conciliums zu Basel von 1439 -- -- -- -- -- -- -- -- 90

2. Synoden -- -- -- -- -- -- -- 91

3. unita consilia sämmtlicher Bischöfe -- 93

4. päbstliche Nuntion -- -- -- -- -- -- 94

II. Geistliche Bildungsanstalten -- -- -- -- 96

A. Seminarien -- -- -- -- -- -- -- 96

B. theologische Lehranstalten -- -- -- -- 99

C. Pastoralconferenzen -- -- -- -- -- 101

D. jährliche Preisaufgaben -- -- -- -- 101

III. Veranstaltung einer zweckmäßigen Liturgie -- 102

ihre Gleichförmigkeit -- -- -- -- -- 104

IV. Maßregeln in Hinsicht der Mönchsorden -- 106

Drittes Hauptstück.

Seite

Von dem Verhältnisse zwischen den geistlichen Kirchenbehörden und den Staatsbehörden -- -- -- 109

I. Von dem Verhältniß zwischen den deutschen Bundesstaaten und dem päbstlichen Stuhl -- -- 109

II. Von dem Verhältniß zwischen den deutschen Bundesstaaten und den deutschen Erz- und Bischöfen -- -- -- -- -- -- -- -- 116

1. in Beziehung auf die Besetzung der Kirchenstellen -- -- -- -- -- -- -- 118

2. in Beziehung auf die Verwaltung des Kirchenvermögens -- -- -- -- -- 120

3. in Hinsicht der Erhaltung und Verwendung des Kirchenvermögens -- -- -- -- 122

4. in Beziehung auf die bischöfliche Disciplinarverwaltung -- -- -- -- -- 123

5. in Hinsicht der übrigen bischöflichen Amtsverrichtungen -- -- -- -- -- -- 125

6. in Beziehung auf Behandlung der Ehesachen -- -- -- -- -- -- -- 127

III. Von den Verhältnissen der katholischen Geistlichkeit überhaupt zum Staat -- -- -- -- 130

Seite

IV. Ueber die Verhältnisse der Katholiken in protestantischen Ländern, und umgekehrt -- -- 133
Vorgeschlagene Bestimmungen -- -- 133—140

V. Welches Verhältniß soll das katholische Kirchenwesen in den Staaten des deutschen Bundes gegen diesen, oder den ihn vertretenden Bundestag erhalten? -- -- -- -- -- -- -- 141

Verbesserungen und Zusätze.

S. 5. Zur Note beyzufügen: vergl. *de Marca* de Concord. Sacerdot et Imperii Lib. III. cap. 1. n. 7. 8.

S. 9. Zu den Worten: Gregors des Großen, Zeile 22: Lib. II. epist. 39.

S. 11. Zu den Worten: abendländischen Patriarchen Zeile 4 die Note *): *de Marca* de Concord. Sacerd. et Imper. Lib. I. c. 5.

S. 16 Z. 4 lies: großentheils statt alle.

S. 18 Z. 17 lies 600,000 statt 500,000.

S. 18 Z. 20 l. Verwaltung st. Verfassung.

S. 19 Z. 26 ist beyzusetzen nach zwey, einigen auch drey.

S. 35 Z. 14 l. Seelsorge st. Seelsorger.

S. 35 Z. 18 l. solchen st. solcher.

S. 45 Z. 21 nach 1801 einzusetzen: und im XXXten des organischen Gesetzes.

S. 51 Note *) vergl. *de Marca* Lib. I. Cap. VII. n. 6. 7. 8.

S. 53 Note, letzte Zeile: Indulte st. Indult.

S. 60 Note *) *de Marca* Lib. VII. c. 15

S. 61 Z. 2: Leo den Großen und Hadrian II.

S. 61 Note *) *de Marca* L. VII. c. 17 und 22.

S. 62 in fine: Pabst Benedict XIV. foderte in einer eigenen Bulle die Bischöfe auf, zur Vollziehung des Decrets von Trient, einstweilen mit Beystimmung ihrer Kapitel die Synodalrichter zu erwählen und dem päbstlichen Stuhl nahmhaft zu machen.

S. 63 Z. 19: zur Ausführung Aber die Ausübung gerieth gleich beym ersten Fall, der vorkam, ins Stocken, weil von Rom das Erforderniß einer besondern Delegation für jeden einzelnen Fall angesprochen wurde *).

*) Vergl.: Ueber das Recht des Pabstes, die deutschen Synodalrichter der dritten Instanz für jede geistliche Streitsache zu bevollmächtigen. Von T. K. Hartleben. Bamberg und Würzburg 1805.

S. 74 Note *) *Zacharias* ad Bonifac: Absit tamen a nobis, et a nostris clericis, ut donum, quod per Spiritus sancti gratiam suscepimus, pretio venundemus.

S. 74 Z. 5. (Can. 3. dist. 100. *Zacharias* ep. 5 ad Bonifac.)

S. 74 Note *) *de Marca* Lib. VI. c. 10 und 11.

S. 79 Z. 14: über alle diese Punkte ꝛc.

S. 83 Z. 19 l. coelitus st. coelibus.

S. 83 Z. 29 l. inoffensa st. in offensa.

S. 90 Z. 21 l. Nation st. Natton.

S. 91 Note **) adde: concil. Parisiens. P. I. c. 25.

S. 92 Note *) adde: *de Marca* Lib. VI. cap. XIII. XIV. XV. Vergl. Lib. VI. c. XXII.

S. 96 Z. 9 für ist wegzustreichen.

S. 101 Z. 10 l. geistigen st. geistlichen.

S. 103 Z. 19 l. Zeremonien st. Zeremonie.

S. 107 Z. 23 l. religiöse st. reiigiöse.

S. 128 Z. 3 v. u. l. wurden st. werden.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wessenberg, Ignaz Heinrich <<von>>,

Betrachtungen über die Verhältnisse der Katholischen Kirche im Umfange des Deutschen Bundes

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1818

J.can.p. 1154 c

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547297-9